Breslau. Jüdisch-Theologisches Seminar
Bericht

1916

Jahres-Bericht

des

jüdisch-theologischen Seminars
Fraenckel'scher Stiftung

für das Jahr 1916.

Zur Gedächtnis-Feier für den Stifter,

Sonntag, den 28. Januar 1917, vormittags 11 Uhr,

Wallstrasse 14, 2 Tr.

Voran geht:

Geschichte der Juden in Schlesien. VI (Forts.).

Von Prof. Dr. M. Brann.

BRESLAU
Druck von Th. Schatzky G. m. b. H., Neue Graupenstrasse 5
1917.

Zweiter Abschnitt.

Die neuen Ansiedelungen der Juden in Schlesien.

1. Kapitel.

Vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zum Ende der habsburgischen Herrschaft (1600—1740).

An beiden Ufern der Oder, am rechten wie am linken, hat das tragische Geschick der Juden sich jetzt erfüllt. Vor einem halben Jahrtausend haben sie unstät und flüchtig vor der Glaubenswut der Kreuzfahrer hier eine Zuflucht gefunden. Mehr als 50 Gemeinden[1]) haben sie in dieser Zeit begründet und zur Blüte gebracht: in Beuthen a. O.[2]), Beuthen O/S.[3]), Breslau[4]),

[1]) Von diesen waren im Jahre 1791 erst 17 (vgl. v. Rönne und Simon Die Verhältnisse der Juden im preußischen Staat. S. 239 f.), im Jahre 1840 erst 31 (S. Neumann, Statistik der Juden in Preußen von 1816—1880. S. 45) wiederhergestellt. Es hatten sich jedoch im Jahre 1791 Juden bereits in andern 22 Städten und in einigen Dörfern und 1840 in 25 andern Städten angesiedelt. So war es stets bei den Juden. Die Nachkommen mieden Jahrhunderte lang ganz instinktiv die Orte, an denen die Väter Mord, Raub und Plünderung erfahren hatten; vgl. S. ha-Chassidim, ed. Berlin Nr. 1302, vgl. Nr. 1402.

[2]) Oben S. 8, 25.

[3]) S. 24, 27, 156.

[4]) S. 5, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 66, 67, 70, 74, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 99, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 113, 115, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 133, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 142, 144, 146, 150, 152, 153, 154, 157, 159, 168, 169, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 178, 180, 188, 189. I, II, VI, VII, VIII, XII, XV, XVI, XVIII, XIX, XX, XXI, XXII, XXIII, XXIV, XXVIII, XXIX, XXX, XXXI, XXXII, XXXIII, XXXIV, XXXV bis XLIII, XLV, XLVII bis LI, LIII bis LXVII, LXXI, LXXIV, LXXV.

Brieg[1]), Bunzlau[2]), Frankenstein[3]), Glatz[4]), Groß-Glogau[5]), Goldberg[6]), Görlitz[7]), Grottkau[8]), Guhrau[9]), Haynau[10]), Hirschberg[11]), Jägerndorf[12]), Jauer[13]), Kanth[14]), Kosel[15]), Kotzenau[16]), Kreuzburg[17]), Krossen[18]), Lähn[19]), Leobschütz[20]), Liegnitz)[21], Löwenberg[22]), Münster-

---

1) S. 8, 16, 17, 18, 23, 25, 26, 30, 39, 42, 44, 47, 56, 60, 61, 62, 64, 65, 67, 85, 86, 91, 93, 94, 104, 109, 110, 133, 134, 140, 154, 155, 156. XVI, XVIII, XIX, XXII, XXIV, XXV, XXVI, XXVIII, XXIX, XXX, XXXV, XXXVI, XXXVII, XXXVIII, XXXIX, XLI, XLVI, L, LXVII.

2) S. 2, 5, 25, 68, 71, 151.

3) S. 25, 27, 29, 30, 44, 149, 160, 161, 163, 165. XXXVIII, LIX, LX, LXVII.

4) S. 2 25 26 29 30, 34, 44, 51, 56, 59, 65, 67, 108, 110, 111, 143, 144, 148, 149, 151, 177. XXVII, XXVIII, XXXII, XXXVIII, LX.

5) S. 26, 28, 30, 31, 34, 44, 86, 92, 94, 104, 109, 111, 113, 131, 136, 146, 147, 148, 180, 190, 191. I, XXXIX, LIV, LX, LXIX, LXXIV.

6) S. 8, 25, 26, 37, 54, 110. LVII.

7) S. 25, 26, 28, 30, 34, 44, 51, 56, 59, 60, 65, 67, 77, 78, 152, 153, 172. VII, XVI, XVII, XXIII, XXVI, XXVII, XXX, XXXI, XXXII, XXXIII, XXXIV, XXXIX.

8) S. 25, 26, 44, 56. XXII, XXV.

9) S. 8, 26, 56, 64, 65, 66. XVI, XXI, XXII, XXXI, LIV.

10) S. 25, 26, 37, 44, 56, 71. XVIII, XXVI, XXVII.

11) S. 26, 44, 47, 71. XXXIV.

12) S. 25, 29, 36, 67, 155, 156, 157, 159, 160, 163, 164, 165. V, XXXIII, LXVII, LXXVIII, LXXIX, LXXX, LXXXI.

13) S. 17, 25, 26, 30, 33, 40, 42, 44, 57, 67, 69, 71, 105, 109, 129, 137, 140, 151, 153. XVI, XX, XXXIII, XXXIV, LVI, LXI, LXII, LXIII.

14) S. 25, 26, 91, 97. XXXVI, XXXVII, XL.

15) S. 24, 26, 183, 184.

16) S. LX.

17) S. 25, 27, 86. XXXIX.

18) S. 25, 27. LIX.

19) S. 25, 28, 30, 42, 44, 64. XVI, XX.

20) S. 2, 26, 85, 155, 156, 157, 158, 160, 163, 165, 166, 167. XXX, LXVII, LXXX, LXXXI.

21) S. 2, 8, 17, 21, 25, 26, 27, 34, 37, 38, 41, 42, 44, 47, 48, 54, 56, 60, 66, 67, 85, 86, 90, 92, 101, 105, 109, 110, 111, 112, 113, 129, 133, 134, 136, 140, 144, 151, 153, 154, 155, 156, 172. VI, XXII, XXIV, XXV, XXIX, XXX, XXXI, XXXIII, XXXV, XXXVI bis XXXIX, XLI, XLIII, XLIV, XLV, XLVI, LI, LIII, LV, LIX, LXI, LXIII, LXVII, LXIX, LXXIV.

22) S. 8, 25, 28, 30, 37, 42, 44, 56, 64, 71, 86, 96, 109, 129, 133, 134, 137, 138, 139, 148, 149, 151, 157, 186. XVI, XX, XXXIII, LVI, LXI, LXII, LXIII.

berg[1]), Namslau[2]), Neiße[3]), Neumarkt[4]), Neustadt O/S.[5]), Nimptsch[6]), Ober-Glogau[7]), Oels[8]), Ohlau[9]), Oppeln[10]), Ottmachau[11]), Patschkau[12]), Peiskretscham[13]), Pitschen[14]), Ratibor[15]), Reichenbach OL.[16]), Reichenbach i. Schl.[17]), Schweidnitz[18])

---

[1]) S. 16, 17, 18, 20, 25, 26, 37, 44, 45, 56, 57, 65, 91, 92, 101, 104, 107, 110, 136, 144, 145, 156, 161, 163, 164, 167, 168, 172, 173. XV, XVI, XVII, XXV, XXVI, XXVII, XXVIII, XXXIV, XXXIX, XLII, XLIII, XLIV, XLV, XLVII, IL, LVI, LVIII, LIX, LXII, LXIII.

[2]) S. 25, 26, 28, 56, 64, 66. XVII, XX, XXIX.

[3]) S. 8, 22, 25, 26, 29, 34, 37, 51, 56, 58, 59, 61, 64, 65, 66, 67, 88, 91, 92, 98, 105, 106, 107, 109, 110, 111, 114, 124, 127, 128, 129, 136, 145, 172, 175, 188. VII, XIII, XVII, XVIII, XIX, XXI, XXVII, XXIX, XXXI, XXXIII, XLI, XLIII, XLVII, LVIII, LIX, LXII, LXXV.

[4]) S. 8, 25, 26, 37, 41, 45, 56, 60, 64, 65, 66. XII, XVII, XXIX, XXXI.

[5]) S. 52, 82, 89, 140, 157, 160, 177, vgl. Weltzel, Neustadt O/S., S. 107 bis 112, 680 f.

[6]) S. 2, 26, 33, 38, 56, 69, 71, 101, 110. XLI, LXII.

[7]) S. 8, 16, 17, 18, 23, 25, 26, 51, 158, 160, 161, 165, 173, 176, 177, 180, 183, 184, 185, 186, 188, 190. I, II, III, IV, V, X.

[8]) S. 17, 25, 26, 27, 30, 54, 90, 98, 126, 132, 144, 145, 156, 158, 161, 163, 164, 165, 167, 168, 169, 172, 173. XXXI, XXXV, XXXVI, XL, LXII, LXVII, LXXVIII.

[9]) S. 8, 25, 26, 44, 56, 66. XX, XXXI, XXXIX, XLVI, LXII.

[10]) S. 8, 24, 26, 29, 30, 65, 67, 84, 101, 110, 111, 114, 115, 121, 127, 131, 136, 156, 157, 158, 160, 165, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 180, 183, 184, 185, 186, 187, 189, 192. XXXIX, XL, XLII, XLIII, XLIV, XLVI, XLVII, IL, L, LIII, LVI, LIX, LXVII, LXXVIII, LXXXI, LXXXII.

[11]) S. 110, vgl. BDA NN 9 de anno 1357.

[12]) S. 25, 26, 56, 67, 91, 136. XVII, LVIII, LIX.

[13]) S. 24, 26, 54, 67.

[14]) S. 25, 27, 86. XXXIX.

[15]) S. 2, 8, 24, 26, 29, 30, 36, 67, 85, 86, 150, 156, 165, 173, 174, 175, 176, 178, 183, 185, 186, 187. XXX, XXXIII, XL.

[16]) S. XXXIII.

[17]) S. 25, 26, 33, 44, 69, 71, 91, 92, 97, 98, 100, 101, 115, 129. XXXV, XXXVI, XXXVII, XXXVIII, XL, XLI, XLII, XLVI, XLVIII, L, LI, LVI, LVII, LIX, LXII, LXIII.

[18]) S. 16, 17, 18, 19, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 37, 38, 40, 42, 44, 54, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 81, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 96, 104, 107, 109 110, 113, 114, 115, 129, 132, 133, 134, 136, 137, 138, 139 140, 142, 151. I, II, III, IV, VII, VIII, XIII, XV, XXV, XXVII, XXXI, XXXIII, XXXIV, XXXVII, XXXIX, XLI, XLVIII, IL, L, LIV, LVI, LVII, LIX, LX, LXI, LXII, LXIII.

Strehlen [1]), Striegau [2]), Trebnitz [3]), Troppau [4]), Ujest [5]), Poln.-Wartenberg [6]), Weidenau [7]), Ziegenhals [8]) und Zülz [9]). Aber der Haß ist ihnen nachgewandert und hat ihrer Hände Werk vernichtet. Da sie vom Ackerbau, vom Handwerk und vom Warenhandel nach den mittelalterlichen Rechtsgrundsätzen ausgeschlossen waren, fiel ihnen der Geldhandel als einzige Erwerbsquelle zu. Das Gold, das sie daraus schöpften, war ihr Verhängnis. Es war immer wieder der Anlaß zu ihrer Austreibung, und golden waren meist die Waffen, mit denen sie sich Haus und Herd zurückeroberten. Gewinnsucht und Krämerneid haßte ihren Wettbewerb, und dieselbe Gewinnsucht lockte sie stets von neuem zur Förderung von Handel und Gewerbe herbei und sicherte ihnen ein vorübergehendes Wohnrecht. Nur in Glogau und Zülz durften sie jetzt noch bleiben. In Zülz schützte sie die Grundherrschaft, weil sie die Einkünfte aus ihren Steuern nicht entbehren mochte. In Glogau gewann der eine und der andere das Wohlwollen des Landeshauptmanns und allmählich immer weiter ausgedehnte Handelsprivilegien.

1. Die Glogauer Gemeinde.

Kaiser Rudolph II. gab dem Juden Benedikt Israel [10]) am 30. Juli 1598 die Bewilligung, im Fürstentum Glogau „an orth und Enden, Städten, Märckten, Flecken, nach er-

---

[1]) S. 26, 29, 30, 45, 65, 92, 94, 107, 109, 110, 136, 151, 183. XIX, XXII, XXV, XLI, XLII, XLIII, XLVI, LI, LXIII.

[2]) S. 8, 25, 26, 30, 33, 34, 44, 56, 68, 69, 71, 95, 120, 125, 126, 129, 132, 137, 139, 151. XXIII, XXXIV, XLI, LXI.

[3]) S. 26, 66, 124, 145. XXXI, XXXVIII.

[4]) S. 18, 25, 26, 29, 34, 37, 41, 67, 90, 110, 149, 150, 155, 160. V, XXX, XXXIII, XXXIV, LXXVIII.

[5]) Vgl. BDA NN 9 de anno 1357.

[6]) S. 27, 140.

[7]) S. 91, LVIII, LIX, vgl. BDA NN 9 de anno 1357.

[8]) Vgl. BDA NN 9 de anno 1357.

[9]) S. 177, 182, 186, 188, 189.

[10]) So ist der Name bei Berndt S. 17 und oben S. 190 zu berichtigen. In der einschlägigen hebräisch geschriebenen Literatur habe ich bisher niemanden nachweisen können, mit dem er bestimmt zu identifizieren wäre. Ob er etwa ein Enkel des Bendix Rabbi von Oppeln oder des R.

forderung seiner Gelegenheit und Nothdurfft mit seinem Weib, Kindern und Gesinde, häußlich zu wohnen, darinnen sicher zu Handeln und zu Wandeln und sein hin und wieder auß geliehenen Gelder und Schulden unverhindert einzubringen und bey seiner Nahrung erhalten zu werden". Vergeblich fügten ihm „etliche Inwohner allerlei Widerwärtigkeiten und Drangsal" und „allerhand Gewalt und Bedrängniß" zu, um ihn zu zwingen, „sammt allen den seinigen von dannen zu weichen". Es half nichts, daß der Jude sich als Helfer in der Not erwies und dem Rat 450 Taler vorschoß, damit er die Bestätigung seiner Privilegien erfolgreich betreiben könne [1]). Die Beschwerden wegen „übermäßigen Wuchers und Abstrickung der bürgerlichen Nahrung" ließen nicht nach [2]). Aber der Landeshauptmann muß wohl bei seiner Untersuchung nichts die Juden Belastendes gefunden haben. Denn Kaiser Matthias [3]) bestätigte nicht nur für Benedikt Israel die bisherigen Gerechtsame, sondern dehnte sie auch auf „seines Weibes zwo Schwestern und deren Kinder" aus, erlaubte ihnen „unbeschränkten Handel und Verkehr nicht nur im großglogauischen Fürstentum sondern auch sonst in seinem Herzogtum Schlesien". Ferner sollte der Jude sein baufälliges Häuslein baufähig erhalten, verbessern, verwechseln, vertauschen und damit seines Gefallens tun, sich auch das Viehschlachtung frei und ungehindert gebrauchen dürfen. In einer weiteren Erklärung dazu wurden dann noch die beiden Schwestern: Kaiserin, Abrahams Wittib, und Susanna ausdrücklich benannt und dazu bemerkt, daß „nur sie und ihre

---

Benjamin Aharon b. Abraham Slonik (oben S. 191) gewesen ist? Wir müßten dann annehmen, daß R. Benjamin Slonik noch einen dritten Sohn (oben S. 195), namens Israel, gehabt habe. Den Zunamen סלניק will M. Stern, wie er mir mitteilt, für die Ortschaft Salnigo oder Salnik im Gouvernement Grodno — und zwar, wie mir scheint, mit Recht — halten. Harkavy (חדשים וגם ישנים II, 3 fol. 32, vgl. עיר תהלה S. 202) möchte an ein slavisches Appellativum denken.

[1]) Berndt a. a. O., S. 18, und dess. Gesch. d. Stadt Gr.-Glogau, S. 41.

[2]) Vgl. das Schreiben des Kanzlers Georg von Schönaich zu Karolath-Beuthen, d. d. Wien, 8. Januar 1615, an den Bürgermeister und die Ratmannen von Glogau (Lib. nig. Nr. 24, S. 96) und des Kaisers Matthias an den Glogauer Hauptmann, d. d. Prag, 22. Dezember 1615 (das. Nr. 23, S. 94).

[3]) Lib. nig. Nr. 165, S. 578, d. d. Wien, 8. Januar 1615.

Nachkommen und niemand anders hierdurch verstanden oder gemeint" sei[1]).

Die neue Gnade des Kaisers vergrößerte nur noch den Unwillen des Rats und der Bürgerschaft gegen die Juden. Dazu kam das Elend, das der ausbrechende Krieg über das Land brachte, die Zunahme von Raub und Mord auf den Landstraßen, der Unfug der Kipper und Wipper[2]), die Hungersnot und nicht zuletzt der Glaubenshaß, mit dem die Päpstlichen, die Lutheraner und Kalvinisten einander verfolgten. Es mußten schon sehr schwerwiegende Interessen sein, die in solchen wilden Zeiten einen hohen Herrn bewegen konnten, sich gerade eines Ungläubigen anzunehmen. Und sie wogen in der Tat recht schwer. Denn der Landeshauptmann erhielt alljährlich 100 Thaler zu St. Georgii, 60 Thaler für den Friedhof zu demselben Termin, einen Dukaten bei jedem Todesfall, noch besonders 5 1/2 Thaler für das Häuschen auf dem Friedhof und endlich für das Recht zu schlachten zu Martini 6 Stein Talg auf das Schloß, zu St. Georgii 8 Dukaten bar und während des ganzen Jahres die Lieferung aller für die Juden unbrauchbaren Teile des Schlachtviehs zum Selbstkostenpreise auf das Schloß[3]).

Vergeblich wies unter solchen Umständen der Rat aus den alten Pergamenten nach, daß er von Herzog Hans her das Privileg de non amplius recipiendis judeis besitze, daß nach wiederholten Fürstentagsbeschlüssen Juden in Schlesien nirgends wohnen dürfen, daß die Erbauung von Bethäusern, die Einrichtung von Begräbnisplätzen nach kanonischem

---

[1]) Vgl. die Erklärung d. d. Prag, 19. November 1616, in lib. nig. Nr. 174, S. 604. Der Name „Kaiserin", der dem hebräischen Malkah entspricht, ist zuerst in einer Konfirmation über ihren Hauskauf, d. d. 7. Dezember 1612, erwähnt (Staatsarch. Ft. Glogau III, 15d, fol. 204, Urkunde vom 20. September 1623). — „Verstanden und gemeint" waren demnach, wie wir anderweitig erfahren, von Benedikt Israel 4 Söhne und 4 Töchter, von denen eine ohne Leibeserben starb, von Kaiserin, der Witwe Abrahams, 4 Söhne und 3 Töchter, und von Susanne 8 Nachkommen, zusammen also etliche zwanzig Familienhäupter (Berndt, Juden, S. 36).

[2]) Schon im 13. Jahrhundert bedrohten die maßgebenden rabbinischen Autoritäten das Beschneiden der Münzen mit strengen Strafen, vgl. RGA d. R. Meir v. Rothenburg, ed. Lemberg, Nr. 246.

[3]) Staatsarchiv, Urbar des Amts Glogau (Glogau, I, 5), Landbuch des Fürstentums Glogau III, 151, fol. 181f, d. d. 14. September 1623. Vgl. auch Berndt, Juden, S. 54 f.

Recht verboten, und daß der Fleischhandel der Juden den Spezialprivilegien der Reihkrämer, Fleischer und Zünfte zuwider[1]) sei. Es half auch nichts, daß er nachträglich zusammen mit dem Vogt, den Stadtschöppen, den Geschworenen und Aeltesten aller Zünfte und Zechen behauptete und nachzuweisen erbötig war, daß die Juden den Bäckern das Getreide, den Tuchmachern die Wolle vorkauften, den Rotgerbern durch Einführung des Gärleders, den Krämern durch Verkauf von allerlei Waren in offenen Gewölben, den Fleischern durch übertriebene Fleischerei auf Schritt und Tritt Eintrag tun. Der Landeshauptmann Hans von Loos überreichte dem neuen Kaiser Ferdinand II. die Supplik der Juden Israel Benedikt und Michel Sachse, der Gewaltträger der Judenschaft, mit der Empfehlung, daß „die Juden sich so verhielten, daß man mit ihnen zufrieden sein könne", und bewirkte dadurch, daß deren alte Privilegien bestätigt wurden, freilich mit dem Vorbehalt des Kaisers, „diese Freiheit und Bestätigung nach seinem Wohlgefallen zu ändern, zu mildern, teils oder gänzlich aufzuheben, wie und wann es ihm belieben werde"[2]).

Und dabei blieb es trotz aller Einsprüche auch unter den späteren Kaisern bis zum Ende der habsburgischen Herrschaft in Schlesien[3]) und darüber hinaus[4]). Im Vertrauen auf die Dauerhaftigkeit dieser Verfassung richteten die Juden ihr häusliches, wirtschaftliches und religiöses Leben ein und wurden bald ein so wertvoller Bestandteil der Bevölkerung, daß die Wahrung ihrer Interessen weitgehende Rücksichten erheischte.

a) Das Glogauer Judenviertel.

Am wichtigsten war den Inhabern der kaiserlichen Gnadenbriefe die Sorge für die Sicherstellung ihres häuslichen Lebens.

[1]) Berndt, Juden, S. 19 f.

[2]) Staatsarchiv lib. nig. Nr. 173, S. 602. Privileg d. d. Wien, 6. Oktober 1622 u. St. Glogau VIII, 15 f, d. d. 8. Mai 1623. Cod. 99 der Bibl. des jüd.-theol. Seminars, S. 5, 16, 18.

[3]) Vgl. die Bestätigung durch Ferdinand III., d. d. Wien, 11. August 1650 (lib. nig. Nr. 168, S. 588, Wolf in Z. G. J. D. IV, 185), durch Kaiser Leopold d. d. Wien, 16. Juli 1659 (lib. nig. Nr. 169, S. 591, Wolf a. a. O., S. 186), durch Joseph I. d. d. Wien, 29. November 1708 (Wolf a. a. O., cod. 99 der Seminarbibl., S. 43).

[4]) Vgl. die Bestätigung Friedrichs II., d. d. Berlin, 25. Mai 1743, abgedruckt bei Zimmermann, Geschichte und Verfassung der Juden im Herzogtum Schlesien, S. 92 und bei v. Rönne und Simon, S. 238.

Da sie, wie bereits bemerkt, die Befugnis besaßen „Ihre bieshero ingehabte Erblich Zustehende . . . zum teil gantz Baufällige Häußlein und Wohnung baustündig zu erhalten, zu verbessern, zu verwechseln, zu verkaufen und damit Ihres Gefallens zu tun und zu lassen“ [1]), so bemühten sie sich eifrig, die alten Wohnstätten so bequem wie möglich aufzubauen, und, wenn es irgend anging, einige neue Grundstücke für sich und ihren zunehmenden Nachwuchs [2]) zu erwerben. In enger Gasse standen damals ihre Häuschen dicht gedrängt außerhalb der Stadtmauer zwischen der Schloß- und Dominikaner-Bastion.

Besonders dringend wurde dieses Verlangen nach dem großen Brande, der die Stadt am 28. Juli 1615 heimsuchte [3]) und nicht weniger als 1042 Häuser, darunter gewiß auch die bisherigen Wohnstätten der Juden, einäscherte. Etliche Jahre zogen sich die Verhandlungen hin, bis es ihnen gelang, außer den bisherigen Grundstücken einige weitere öde Baustellen in der Nähe des Schlosses und zu dessen Jurisdiktion gehörig, anzukaufen. Im September 1623 erhielten nämlich Benedikt Israel [4]), sein Sohn Markus Benedikt [5]) und die Gebrüder Michael und Heinrich Sachs [6]) vom Landeshauptmann Georg

---

[1]) Priv. des Kaisers Matthias d. d. Wien, 8. Januar 1615, cod. 99 der Seminarbibliothek, S. 12 f. Wie der Kaiser den Einspruch des Glogauer Rats gegen die den Juden verliehenen Rechte behandelte, sieht man aus einem Schreiben d. d. Prag, 18. August 1616 im Cod. dipl. Sil. Bd. 28, S. 185, Zl. 27 ff. Vgl. unten S. 213.

[2]) Es hinterließ nämlich Israel Benedikt vier Söhne und vier Töchter, von denen nur eine ohne Leibeserben gestorben ist. Die Witwe Abrahams hatte vier Söhne und drei Töchter, die Witwe Susanne acht Nachkommen (Berndt, Juden, S. 36). Daraus ergaben sich schon für das zweite Geschlecht der Ansiedler 22 Familien. Nimmt man die Handlungsgehilfen, Dienstboten, Jugendlehrer, Vorsänger und Schächter hinzu, die ihnen unentbehrlich waren, so kommt man leicht auf eine Anzahl von etwa 180 bis 200 Seelen, die damals ortsanwesend gewesen sein werden.

[3]) Minsberg II, 112 f. Berndt, Glogau, I. S. 44 ff. Blaschke, Geschichte der Stadt Glogau, S. 252 ff.

[4]) Staatsarchiv Ft. Glogau III, 15d, fol. 201 f. d. d. 7. September 1623. Am 20. desselben Monats erhielt er noch die weitere Vergünstigung, von seinem Stellichen (Ställchen?) zwei Ellen nach dem Schloßgraben hinaus vorzurücken und zu bebauen.

[5]) a. a. O., fol. 202 f.

[6]) a. a. O.

von Oppersdorf die Erlaubnis, einige neue Wohnhäuser zu errichten[1]).

Nicht lange sollten sie sich ihres Besitzes erfreuen. Mitten in den Drangsalen, die der dreißigjährige Krieg über Schlesien bereits gebracht hatte, erging der Befehl, Glogau zu einer besonders starken Festung gegen den anrückenden Schwedenkönig, von dem man annahm, daß er sofort nach Schlesien marschieren werde, umzubauen. Auf Befehl des Grafen Montecuculi[2]) mußten zur Anlage der Hauptwälle die Vorstädte sofort geräumt und alle draußen stehenden Häuser schleunigst abgebrochen werden. Drei Kirchen, vier Hospitäler und vierhundertsechsundachtzig Wohngebäude, nebst den dazugehörigen Gärten und Gehöften fielen ohne Entschädigung dem Befehl zum Opfer[3]). Einbegriffen war dabei auch die ganze Judengasse, nebst den fünf neuen, erst jüngst im Zehnthof vollendeten Häuschen.

Ungesäumt versuchten die Obdachlosen ihre hauswirtschaftliche Selbständigkeit wieder herzustellen. Das dringende Gesuch, sich auf dem alten Platze neu anzusiedeln, wurde vom Landeshauptmann rundweg abgeschlagen. Darum baten sie am 14. November 1631 den Kaiser, ihnen wenigstens in der Nähe des Schlosses einen neuen Baugrund, aber um 60 Ellen breiter und größer als den früheren, der mit seinen 200 Ellen in der Länge und 80 Ellen in der Breite sie in ganz unerträglicher Weise zusammengepfercht hatte, anzuweisen und sie nach wie vor unter Amtsjurisdiktion zu stellen. Gleichzeitig ersuchten sie um die Erlaubnis, eine Synagoge zu erbauen und Zeremonien und Gottesdienst wie überall in kaiserlichen Landen zu halten. Zur Verhandlung mit der Stadt über die Abtretung der erforderlichen Plätze möchte ein Ausschuß ernannt werden.

Schon am 7. Januar 1632 trat der Ausschuß zusammen. Aber die Abneigung des Rates, die Juden in das eigentliche innere Stadtgebiet zuzulassen, war nahezu unüberwindlich. Dazu kam, daß Wallenstein, dem damals

[1]) Gleichzeitig erhielt die „Kaiserin" eine Bestätigung — vergl. oben S. 208, Anm. 1 — der ihr am 7. Dezember 1612 erteilten Konfirmation über den Besitz ihres Hauses (a. a. O., fol. 204). Vielleicht ist dieses Haus beim Brande verschont geblieben.

[2]) Berndt, Juden, S. 23.

[3]) Minsberg II, 126 ff. Berndt, Glogau I, 116.

das Herzogtum Glogau geschenkt worden war, ihnen sehr wenig wohlgesinnt war. Ihre flehentliche Bitte wegen freier Wohnung und unbeschränkten Aufenthalts in den Weichbildstädten der Herzogtümer Glogau und Sagan wies er mit der Erklärung zurück, daß er ihr Gesuch zu bewilligen, noch keineswegs entschlossen sei. Auch trage er aus manchen Gründen schweres Bedenken, sie fürder in seiner Stadt Glogau zu dulden. Es sei demnach bis auf seine fernere Resolution ihre Hineinlassung zu differieren, inmittelst aber, was sie an Schulden auf seine Landstaedte hätten, umständlichst zu untersuchen und gründlich zu berichten[1]).

Die Antwort traf die Juden wie ein Keulenschlag. Ihre ganze Gegenwart und Zukunft schien plötzlich in Frage gestellt. Gab es denn irgend eine Hoffnung auf Mitleid und Erbarmen für die Ungläubigen angesichts der Greueltaten, die soeben von den Liechtensteiner Dragonern und dem „Seligmacher" Graf Hannibal von Donar an ihren evangelischen Mitchristen verübt worden waren?[2])

Wir wissen nichts über die Maßregeln, die sie ergriffen oder ergreifen wollten, um das Unheil abzuwehren. Schließlich bedurften sie deren kaum. Wieder einmal kam ihnen die Rettung ohne ihr Zutun. Meuchelmord setzte dem Ehrgeiz des Generalissimus ein Ziel[3]).

Nach seinem Tode (25. Februar 1634) fiel das Fürstentum Glogau wieder an den Kaiser zurück, und ganz von selbst erlangten für die Juden die kaiserlichen Freibriefe wieder ihre Vollkraft. Auch die Leiden des Krieges nahmen ihren Fortgang. Schweden, Sachsen und Kaiserliche rangen um den Besitz der Festung[4]), bis der Prager Sonderfriede den Drangsalen ein vorläufiges Ende machte.

Bald darauf wurden auch die Verhandlungen wegen des Judenviertels wieder aufgenommen. Sachwalter der Juden waren dabei Mart und Israel Benedikt, Mart und Heinrich Sachse und Aron Geißvogel. Am 27. Januar 1636

[1]) Schreiben Wallensteins d. d. 30. Oktober 1633 (Berndt, Juden, S. 24. Glogau I, S. 130).

[2]) Acta publ. VIII, S. 222 ff. IX, S. 271. Schles. Landeskunde, geschichtl. Abt. (Leipzig 1913), S. 73, 117, 126.

[3]) Wittich in der ADB, Bd. 45, S. 582. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte II[5], S. 170.

[4]) Minsberg II, S. 30 f. Berndt, Glogau II, S. 132—159.

kam ein vorläufiger Vergleich zustande, nach welchem der Rat die Stellen auf der langen Gassen von Tobiae Müllers Brandstellen bis zu Friedrich Aschenborns Brauhause auf gemessenen Befehl des Kaisers an die Juden abtrat. Doch mußten die Käufer sich verpflichten, die vom Kaiser, den Fürsten und Ständen auferlegten Steuern an die Stadtrentei zu zahlen und die Judenältesten die Bürgschaft dafür übernehmen. Auch mußten die Stellen jederzeit Schatzung, Geschoß, Kriegsanlage, Einquartierung und andere Kontribution und sonstige bürgerliche Beschwerden ordinarie et extraordinarie tragen und dafür von Ostern ab auf ewige Zeiten die ersten zwei Jahre 200 Mark, dann aber 100 Mark in vierteljährlichen Teilzahlungen an die Stadtrentei erlegen. Jedes Brau-Urbars und Handwerks, mit Ausnahme der zu ihrer eigenen Notdurft unentbehrlichen, mußten sie sich enthalten und die auf einigen Grundstücken haftenden Brau-Urbare dem Rat zu weiterer Uebertragung an andere Bürger überlassen. Die Stellen und Gebäude sollten vom Gericht abgeschätzt und die Kaufsummen in mäßigen Terminen gezahlt werden. Ferner sollte es den künftigen Eigentümern obliegen, weil die erkauften Stellen unter Amtsjurisdiktion kamen und die städtische Jurisdiktion dadurch geschwächt wurde, dieselben an St. George (23. April) dieses Jahres mit 1000 Rthlr. zu redimieren. Endlich sollten die Blutgerichte auf diesen Baustellen in bestimmten Fällen der Stadt verbleiben. Und alles dieses noch dazu mit dem Vorbehalt, daß die Zugeständnisse „der Stadt an ihren wohlerworbenen Privilegien unschädlich und unnachteilig sein sollen, insbesondere, daß sich der Rat durchaus nicht seines von Herzog Johann erkauften Privilegiums de non amplius recipiendis judaeis begebe.“

Sonderlich wert- und wirkungsvoll war für ihn die immer wiederkehrende Berufung auf den Gnadenbrief Herzogs Hans den Grausamen keineswegs. Denn wie dem Rate wohl bewußt war, hatte ihm der Kaiser schon am 8. Mai 1623 nach Anhörung der Appellationsräte in Prag seinen ungegründeten Hinweis scharf verwiesen, auch anbefohlen, die Kaiserlichen Regalia fürder nicht in Erörterung und Zweifel zu ziehen, weil in dem angeblichen Privilegium Herzog Johanns kein Wort davon, die gegenwärtigen Juden nicht zu dulden, zu finden wäre. Wäre das aber auch der Fall, so könnte das den Kaiserlichen Regalien keineswegs präjudizieren, weil Johann

nur Vasall von Böhmen gewesen und das Fürstentum lediglich zu Lehn getragen habe, weshalb der Kaiser die Bestätigung der Gnadenbriefe aus Königlicher Amts-Recht und Gerechtigkeit, keineswegs aber wider die Glogauischen Privilegien zu erteilen befugt sei [1]).

Auf Grund des getroffenen Abkommens wurden die 25 Brandstellen, von denen 8 noch teilweise bebaut waren, bereits am 25. Mai gerichtlich auf 8375 Gulden oder $4466^2/_3$ Thr. abgeschätzt und der Verkauf nach den geltenden Vorschriften in drei Herzogtümern, d. h. in den Städten Glogau, Sagan und Lüben, zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Am 2. September 1637 wurden schließlich die Grundstücke in genere dem Landeshauptmann übergeben. Schon ein Jahr vorher aber war mit vereinten Kräften der Bau eines Hauses, des Bethauses, begonnen und vollendet worden [2]). Diese nackte Tatsache ist bezeichnend für diese immer wieder als sittlich minderwertig hingestellte Gemeinschaft von „Volksverderbern und Wucherern", die überall „wie das Ungeziefer sich einnisteln, wodurch die christlichen Handelsleute zu Schlachtopfern der Ungerechtigkeit und der jüdischen Bosheit dienen müssen" [3]).

Trotz aller dieser umständlichen und zeitraubenden Verhandlungen und Abmachungen nahmen die Reibereien zwischen dem Rat und der Judenschaft kein Ende. Noch drei Jahrzehnte gingen ins Land, bis die Angelegenheit erledigt und die Grundstücke bebaut und bezahlt waren. Denn im Grunde war niemand von dem Vertrage befriedigt. Der Rat nicht, weil er nur auf gemessenen Befehl des Kaisers in die Verhandlungen eingetreten war und darum mit allem Eifer die Wiedereinsetzung in den früheren Stand betrieb. Die Zünfte und Zechen nicht, weil sie durch den Umzug der Juden in die innere Stadt bei deren Handelsfreiheit eine noch nachhaltigere Schmälerung ihrer eigenen Vorrechte befürchteten. Endlich

---

[1]) Berndt, Juden, S. 21.

[2]) Berndt, a. a. O. 34, 43. Es war Nr. 8 der erkauften Baustellen, später Nr. 529 der Judenschulgasse, jetzt Nr. 2 der Bailstraße, vgl. unten S. 219.

[3]) Bresl. Staatsarchiv AA VIII, 9b. Acta generalia aus des Commercien collegii Registratur, Beschwerde der Glogauer Kaufherren, praes. 21. Januar 1721.

die Juden nicht, weil zu ihren Sonderabgaben an den Kaiser und an den Landeshauptmann und zu den schwer drückenden Kriegsumlagen nun noch neue städtische Steuerlasten von ihnen zu tragen waren.

Es kam hinzu, daß das ohnehin bereits verwüstete Fürstentum abermals zum Kriegsschauplatze wurde [1]). Von neuem rückten die Schweden ein und legten dem unglückseligen Rest der Einwohnerschaft neue unerschwingliche Kontributionen auf. „In summa", berichtete ein Zeitgenosse, „war der Zorn Gottes so über Glogau entbrannt, daß fast kein Uebel vorüberging, das nicht seine Herberge darin gehabt hätte" [2]).

Erst zwei Jahre nach dem Friedensschluß (3. bis 10. August 1650) zogen die Schweden ab, und allmählich ließen sich die entflohenen Bürger, und mit ihnen auch die Juden, die in den benachbarten polnischen Städten Zuflucht gefunden hatten, dazu bewegen, in die verwüstete Heimat zurückzukehren [3]). Die wenigen daheimgebliebenen Juden bemühten sich inzwischen, die alten Daseinsbedingungen neu zu befestigen. In der Tat bestätigte auf die Bitte Israel Benedikts Kaiser Ferdinand III. am 11. August 1650 die Gnadenbriefe seiner Vorfahren und gestattete den Juden, daß sie „in Glogau wohnen, aldorten und anderswo im Land hin und wieder mit allerhand unverbotenen und unverdächtigen Kaufmannswaren nach Ellen, Maß und Gewicht ihren Handel, Gewerb und Hantirung als andre Kauf- und Handelsleute treiben, führen und darmit ihre Nahrung ungehindert männiglich suchen mögen, gleichwohl auf den Mauthen und Zollstädten weder von Rossen, noch Wagen oder ihren Personen und Zugetanen, noch allen ihren Waren aller und jeder Orten zu Wasser und zu Land keine mehrere Mauth, Zoll oder andere dergleichen Gebühr als die Christen zu reichen und zu geben schuldig, auch sie für ihre Person neben ihren habenden und von der Stadt vermög des 27. Januar 1636 getroffenen Contracts verhandelten Häuser unserer Schloßjurisdiction,

---

[1]) Grünhagen II, 284—302. Berndt, Glogau, I. 160—186.

[2]) Blaschke, S. 282.

[3]) Minsberg II, 23 f. Berndt, a. a. O., I. 195.

Bottmäßigkeit, Protection und Schutz unterworfen sein und bleiben sollen“ [1]).

Dieser Erfolg erweckte von neuem den Neid und die Mißgunst der Kaufherren, Zechen und Zünfte, und die Mißstimmung wuchs, als die Juden, die daheim gebliebenen sowohl, als die zurückgekehrten, sich einmütig weigerten, trotz des vor 14 Jahren abgeschlossenen Vertrages neben den anderen Lasten auch noch die onera civica zu tragen. Der Rat machte geltend, daß vertragswidrig während des Krieges für die Baustellen weder Geschoß noch Einquartierung noch Kontribution noch andere Kriegslasten getragen worden seien. Die Juden wiesen darauf hin, daß das überwiesene Revier noch gänzlich wüst darniederliege, und für unbebaute Plätze nichts zu zahlen sei. Der Rat hielt durchaus an dem Grundsatze fest, daß kein heimkehrender Jude befugt sei, ihm verschwägerte oder gar fremde Glaubensgenossen mitzubringen und ihnen allmählich zum Wohn- und Heimatsrecht in der Stadt zu verhelfen. Die Juden bemühten sich, ihre Gegner davon zu überzeugen, daß ihr heimatsberechtigter Genosse Jacob Salomon sich um den gemeinen Nutzen, die Beförderung des Handels, die Aufrichtung des Handwerks und Gewerbes wohl verdient mache, wenn er seinen Vetter und mit ihm noch 5—6 wohlhabende Familien mit in die Stadt zöge [2]). So war des Streites kein Ende, bis der Kaiser

---

[1]) Cod. 99 der Seminarbibliothek, S. 24 ff. Lib. nig. Nr. 168, S. 588. Berndt, Juden, S. 29.

[2]) Berndt, Glogau I, 198. Dieser Jakob Salomo ist wahrscheinlich derselbe, der in einem 1624 angelegten Urbarium vorkommt und in diesem Jahre an den Schloßhauptmann für sein Haus 1 Thlr. und für die Juden-Druckerei 12 Gr. zu zahlen hatte (Berndt, Juden, S. 54). Am 17. Februar 1639 besaß er einen beträchtlichen Posten Wolle, Getreide und Leder (Bresl. Stadtarchiv A. Sign. B ao 1639, fol. 40b f.), und am 4. März 1654 verzichtete seine Witwe Gretel Benedixin mit ihren zwei Söhnen auf eine von ihrem Manne herrührende Verschreibung über 16000 Rthlr. nebst Zinsen seit dem 24. März 1638 (Bresl. Staatsarchiv Ft. Glogau III, 15b. fol. 38 f.). Von einer Juden-Druckerei in Glogau ist sonst nichts bekannt. Vielleicht handelt es sich um einen Versuch, die Tätigkeit der Prager Gersoniden-Pressen in Schlesien fortzusetzen. Jakob Salomon könnte dann sehr wohl der Sohn Salomos (III) b. Gerson (III) b. Joseph Bezalel b. Mordechai Zemach b. Gerson I b. Salomon ha-Cohen sein. Vgl. Steinschneider CB Nr. 8679, 8676, 8672, 8670, 8665. Typ. S. 53 ff. Zunz, Ges. Schriften III, 198. S. übrigens auch Lewin, Deutsche Einwanderungen in polnische Ghetti (Frankf. a. M. 1907) SA. S. 38. Das älteste aus späterer Zeit mir bekannte hebr. Buch wurde erst 1840 in der Buch-

ernstlich die genaue Durchführung des Vertrages vom Jahre 1636 anbefahl. Er verlangte kurzerhand [1], daß die Juden „keineswegs melioris conditionis als die Christen seien, sondern ihre innehabenden Häuser bezahlen und durchgehends an allen oneribus mit den Bürgern gleiche Bürde tragen oder ihren Fuß von hinnen tragen müßten“. Bei alledem mußte die Anordnung vom Kaiser Leopold, der den Juden im übrigen ihre alten Privilegien bestätigte, noch fünf Mal wiederholt und dem Befehl durch Androhung und endliche Ausführung der Exekution Nachdruck gegeben werden, bis die Hartnäckigkeit und der unberechtigte Widerstand der Judenschaft gebrochen war [2].

Nun endlich kam nach abermals zwei Jahren am 6. April 1668 auf bewegliches Ein- und Zureden ein Vergleich zwischen dem Rat der ganzen Stadt, den Hof-Schöppen, Aeltesten, Zünften und Zechen und der Bürgerschaft mit der Judenschaft zustande, durch den die ganze Wohnungsangelegenheit zu allgemeiner Zufriedenheit neu geregelt wurde. Danach wurde das Abkommen von 1636 seitens der Stadt nicht mehr angefochten. Es sollte vielmehr in voller Geltung sein, jedoch unbeschadet der beiderseitigen Kaiserlichen Privilegien und Königlichen Konzessionen einschließlich des viel berufenen Gnadenbriefes Herzog Johanns de non amplius recipiendis judaeis. Dem gegenüber verpflichtete sich die Judenschaft, nunmehr alle von Kaiser, Fürsten und Ständen angeordneten und ausgeschriebenen Lasten und Abgaben pünktlich an die Stadt-Renthey zu entrichten. Außerdem erklärten sich die Juden bereit, anstatt der im früheren Vergleich fest-

druckerei von Julius Gottschalk hergestellt. Es ist das in zwei Bänden erschienene Gebetbuch סדר עבודה בלב mit der deutschen Uebersetzung von H. Arnheim (Zedner, S. 471). — Auch sonst scheinen Prager Buchdrucker in Schlesien Zuflucht gesucht zu haben. So ist z. B. Joachim Buchdrucker, der „mit seiner compagnia“ 1628 in Glatz auftaucht und Pagament an die Münze in Neiße liefert (Bresl. Staatsarchiv Grafsch. Glatz II Stände Acta betr. Juden 1622—1731), wahrscheinlich Chajjim b. Jacob ha-Cohen, der Sohn „Gel Jekels“ von Prag, vgl. Zunz zu Gesch. u. Lit., S. 263. 266. St. CB Nr. 7921. Typ., S. 53.

1) Resolution an den Landeshauptmann d. d. Ebersdorf, 2. Oktober 1654 bei Berndt, Juden, S. 30.

2) Verfügung Kaiser Leopolds I. vom 18. Juli 1659, vom 27. Januar und 21. April 1660 und vom 9. und 30. Juni 1666, vgl. Berndt a. a. O., S. 30. 31.

gesetzten hundert Mark jährlich für Schatzung, Geschoß, Kriegsanlage, Einquartierung und allerhand Kontributionen ordinarie et extraordinarie von Ostern 1668 ab jährlich die doppelte Summe zu zahlen, und erhielten dafür die feste Zusicherung, daß darüber hinaus nicht das geringste Quantum mehr ihnen zugemutet werden solle. Was aber die seit vierzehn Jahren rückständigen Zahlungen angeht, so einigten sich beide Parteien dahin, daß dafür ein einmaliges Pauschquantum von 3200 schlesischen Talern, jeden zu 36 Groschen und den Groschen zu 12 Hellern, von der Judenschaft erlegt werde. Endlich wurde eine Uebereinstimmung darüber erzielt, daß die Gnadenbriefe der Kaiser nur für die darin genannten Personen und deren wirkliche Nachkommen gelten, und daß deren Inhalt vom Rat nicht gegen den Wortlaut und Sinn ausgelegt und die Juden in Sachen des Zolles bei der Wareneinfuhr den einheimischen Bürgern durchaus gleich behandelt werden sollten[1]).

In den nächsten zwei Jahren wurden die festgesetzten Zahlungen von den Juden geleistet. Jetzt endlich gewann der Vertrag Rechtskraft dadurch, daß der Landeshauptmann von Dyhrn, beiläufig der Begründer der Stadt Dyhernfurth[2]), diese am 28. Mai 1670 bestätigte. Rüstig arbeiteten die Käufer an der Wiederherstellung der wüsten und der Bebauung der neuen Brandstellen. Noch während der Bauarbeit stellte sich heraus, daß nicht einmal für die augenblickliche Seelenzahl, geschweige denn für deren Zuwachs die 25 Häuslein ausreichen würden. Aus einer Nachweisung, welche die Aeltesten 1673 einreichen mußten, ergab sich, daß in den letzten fünfzig Jahren die ächten „Benedixer“ oder „Benedikter“ oder „Benediktiner“ Juden[3]) von 22 Familienhäuptern[4]) auf 75 Wirte, 6 Witwer ohne Anhang, 15 alte arme Leute, die von Almosen der Ge-

[1]) Lib. nig. Abt. II, Nr. 182. S. 628, s. auch Berndt, Juden, S. 31 f. Die Urkunde ist unterschrieben vom Bürgermeister und den Ratmannen, dem substituierten Stadtgerichtsvogt, den Stadt- und Hofschöppen, Aeltesten und Geschworenen der Fleischer, der Bäcker, der Reichskrämer und der Tuchmacher und von den Aeltesten der Judenschaft (Benedikt Karpel, Israel Marx, David Marx, Abraham Sachse und Wolf Joseph), von den letzteren hebräisch, und mit 6 Siegeln des Rates und 5 jüdischen versehen.

[2]) S. meine Geschichte und Annalen der Dyhernfurther Druckerei in der MS. 1896, S. 474 f. Herda, Gesch. der Stadt Dyhernfurt, S. 29. 36.

[3]) Alle diese Bezeichnungen finden sich immer wieder in den Akten.

[4]) Oben S. 210, Anm. 2.

meinde lebten, und einige zwanzig arme Familien, die sich mit ihren Kindern kaum das liebe Brot verdienten, angewachsen waren[1]). Schon jetzt bemühten sie sich deshalb eifrig, weitere Grundstücke, die nicht der städtische Jurisdiktion unterlagen, zu erwerben. So erklärt es sich, daß sie bereits 1673 für ein neu erbautes Haus an das Schloßamt 4 Taler jährlich und von 1677 an für ein ehemals den Dominikanern gehöriges Grundstück dem Dominikaner-Konvent jährlich 200 Taler mit 6 Prozent zu verzinsen hatten[2]). Da brach ein Jahr später ein neues schweres Verhängnis über die noch immer nicht abgeschlossene Bautätigkeit herein. Am 7. Oktober 1678 wurde die Stadt von einer großen Feuersbrunst heimgesucht[3]). Es war gerade gegen Ende der Herbstfeiertage, am Hoschana rabba, als etliche Judenhäuser, und darunter das, das der Gemeinde am teuersten war, die Synagoge, eingeäschert wurden. Die Obdachlosen strebten nun danach, auf der Fischerei des Domes, die zur Schloßgerichtsbarkeit gehörte, das Recht der Ansiedelung zu erwerben. Der Landeshauptmann wies sie jedoch ab und erlaubte den Aeltesten auf ihre flehentliche Bitte um Hilfe und Mitleid nur, höchstens vorläufig eine zeitweise Unterkunft dort zu finden. Immerhin verstanden sie es, den Zwischenzustand bis in das zweite Jahrzehnt des achtzehnten Jahrhunderts auszudehnen. Erst am 18. Oktober 1714 erging der endgültige Bescheid, daß das Bethaus auf der Fischerei nicht errichtet werden dürfe[4]).

Seitdem blieben sie auf das alte Judenviertel in der inneren Stadt, wo sich allerdings ihr Grundbesitz inzwischen auf 36

---

[1]) Berndt, Juden, S. 36. Nach dem Berndt unbekannt gebliebenen „Erwiderungen, waß ein oder andere Stände auf die Oberamts-Verordnung wegen der im Lande befindlichen Juden geantwortet haben", wohnten in Glogau unter dem Burggrafen-Amt einige zwanzig Jahre später (im Jahre 1694) bereits 155 Familien, die an Staatssteuern 1330 Taler, an das Schloß 484 Gld. 30 Kr., für das Schlachthaus 50 Gld., für Einquartierung 160 Gld. und an die Dominikaner 16 Gld. 30 Kr. zu zahlen hatten. Dazu die Bemerkung, daß die Stadt Glogau keine Juden dulde, aber heftig über die ihr zugefügten Schäden jammere und behaupte, daß tatsächlich mehr als 1500 Juden anwesend seien (Wien. allgem. Archiv d. Min. d. Innern IV, T. 1).

[2]) Berndt, Juden, S. 33 f.

[3]) Berndt, Glogau, II, 58.

[4]) Berndt, Juden, S. 35.

Baustellen[1]) erweitert hatte, angewiesen. Was die Lage ihrer Grundstücke angeht, so entsprachen nach dem Hypothekenbuch des Schloßamts die ersten drei Nummern dem jetzigen Hause Langestraße[2]) 44, die Nummern 4—6 den Häusern Langestraße 45—47. Auf Nummer 7 und 8 stehen jetzt die Häuser Bailstraße[3]) 1 und 2. Das letztere Grundstück war bis zur Einweihung der neuen Synagoge, auf der Wingenstraße dicht am Wilhelmsplatz, das Bethaus der Gemeinde[4]). Nr. 9 und 10 der Judengasse heißen jetzt Bailstraße 3. Die Nummern 11—17, Schloßplatz 3, wurden 1830 durch eine Kabinetsordre der Stadtgemeinde unentgeltlich zur Erweiterung der Schulgasse überlassen, und ein Teil von Nr. 18, jetzt Bailstraße 11, von der Regierung für 28 Taler an die Stadt verkauft. Nr. 19 ist jetzt Hospitalstraße 6, Nr. 20 und 21 Hospitalstraße 7, Nr. 22 und 23 Hospitalstraße 8 und Nr. 24 jetzt Hospitalstraße 3. Auf

---

[1]) Außer den beiden 1673 und 1677 erworbenen Baustellen (oben S. 219) sollten die Juden für ein 1687 bebautes Grundstück an das Schloßamt 4 Taler jährlich, für ein ebensolches in demselben Jahr an den Fleischbänken erworbenes an den Dominikaner-Konvent 1 Taler jährlich, für ein 1688 und ein weiteres 1689 angekauftes zwei bezw. einen Taler mehr an das Schloßamt abführen. Ferner verkaufte der Schloß-Burggraf dem reichen Juden Joseph eine bei seinem Hause gelegene wüste Stelle, über die er eigentlich gar kein Verfügungsrecht hatte, und überließ der Landeshauptmann von Nostiz am 20. Juli 1691 aus hoher Gnade dem Judenschneider Joseph Marcus über dem Schloßgraben 12 Ellen Raum zur Bebauung gegen 1 Taler jährlichen Zinses an das Kgl. Schloß. Weiter räumten die Dominikaner den Aeltesten von dem Kittlitzschen Grunde soviel Platz ein, daß die Judenschaft darauf ihre Fleischbänke gegen einen jährlichen Zins von 6 Talern errichten konnten, und bekundete der Rat am 6. Oktober desselben Jahres, daß der Bürger Zimpel sich mit dem Juden Jacob Salomon — vgl. oben S. 216, Anm. 2 — wegen eines Platzes zu einem Wohnhause verglichen habe. Endlich überließ der Dominikaner-Konvent dem Judenältesten Löbel Isaak im Jahre 1702 gegen 12 Taler und einen jährlichen Zins von 1 Taler einen Teil seines Grundes vom sogenannten Gaststalle, 10 Viertel breit und 19 Ellen lang (Berndt, Juden, S. 33).

[2]) Seit 1865 führen diesen Gesamtnamen die ehemalige Pauliner-, Lange- und Stock-Gasse (Blaschke, S. 523).

[3]) So wurde zu Ehren des um das Wohl seiner Vaterstadt hochverdienten Kommunalarztes Dr. Bail 1864 die ehemalige Judengasse benannt (Blaschke, S. 470).

[4]) Das Bethaus erfuhr 1798 eine geschmackvolle Erweiterung. Die Einweihung der neuen Synagoge erfolgte am 15. September 1892, vgl. Blaschke, S. 529. Das Grundstück auf der Bailstraße wurde im August 1894 für 23000 Mark an die Wesleyanische Methodisten-Gemeinde verkauft, vgl. Blaschke, S. 530.

Nr. 25—29, jetzt Langestraße 48/49, stand das ehemalige Kreisständehaus. Seit dem 1. Juli 1912 ist das Grundstück in den Besitz des Glogauer Druckereivereins übergegangen[1]). Nr. 30 und 31 heißen jetzt Bailstraße 14. An diesem Hause befindet sich folgende wohlerhaltene Inschrift, die im hebr. Urtext und der von mir daneben gestellten deutschen Übersetzung wie folgt lautet:

אשר	Wer
בונה ביתו בצדק	in Frömmigkeit sein Haus baut,
ובמשפט כונן עליותיו	in Gerechtigkeit seine Söller wölbt
באמת ויושר מיסד	und auf Treue und Redlichkeit gründet
ארמנותיו אז בנינו	seinen Bau, dessen Bauwerk
לעד תקום וכבודו	wird ewig bestehen und dessen Ehre
בל ימוט לעולם	wird nimmer wanken.
לפ"ק	Nach der abgekürzten Zahl.

Sie besagt, daß der Grundstein dazu im Jahre 1762 gelegt und der Bau im Jahre 1770 vollendet worden ist[2]). Nr. 32—34 waren ehemals Nr. 538—540 der Judenschulgasse und sind

---

1) Blaschke, S. 524, vgl. 530.

2) Wie die letzte Zeile angibt, soll der Bauspruch zugleich als Chronostich gelten. Die zur Zeitangabe dienenden Buchstaben und Worte sind in drei verschiedenen Weisen bezeichnet. Das plene geschriebene ויושר (Zeile 4) ist mit Punkten, das Wort מיסד (das.) mit Häkchen, die Buchstaben אז (Zl. 5) und תק und כב (Zl. 6) mit Blumenornamenten über den Buchstaben versehen. Daraus ergibt sich m. E., daß nur das Wort ויושר (= 522) und die Buchstaben אז + תק + כב (= 530) Zeitangaben sein sollen, während der Verfasser der Inschrift das Wort מיסד nur inhaltlich unterstrichen wissen wollte. Daher besagt die Inschrift, daß zum Hause, an dem sie angebracht ist, im Jahre 522 = 1762 der Grund gelegt, und daß es 530 = 1770 vollendet worden ist. Die ersten drei Zeilen des wohl stilisierten Textes erinnern beiläufig an Jer. 22, 13. Folgendes Moment bestätigt meine Auffassung. Im Grundbuch wird, wie mir der selige Stadtrat Immanuel Landsberger (in einem Schreiben vom 9. Mai 1904) mitgeteilt hat, für die Zeit 1752—1773 als Besitzer des Hauses Joël Selig angegeben. In ihm erkenne ich Joël b. Jehuda Selke ha-Levi, dem wir eine interessante und noch nicht gewürdigte Beschreibung der Belagerung und Eroberung seiner Vaterstadt durch die Preußen verdanken. Das Schriftchen ist s. l. 1741 in 32° s. t. דברי האגרת הנקרא בכי ושירות erschienen und vor zwanzig Jahren in Krakau noch einmal gedruckt worden. Nähere Mitteilungen darüber mache ich demnächst, vgl. vorläufig Zunz, Syn. Poesie 362 LG. 450. Der Bruder unseres Joël war der Rabbinatsvorsitzende ראב"ד Ascher Lemel b. Jeh. Selke ha-Levi, der 1762—1767 dieses Amt bekleidete.

jetzt Bailstraße 13. Dazu gehört das ehemals als Nr. 548 der Judenschulgasse bezeichnete Hinterhaus, das jetzt Nr. 4 der Hospitalstraße ist. Auf diesem Grundstück wurde 1879 die städtische höhere Mädchenschule eröffnet, die seit 1895 in das neue große Schulhaus nach der Gryphiusstraße verlegt ist. Nr. 35 ist jetzt Bailstraße Nr. 12 und Nr. 36 Hospitalstraße 5[1]).

In diesen nach der heutigen Zählung etlichen zwanzig Häusern (Bailstraße 1—3 und 11—14, Hospitalstraße 3—8, Langestraße 44—49 nebst einigen Baustellen am Schloßplatz) spielten sich anderthalb Jahrhunderte lang die Freuden und Leiden der Glogauer Judenschaft ab.

In den zwölf ansehnlicheren Häusern auf der Nordseite der Langenstraße mit der Aussicht auf die bürgerlichen Wohnungen hatten die wohlhabenderen Gemeindemitglieder ihre vergleichsweise bequemeren Wohnungen. Die übrigen mußten wohl oder übel in den anderen 23 Häusern, die außer der Synagoge noch zur Verfügung standen, ihr Unterkommen suchen. Es waren im Durchschnitt hölzerne Vorderhäuser mit noch elenderen Hinterhäusern. Da die Vorderfront sehr schmal war und die Juden nur ganz ausnahmsweise in Bürgerhäusern zur Miete wohnen durften[2]), werden sie wohl überall die Vorder-

Er hat ein schönes Lied über die bei der Belagerung ausgestandenen Leiden und nachher erlebten Freuden verfaßt und es am Ende des erwähnten Büchleins seines Bruders drucken lassen. Ich dächte, daß hiernach die Inschrift richtig erklärt und zugleich deren Verf. ermittelt ist. Von den Zahlen 1282 oder 1372 (Blaschke, S. 312) finde ich nichts im Texte. Das Haus kam 1773 in den Besitz Feiwel Sauls, 1797 in den Raphael Feiwels, wohl seines Sohnes, und 1806 in den der Gebrüder Prausnitzer, wahrscheinlich seiner Erben. Prausnitz hieß der Verleger, der Arnheims Gebetbuch 1840 an die Öffentlichkeit gebracht hat. Vgl. auch Steinschneider in der MS. LI (1907), S. 236.

[1]) Berndt, Juden, S. 31—33. Vgl. dazu auch die neuen topographischen Untersuchungen Knötels in der Z. XLII (1908), S. 56f.

[2]) Daß solche Fälle, und zwar zeitweise nicht gerade selten, vorkamen, ersieht man z. B. aus der Resolution Kaiser Josephs I. vom Jahre 1710, die vorschreibt, daß „zur Abstellung vieler Aergernisse Juden und Christen in einem Zimmer oder Kammer nicht zusammen wohnen“ sollen und daß, „wenn gleichwohl einige Juden dergleichen Wohnungen um baares Geld erkauft oder den Zins dafür anticipando erlegt“ hätten, ihnen das bona fide ausgelegte Geld ersetzt werden müsse. Wenn aber Juden in Christenhäusern unvermengt mit Christen sich aufhalten, so sollen sie dabei „bis auf Amtsuntersuchung, Reduction und Sentenz“ zugelassen werden (Berndt, Juden, S. 38). Die Ausführung einer solchen Untersuchung wurde dann, wie die endlos wiederkehrenden Klagen des Rats beweisen, meist

häuser um wenigstens ein Stockwerk haben erhöhen müssen. So konnte es im Durchschnitt auf jedem Grundstück im Vorderhause vier und im Hinterhause zwei Wohnungen mit je einem Zimmer und je einer Kammer geben. Denn mehr als 141 Stuben für höchstens 282 Wirte waren ihnen niemals gegönnt[1]). Recht verwickelt gestalteten sich unter solchen Umständen die Eigentumsrechte an den einzelnen Grundstücken. Bei etlichen Häusern gab es drei oder vier, ja bis zu acht Anteilsberechtigte, von denen die reichsten eine Stube und eine Kammer, nicht wenige aber bloß eine halbe Stube ihr Eigen nennen durften[2]). Selbstverständlich mußten sie froh sein, wenigstens für sich und ihre Angehörigen in dieser drangvoll fürchterlichen Enge ein notdürftiges Obdach zu finden. Für ihre umfangreichen Warenvorräte waren sie einfach darauf angewiesen, Speicher, Stallungen, Keller, Kammern, Gewölbe und Hausböden von den christlichen Nachbarn zu mieten und darin ihre Wolle, ihr Leder, ihren Talg und Unschlitt, ihre frischen Hasen- und Kaninchenfelle, ihre rohen Schaf-, Ziegen- und Rinderhäute und dergleichen übelriechende Handelsobjekte unterzubringen. Die beinahe zur Unmöglichkeit gesteigerte Schwierigkeit, in dem Wirrwarr Ordnung und Sauberkeit aufrecht zu erhalten, gab jeden Tag zu kleinlichem Zank und Hader Anlaß. Die Anhäufung von Brennmaterialien und leicht entzündlichen Stoffen begünstigte den Ausbruch von Feuersbrünsten, die für die gesamte Einwohnerschaft um so gefährlicher werden konnten, als es noch recht viele Holzhäuser gab

---

recht lässig betrieben. Hin und wieder drückte sogar der Rat selber beide Augen zu. So z. B. als er im Jahre 1719 vier Juden erlaubte, in zwei Christenhäusern vier Stuben gegen jährliche Konzessionszinsen von 24 Talern an den Rat zu mieten (a. a. O., S. 54).

[1]) Die Ziffern begegnen uns zuerst in einem Reskript Kaiser Karls VI., d. d. 18. Oktober 1714. Darin heißt es, daß, wenngleich „die Benedikt'er Juden ihr ad bene placitum erhaltenes Privilegium durch Zulassung fremder Juden so gemißbraucht haben, daß eigentlich Grund vorhanden sei, sie gänzlich abzuschaffen, sie für diesmal dennoch, so lange es dem Kaiser beliebt, zu dulden, die fremden alsbald abzuschaffen, die ansäßigen auf die innehabenden 141 Stuben mit je zwei Wirthen zuzulassen seien und außerdem keine Heirat, bis einer von diesen Wirthen oder Wittib-Wirthen und Innleuten mangelt, gestattet werden" solle. Sie kehren wieder in den Juden-Designationen vom 9. Dezember 1721 und vom Januar/April 1725 und in einer Verfügung des Oberamts vom 1. März 1731 (Berndt, Juden, S. 39. 40. 41).

[2]) a. a. O., S. 35.

und auch die massiven meist mit Schindeln gedeckt waren[1]). In der Tat kam z. B. allein im Dezember 1732 innerhalb fünf Tagen zweimal Feuer in der Judenstadt aus[2]). Die gesundheitsschädlichen Ausdünstungen der aufgespeicherten Warenvorräte und der niemals beseitigte Unrat und Unflat waren eine unerträgliche Belästigung für die nähere und fernere Nachbarschaft. Die immer wiederholten lauten Klagen darüber fruchteten so wenig wie die stetig wiederkehrenden obrigkeitlichen Befehle, die mit schweren Strafen jeden bedrohten, der unvorsichtig mit Feuer umging oder sich unterstand, die üblen Düfte zu vermehren. Allein allen Zorn und Eifer des Landeshauptmanns und des Rates überwand immer wieder die wichtige Rücksichtnahme auf das bare Einkommen, das von den unheimlichen und widerwärtigen Miteinwohnern erzielt wurde. Sie ging sogar soweit, daß der Judenschaft eines Tages selbst „büssige und hitzige Worte" in ihren Schriftsätzen an die Behörden, „die sich sogar indirekt auf das Kgl. Amt ausdeuten ließen", nicht allzu arg nachgetragen, sondern nur mit der milden mündlichen Eröffnung bestraft wurden, „ihr die Hytzigkeiten zu verweisen und sie ernstlich zu schuldigem Respekt und Gehorsam zu ermahnen"[3]). Denn vom üblen Geruch der Gasse haftete offenbar nicht das mindeste den klingenden goldenen und silbernen Münzen an, mit denen die harten Steuern und Gefälle pünktlich zu erlegen waren.

b) Die wirtschaftliche Lage der Glogauer Juden.

Da standen in erster Linie die Leistungen, die der Kaiser zu beanspruchen hatte. Das wichtigste und schwerste Stück dabei war der Anteil an den 40000 Gulden, die die Juden Böhmens und der Nebenländer seit 1627 jährlich zu zahlen hatten.

Damals schrieb der Kaiser an die schlesische Kammer[4]), daß er einer starken und namhaften Summe Geldes zur Be-

---

[1]) Noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts gab es deren 15 in der Stadt und 13 auf dem Dome, vgl. Blaschke, S. 488.

[2]) Berndt a, a. O., S. 57.

[3]) Vgl. das Kaiserliche Rescript, d. d. 21. Oktober 1710, im Auszuge mitgeteilt von Berndt a. a. O., S. 38.

[4]) Vgl. Brsl. Staatsarchiv A. A. II. 21g. Acta publica VI, 107. Brsl. Stadtarchiv Magistr.-Akten XVI, 17 f. 20 ff., auch Boe A. Nr. 97. fol. 509—513a. G. Wolf in der ZGJD. IV. 185. Berndt. Juden. S. 50.

zahlung und Verproviantierung seines notleidenden Grenzkriegsvolkes in Ungarn bedürfe, und daß es gewiß „nit aus dem Wege sei, dazu auch von der Judenschaft in Schlesien eine gewisse Geldkontribution zu verlangen". Nach kurzen Verhandlungen wurde für Böhmen und die Nebenländer die jährliche Auflage auf vierzigtausend Gulden festgesetzt und den Juden dafür die Zusage gemacht, daß „sie und ihre Nachkommen hinführo jederzeit von allen anderen Contributionen, Steuern, Auflagen, auch ordinari und extraordinari Gaben, wie solche immer genannt, gäntzlich und allerdings eximiert, befreyet und entledigt sein, sie auch zu desto besserer Zusammenbringung obbemeldter jährlicher Contribution auf all und jede befreyte Jahr- und Wochenmärkte wie andere christliche Kauf- und Handelsleute zu ziehen und zu reisen gutten fug und macht haben und weder von Rossen noch Wagen oder ihren Perschohnen noch Wahren keine mehrere Mauth, Zoll und Gebühr als die Christen zu reichen und zu geben schuldig sein" sollten.[1]) Allein die bittere Not der Zeit nötigte die Behörden mit eisernem Zwange, selbst die soeben gegebenen bündigen Versicherungen außer acht zu lassen[2]) oder wenigstens in sehr anfechtbarer Weise daran herumzudeuten. Am 16. Oktober 1628, etwa drei Monate nachdem der Kaiser sein Patent vom Jahre 1627 ausdrücklich noch einmal[3]) bestätigt hatte, forderte das Oberamt den Oberlandeshauptmann, Grafen Hannibal von Dohna, auf, von den Glogauer Juden achttausend Dukaten einzutreiben, ohne die kaiserliche Entscheidung über die Zahlungspflicht und den Zahlungsmodus abzuwarten. Die Sache lag so. Die Fürsten und Stände hatten auf dem Fürstentage von 1626 den Glogauer Juden allerdings die Zahlung der genannten Summe als Beitrag zur Kriegskontribution von 600 000 Talern, die vom Lande verlangt wurde, auferlegt[4]). Aber die Juden

[1]) Vgl. das Patent Kaiser Ferdinands II., d. d. 12. August 1627 und dessen General-Konfirmation, d. d. 30. Juni 1628 a. a. O., auch Staatsarchiv Glatz, Stände II, Judenabschaffung 1622—1731 und Wolf in ZGJD. IV, 183.

[2]) Vgl. hierzu das Aktenstück des Bresl. Staatsarchivs Glogau VI Judenabschaffung 1629—1630. S. auch Berndt, Juden, S. 50.

[3]) d. d. Znaimb 30. Juni 1628, gedruckt bei Weingarten, fascic. divers. jurium l. 1 P. II, S. 336. Walther, Silesia diplom. II, T. I. c. 24, S. 199.

[4]) Acta publica VI, S. 153.

hatten sich damals ungesäumt an den Kaiser gewandt mit dem Hinweis auf die offenkundigen Tatsachen, daß sie alle insgesamt, im Ganzen 18 verheiratete Mannspersonen, keine achttausend Taler, geschweige denn achttausend Dukaten als Vermögen besäßen, und daß jeder bare Groschen ihnen bei den steten Soldaten-Durchzügen längst abgepreßt sei. Noch ehe ein Bescheid eintraf, war dann das Patent von 1627 herausgekommen, und die Glogauer hatten, wie von keiner Seite angezweifelt wird, und wie sie selber in einem undatierten Schreiben versichern, die Beitragspflicht zu den vierzigtausend Gulden, die von den böhmischen und schlesischen Juden zu zahlen waren, übernommen und gewiß auch ihrer Pflicht entsprochen. Jetzt verlangte der Kaiser unterm 18. Oktober 1628, ohne daß er vom Vorgehen des Oberamts Kenntnis haben konnte, nichts weiter vom Glogauer Hauptmann Grafen Oppersdorf, als daß er in Gemeinschaft mit dem Herzog von Liegnitz „einen Aufsatz über das Vermögen der Juden mache und ihm zur Ratifikation vorlege, inzwischen aber jedenfalls die Juden, wie bis anhero geschehen, in gebührendem Amtschutz halte“. Sicherlich war die Lage der Unglücklichen gerade so, wie sie selber geschildert hatten. Denn die hohen Herren, welche ihr Elend in Glogau täglich vor Augen sahen, der Hauptmann Graf Oppersdorf[1]), der General Graf Montecuculi[2]) und der Kaplan Martin Fidonerus[3]) waren einmütig keineswegs der Meinung des Kgl. Oberamts, daß bloß darum, „weil es unbillig sei, daß ratione contributionum et steurarum publicarum die Juden melioris conditionis als die Christen behandelt würden, sie durchaus die festgesetzte Summe erlegen müßten, und ihnen höchstens Teilzahlungen bewilligt werden dürften“[4]). Sie traten vielmehr allesamt mit Wärme dafür ein, daß angesichts der wirklichen Notlage die Summe ermäßigt werden müsse, zumal zu befürchten sei, daß, wenn die Juden die Flucht ergriffen, viele Ritter und Adlige auf dem Lande bis auf den Grund ruiniert sein würden. Am menschenfreundlichsten äußerte sich Graf

[1]) In seinem Schreiben an den Kaiser, d. d. Glogau, 29. Januar 1629 und an den Landeshauptmann von Schlesien Heinrich Wenzel Herzog von Münsterberg, d. d. 11. Juni 1629.

[2]) In seinem Schreiben, d. d. Bernstadt, 30. September 1630.

[3]) In seiner Bittschrift an den Kaiser, d. d. Glogau, 20. März 1629.

[4]) Verfügung des Oberamts an den Glogauer Hauptmann Grafen Oppersdorf, d. d. Breslau, 18. Mai 1629.

Oppersdorf. Es sei ihm seit seiner siebenjährigen Amtierung keine Angelegenheit so schwer geworden wie diese. Er wolle lieber sein Amt aufgeben, wenn es noch länger dauerte. Denn es liefen zwei Contraria zusammen: auf der einen Seite Liebe, Gerechtigkeit und Gewissen, der Juden Unvermögen und des Kaisers Befehl, die Juden zu schützen; auf der andern aber die gesamten Fürsten und Stände und seine bisherige Freundschaft mit dem Grafen von Dohna. Dazu verdächtigte man ihn noch, als ob er von den Juden bestochen sei und sich darum ihrer annehme. Er habe darum den Kaiser gebeten, ihm diese für ihn so gefährliche Sache abzunehmen. Viele Ritter hätten ihr Vermögen den Juden, die nur von Geldgeschäften leben, anvertraut. Diese besäßen kein Bargeld und könnten auch keines auftreiben. Ruiniere man die Juden, so seien ihre Gläubiger und Geldgeber ebenfalls zu Grunde gerichtet. Schließlich bat er um einen neuen Befehl des Kaisers, werde nun schon daraus was wolle. Die Angelegenheit zog sich noch ein Jahr lang hin. Wie sie entschieden worden ist, läßt sich aus den Akten nicht deutlich entnehmen. Bezahlt werden die Juden mindestens die von ihnen angebotene Summe von 4000 Fl. haben. Fraglich ist nur, ob auf einmal in Bar, oder in Teilzahlungen und Schuldscheinen von Adligen, die sie in Händen hatten[1]). Zahlen mußten sie auch, trotz des Patentes von 1627, das sie selbst von extraordinären Auflagen frei machte, die 1645 ausgeschriebene und 1661 noch einmal verlangte Türkensteuer, zu der jeder im Lande wohnende und handelnde Jude mit 20 Fl. angesetzt war, und wobei der Vermögende dem Unvermögenden aushelfen mußte[2]). Zahlen mußten sie ferner, und zwar selbstverständlich „freiwillig", einen Beitrag zur Hochzeits-Donation, d. h. der Ehrengabe, die die Stadt Glogau dem Kaiser im Jahre 1666 zu spenden hatte[3]). Am 26. November desselben Jahres erließ auf Be-

---

[1]) Vielleicht haben sie bis Ende 1631 die Summe bezahlt und wurde eben daraufhin unterm 21. November 1631 das Kaiserliche Mandat erlassen, daß das Patent vom Jahre 1627 sich auch auf sie beziehe und sie allenthalben an den Zoll- nur Mautstätten nur einfache Gefälle zu erlegen hätten, vgl. ZGJD. IV, 185.

[2]) Ein Druckexemplar des Oberamtspatents in HS. 543 des Bresl. Stadtarchivs Nr. 31. S. auch Berndt, Juden. S. 51. Ein Neudruck dieses Oberamtspatents erschien 1661.

[3]) Berndt a. a. O., S. 50.

schluß des Fürstentages der Oberlandeshauptmann ein Patent, demzufolge statt der aufgehobenen Rauchfangsteuer bis zu der in Aussicht gestellten General-Steuer-Moderation jeder Jud und Jüdin im Lande über 20 Jahr 6 Fl., unter 20 Jahr 3 Fl. jährlich zu zahlen hatte[1]). Von 1670 ab mußten alle Juden männlichen und weiblichen Geschlechts im Alter von mehr als 15 Jahren diesen Aufschlag dreifach; also 3 Taler Schlesisch für die Person, erlegen[2]). Im Jahre 1678 erging die Verordnung, daß „bis auf Weiteres" mit diesen Auflagen jährlich fortgefahren werden sollte[3]). Zu der 1683 abermals ausgeschriebenen Türkensteuer von 300000 Gulden mußten die Glogauer Juden trotz aller Gegenvorstellungen 200 Fl. beitragen. Ebenso mußten sie ein Jahr darauf zu der dem Lande auferlegten Türkensteuer von 100000 Gulden für jede Person, ungeachtet aller Privilegien, 3 Taler Schlesisch hergeben[4]). Im Jahre 1691 hatten sie zu den vom Lande per aversionem verlangten 150000 Fl. einen Beitrag zu erlegen. Zu der durch Oberamts-Patent vom 5. April 1700 ausgeschriebenen ordinären und extraordinären Collecte mußte die schlesische Judenschaft 6000 Fl. beitragen, und die Glogauer hatten ihren Teil dazu herbeizuschaffen[5]). Im Jahre 1706 wurde ihnen auf ihr flehentliches Bitten, anläßlich der Neuordnung der Accise-Vergebung in Glogau, gestattet, an Stelle der nach Klassen zu erhebenden Steuer ein Pauschquantum von 600 Fl. jährlich abzuführen, und drei Jahre später wurde zu dieser Summe für einige unter Schloßgerichtsbarkeit erbaute Häuser ein Zusatz von 150 Gulden erhoben[6]). Endlich sollten sie zu dem „in signum servitutis" in ganz Schlesien 1713 eingeführten Toleranz-Impost die Summe von 1853 Fl. 37 Kr. beitragen und haben diesen Posten erlegen müssen, bis es ihnen 1721 gelang durchzusetzen, daß sie wenigstens von dieser Auflage freigelassen wurden[7]).

---

[1]) S. das Druck-Exemplar des Oberamtspatents vom 26. November 1666 in der HS. 543 Nr. 172.

[2]) a. a. O. Nr. 102.

[3]) Berndt, Juden, S. 51.

[4]) Berndt a. a. O.

[5]) Stadtarchiv Klose XXX. 435.

[6]) Berndt a. a. O., S. 51 f.

[7]) Samml. schles. Privil. II, Nr. 150, S. 400. Zimmermann, S. 29. v. Rönne u. Simon, S. 223. Berndt a. a. O., S. 52 f.

Zu dieser nicht allzu bescheidenen Blumenlese staatlicher Steuerforderungen kamen die Gefälle hinzu, die der Rat zu erheben berechtigt war oder sich für berechtigt hielt. Zunächst kamen alljährlich die 200 Gulden zur Erhebung, zu deren Zahlung die Judenschaft im Vertrage von 1668 sich verpflichtet hatte[1]). Ferner mußten sie zu der Rauchfangsteuer, welche die Stadt zu zahlen hatte, ihren Beitrag für 19 bewohnte Häuser und 39 Rauchfänge auf Grund desselben Vertrages regelmäßig entrichten[2]). Dazu kamen die Einquartierungslasten, die sie für die erkauften Häuser proportionierlich mit den übrigen Bürgern zu leisten hatten[3]).

An Stadtzoll hatte die Judenschaft nach einem Abkommen mit dem Rat jährlich 12 Fl. zu entrichten[4]).

Für die Wasserversorgung durch Rohrtröge erhob der Rat auf Grund eines Vergleiches seit 1691 jährlich 9 und seit 1726 noch 6 Fl. jährlich[5]). Endlich hatten einige Hauswirte, weil die vorderen Schwellen ihrer Häuser auf städtischem Grund und Boden gelegt oder ihre Haustüren nach einer städtischen Straße zu angelegt waren, noch besondere Grundzinsen an den Rat abzuführen[6]).

Angesichts der täglich anwachsenden neuen Auflagen wurde die Verpflichtung, ältere Gefälle nachzuzahlen, mit einer gewissen Lässigkeit behandelt. Gar zu leicht entstanden dadurch Mißhelligkeiten über die Höhe der nachträglichen Leistungen. Bis zum Jahre 1697 waren die Rückstände aus Contributionsgeldern, die noch aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges herstammten, auf 1200 Fl. angewachsen. Ein langwieriger Rechtsstreit über weitere derartige Rückstände aus den Jahren 1698—1710 wurde im Jahre 1733 dahin entschieden, daß die Judenschaft 3650 Gulden erlegen mußte. Um dieselbe Zeit wurde ein Prozeß anhängig über Steuerreste aus den Jahren 1711—1732, die durch vorgeschossene „Fürstentums- und Domestiquen-Lasten, Rekrutensteuer und Verpflegungsgelder für bles-

[1]) S. oben S. 218, Berndt. S. 53.

[2]) Berndt a. a. O., S. 50. 53.

[3]) a. a. O., S. 54.

[4]) a. a. O.

[5]) a. a. O., S. 53 f.

[6]) a. a. O., S. 54.

sierte Soldaten“ entstanden waren. Ein dritter Streit über Rückstände städtischer Auflagen aus den Jahren 1735 bis 1739 wurde sogar erst von der Kgl. Preußischen Kriegs- und Domänen-Kammer entschieden[1]).

Was ferner der Landeshauptmann des Fürstentums Glogau an Jahreseinkünften von der Judenschaft bezog, ist bereits gelegentlich aufgezählt worden. Die Bezüge änderten sich zwar im Laufe der Zeit bedeutend, besonders durch den Umstand, daß die Juden nach dem dreißigjährigen Kriege sich in der inneren Stadt ansiedelten. Immerhin belief sich das Einkommen des Landeshauptmanns von den Juden am Ende der habsburgischen Herrschaft auf 487 Gulden jährlich[2]).

Auch andere Vorgesetzte und Beamte gingen nicht leer aus. Die Kommandantur erhielt zum Weihnachtsfeiertage einen großen Strietzel und von jeder Sorte etwas Gewürz und Zucker, ebenso zu Ostern und Pfingsten. Für eine Wache am Feste der Zerstörung Jerusalems bekam sie 15 Taler und für eine solche am Laubenfeste 3 Taler. Am Feste Martini brachten ihr die Juden eine fette Gans oder einen Taler und acht Groschen in barem Gelde. Jeder fremde Jude aber, der in die Stadt kam, hatte ein Einlaßgeld von sieben Böhmen zu erlegen, von denen sechs der Kommandant und den letzten der Wachtmeister-Leutnant nebst der Wache erhielten[3]).

Am wunderlichsten endlich war der Zins von 20 Talern 20 Sgr., den der Dominikaner-Konvent jährlich von ihnen erhob. Sie hatten nämlich 6 Taler jährlich für die Erlaubnis zu erlegen, daß sie auf einem ihnen gehörigen Bauplatz in der Nachbarschaft des Klosters ein Haus hatten erbauen dürfen. Weitere 13 Taler erhob der Konvent dafür, daß man von einigen Fenstern etlicher Judenhäuser das Klostergrundstück sehen könnte und endlich noch einen Taler und 20 Sgr. dafür, daß die Juden eine Grenzmauer nach dem Kloster zu hatten aufführen dürfen. Sehr stark müssen die Rechtsansprüche auf diese Zahlungen nicht gewesen sein. Denn nach der Säkularisation des Klosters verlor der Fiskus den

[1]) Oben S. 208, vgl. Berndt a. a. O., S. 54 ff.
[2]) a. a. O., S. 56.
[3]) a. a. O.

Prozeß, als er die Judenschaft zur Weiterzahlung des Zinses anhalten wollte[1]).

Zu alledem und alledem kamen dann noch die Kosten hinzu, welche die Unterhaltung der eigenen Gemeinde-Einrichtungen, die Sorge für das Gotteshaus, für den höheren und niederen Unterricht, für die Unterstützung der Armen, für die Pflege der Kranken und die Bestattung der Toten verursachten. Wie sie bestritten wurden, lehren die Satzungen der Gemeinde, von denen sofort die Rede sein wird[2]).

Und alle diese sehr erheblichen Aufwendungen für den Staat und die Stadt waren nicht einmal geeignet, ein gewisses Maß des Wohlwollens für die Unglücklichen hervorzurufen und ihnen ihre Lebensführung zu erleichtern. Es wurden vielmehr immer neue Maßregeln ersonnen und angewendet, um sie im Handel und Verkehr einzuschränken, ja selbst um ihren natürlichen Zuwachs zu verhindern. Das alte kanonische Gesetz, daß die Ungläubigen sich an Sonn- und christlichen Feiertagen oder sonst bei einem kirchlichen öffentlichen Aufzuge nirgends in der Stadt, weder in einer Gasse noch auf einem Platze oder in einem Bürgerhause unter keinerlei Vorwand dürften betreten lassen, wurde mit übertreibenden Erschwerungen immer von neuem eingeschärft. An Sonn- und Feiertagen durften sie danach nicht nur keinen Handel treiben, sondern nicht einmal Waren, mit denen sie auswärtige Jahr- und Wochenmärkte beziehen wollten, aus der Stadt schaffen. Die Uebertretung des Verbotes wurde mit 12 Talern Strafe oder 14 Tagen Turm-Gefängnis, im Wiederholungsfalle mit doppelter Strafe bedroht[3]). Nach einer Amts-Intimation vom 26. Mai 1727 wurden die Juden auf offenem Markte in der Zeit von Ostern bis Michaelis nicht vor 7 Uhr und von Michaelis bis Ostern nicht vor 10 Uhr zum Fischeinkauf zugelassen. Für den Einkauf von Butter und anderen Lebensmitteln wurde das Marktgeld von ihnen gefordert unter dem Vorwande, daß sie nur zum Wiederverkauf erwerben[4]). Ihre Kinder und Dienstboten wurden mit Steinen und Koth beworfen, wenn sie zu kleinen

---

[1]) Berndt a. a. O.

[2]) Unten S. 241ff.

[3]) Erlaß vom 7. Juli 1700 erneuert am 12. April 1702, s. Berndt a. a. O., S. 57, vgl. S. 46.

[4]) a. a. O., S. 58.

Besorgungen über die Straße geschickt wurden[1]. Endlos waren die Streitigkeiten mit den Gilden und Zünften. Allein mit der Fleischerzunft hatten die Juden von 1622—1739 einen immer wieder auflebenden Rechtsstreit über die einander widersprechenden Gerechtsame auszufechten[2]. Denn zwischen dem den christlichen Fleischern nach den Zunftsatzungen zustehenden gesetzlichen Anrecht auf die gesamte Fleischerei und den gesamten Fleischhandel und dem den Judern verbrieften Rechte, Vieh zu ihrer Notdurft nach ihren Religionsgesetzen zu schlachten, das nach denselben Gesetzen geratene Fleisch für sich zu verwenden und das ungeratene zu veräußern, war in alle Ewigkeit ein befriedigender Ausgleich nicht zu finden.

Aehnlich lag es auf den anderen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens. Auch hier im kleinen Kreise blutete das Wirtschaftsleben nach dem dreißigjährigen Kriege aus tausend Wunden. Schuld daran trug zunächst der allmählich eingetretene Wandel der schlesischen Handelsbeziehungen und namentlich das von den Habsburgern als Herzenssache gehegte und geförderte Ideal der Glaubenseinheit in Schlesien[3]. Diesem Ideal zuliebe ließ man unbedenklich Tausende von protestantischen Tuchmachern und Leinewebern über die Grenze ziehen und neue Wohnsitze in der sächsischen Lausitz und am benachbarten Südrande des polnischen Reichs in der jetzigen Provinz Posen suchen, von wo aus sie in einen gefährlichen Wettbewerb mit der alten Heimat traten. Es wirkten mit der Mangel an Betriebskapital, die Schäden des veralteten Zunft- und Innungswesens und die Tatsache, daß durch die Not der Zeit manche schwer errungene technische Kenntnisse vergessen worden waren[4]. Alle diese Uebelstände aber

---

[1]) Berndt a. a. O.

[2]) Eingehend über die einzelnen Stadien dieses Prozesses berichtet gewiß das noch nicht ausgeschöpfte Aktenstück Nr. 287 der zurückgelegten Akten im Glogauer Stadtarchiv, vgl. Cod. dipl. Sil. XXVIII (1915), S. 197, Zl. 41/42 „Fleischerzunft gegen die Judenschaft 1622/1739“. Einiges daraus wohl bei Berndt a. a. O., S. 58 ff.

[3]) Vgl. z. B. nur das unterm 21. Februar 1629 vom Kaiser Ferdinand II. bestätigte Religionsstatut für die Städte des Fürstentums Glogau. Cod. dipl. Sil. a. a. O., S. 190, Nr. 1338.

[4]) Vgl. Ziekursch, Neuere Gesch. Schlesiens, S. 74 ff. und Schles. Wirtschaftsgeschichte, S. 178 ff. im 2. Bde. der Schles. Landeskunde, herausgeg. v. Frech und Kampers (Breslau 1913).

legten die Glogauer Ratsherren, Kaufleute, Gewerbetreibenden und Handwerker, in diesem Punkte nicht besser und nicht schlechter als alle Welt, den bösen jüdischen Miteinwohnern zur Last, die freilich auch in Glogau, gerade so wie in aller Welt, eine Reihe besonders in jener schweren Zeit unentbehrlicher wirtschaftlicher Tugenden besaßen: Sparsamkeit, Nüchternheit, unermüdlichen Fleiß und eine Unternehmungslust, in der Wagemut und Vorsicht klug und glücklich vereinigt waren. Daher nützten alle kleinlichen Maßregeln nichts, die den Juden das Hausieren und das Anrufen der Kunden verboten und ihre Handelsfreiheit, unter Mißachtung der Kaiserlichen Gnadenbriefe, einengen und beschränken wollten[1]), und trugen so gut wie nichts dazu bei, um die wirtschaftliche Lage der christlichen Handelsleute und Handwerker zu verbessern. Die ungebetenen Gäste selber aber mußten trotz aller Widerwärtigkeiten standhalten aus dem einfachen Grunde, weil sie keinerlei Aussichten hatten, irgendwo anders Aufnahme, geschweige denn gleiche oder ähnliche Daseinsbedingungen zu finden. Ja so beneidenswert erschien trotz alles Elends und trotz des schier unerträglichen Steuerdrucks das Los der Glogauer ihren anderswo noch ungleich tiefer gedemütigten Glaubensbrüdern, daß diese es gewiß als ein großes Glück betrachteten, in möglichst nahe verwandtschaftliche Beziehungen zu einem echten „Benediktiner" Juden zu treten oder wenigstens als Handelsangestellte eine zeitweise Aufnahme bei ihnen zu finden.

Dieser Zudrang erweckte die Aufmerksamkeit und den Zorn des Rates und der Bürgerschaft, und die Leidenschaft steigerte sich schnell bis zur Erbitterung, weil dem Rate die gesetzliche Handhabe fehlte, um auch nur die Zahl der ortsanwesenden Juden festzustellen. Da die Judenschaft der Schloßjurisdiktion unterstand, konnte er dazu nur die Hilfe des Schloßhauptmanns anrufen oder sich mit einer Beschwerde an das Oberamt und in letzter Instanz an den Kaiser wenden. In der Not schlug er immer wieder unermüdlich alle diese Wege ein und verlangte stets von neuem, daß jeder Jude seine Zugehörigkeit zu den „Benedixern" urkundlich nachweise oder unnachsichtig ausgewiesen werde. So meldete er 1689, daß

---

[1]) Vgl. die von Berndt a. a. O., S. 58 f., erwähnten Verordnungen aus den Jahren 1710, 1721, 1724 und 1735.

seit einiger Zeit Prager Juden in Menge sich eingefunden hätten und Anstalt machten, sich dauernd anzusiedeln. Der Landeshauptmann lehnte zunächst ein Einschreiten ab, weil nach einem Bericht der Aeltesten, den er einsandte, die Prager Juden „nur zum Besuch“ bei ihren hiesigen Brüdern, Schwestern und nahen Blutsverwandten „zur Uebung der Nächstenliebe“ angekommen seien[1]). Das Oberamt aber erließ am 7. Dezember 1691 ein Rundschreiben an die Stände und verlangte von ihnen den Nachweis, „ob und wieviel, und seit wie lange, und ex quo privilegio sich Juden bei ihnen aufhalten, und ob und wieviel sie Schutzgeld zahlen“[2]). So wurden hin und wieder, bald auf Anordnung des Kgl. Oberamts[3]), bald auf Befehl des Kaisers[4]), mehr oder minder vollständige und zuverlässige Judenlisten angefertigt und eingereicht, ohne daß die Angelegenheit wesentlich von der Stelle kam. Niemals wurde die Anzahl der mit Recht Anwesenden klar und genau ermittelt.[5]). Niemals wurden unberechtigt Vorhandene in größerer Zahl festgestellt und ausgewiesen. Niemals gelang es, sie „auf einen justum numerum zu beschränken“, wie es die jüdische Heiratsordnung des Kaisers vom 25. September

---

[1]) Berndt a. a. O., S. 36. Zu den Prager Juden gehörte jedenfalls Israel Theomim, der Schwager des Rabbiner R. Abigedor, s. Anh., S. XCIII. Nach Glogau kam er zwar aus Posen und wird darum Israel Posner genannt. In Wahrheit war er aber aus Prag. Er blieb in Glogau bis zu seinem Tode, und seine Nachkommen, die den Namen Munk führten, bildeten eine sehr angesehene Familie in der Glogauer Gemeinde.

[2]) Friedenberg, Tract. jurid. pract. l. 1 cap. X § 30 Vol I. S. 197.

[3]) Vgl. die Currende vom 7. Dezember 1691 (Friedenberg a. a. O.), das Reskript vom 26. Januar 1706 (Berndt, Juden, S. 36), das Patent vom 7. Dezember 1708 (a. a. O., S. 37) und das Reskript vom 26. März 1724 (a. a. O., S. 39).

[4]) Vgl. die Kaiserliche Resolution vom 8. Mai 1710, das Kaiserliche Reskript vom 21. Oktober 1710 (a. a. O., S. 37) und die Verordnung Kaiser Karls VI. vom 18. Oktober 1714 (a. a. O., S. 38 f.) und vom 26. Febr. 1716 (a. a. O., S. 39).

[5]) Am genauesten scheint noch das Ergebnis der — mir leider nicht zugänglichen — im Januar 1725 begonnenen und am 13. April 1725 abgeschlossenen Zählung zu sein, deren Richtigkeit die Juden-Aeltesten eidesstattlich bekräftigen sollten. Danach wurden damals in den 36 Häusern mit 141 Stuben 278 Judenwirte, 273 Weiber, 334 Söhne, 246 Töchter, 110 Dienstboten, 169 Einwohner, 154 Bediente und mit Amts-Recognition versehene, doch auswärts wohnende Juden, in Summa 1564 Personen vorgefunden (Berndt a. a. O., S. 40).

1726 kategorisch verlangte, weil eben diese selbe Heiratsordnung, welche die Niederlassung von mehr als einem Sohne eines in Schlesien geduldeten Juden verbot, gerade die Glogauer Juden nichts anging[1]). Es wiederholte sich eben in Glogau die Erfahrung Pharaos: „Jemehr man sie bedrückte, desto mehr nahmen sie zu, und desto mehr breiteten sie sich aus".

So blieben die Glogauer Juden fruchtbar und vermehrten sich und arbeiteten emsig und unverdrossen, um sich das Leben zu fristen, wie es eben anging. Nur wenige gelangten zu einem mäßigen Wohlstand. und nur ausnahmsweise einmal der eine oder der andere zu einem größeren Reichtum. Da ihnen die volle Handelsfreiheit verbürgt war, so gab es kein noch so entlegenes Gebiet, dem sie nicht hin und wieder ihre Unternehmungslust gewidmet hätten.

Im Jahre 1616 hielt ein Jude die Schloßschmiede in Pacht[2]). Am 19. Februar 1622 schloß der Rat mit den „beschnittenen Brüdern" Heinrich und Isaak Sachs einen Vertrag wegen Verlegens des in der neu aufgerichteten Münze zu prägenden Geldes und suchte sie gegen allerlei Anfechtungen zu verteidigen[3]). Am Freitag vor Johannis 1623 mietete Israel Benedikt den Salzzoll auf ein Jahr[4]). Im Jahre 1624 zahlte Daniel Heroldt dem Jacob Salomon von Glogau 6400 Taler[5]). Am 24. Dezember 1629 hatte Maier Benedikt von Carl v. Landskrone 3300 Taler zu fordern[6]). Am 16. Februar 1630 war ein Rechtsstreit wegen Geldforderungen an Jacob Salomon anhängig[7]). In demselben Jahre beschwerte sich Israel Benedikt über den Rat beim Glogauer Landeshauptmann wegen des ihm gelieferten „wurmigen" Getreides[8]). Dieses eintönige Einerlei von Einzelheiten könnte an der Hand der Akten endlos fortgesponnen werden. Ein ungleich an-

---

[1]) Reskript des Oberamts vom 1. März 1731 (a. a. O., S. 41).

[2]) Bresl. Staatsarchiv St. Glogau I, 5.

[3]) Berndt, Glogau, I, 24 f. Friedensburg, Schlesiens neuere Münz-Geschichte im Cod. dipl. Sil. XIX, S. 223.

[4]) Bresl. Staatsarchiv Landb. d. Fürstent. Glogau III, 15, fol. 182b f.

[5]) Bresl. Stadtarchiv Sign. B. a. 1624 fol. 4a f.

[6]) Staatsarchiv Schweidnitz-Jauersche Landbücher 1627—1633, S. 402

[7]) Stadtarchiv Sign. B. a. 1629, f. 245b L. ad Com. et Bar. IV, d. d. 28. Juni und 15. Dezember 1629.

[8]) Berndt, Juden, S. 60.

schaulicheres Bild von der vielseitigen Betriebsamkeit im Ghetto geben uns aber die erhaltenen Judenlisten. Nach einer von den wenigen, die nicht bloß summarische Zahlen und Namen, sondern auch nähere und gründlichere Auskünfte über die Beschäftigung, den Vermögensstand, die Familienverhältnisse und die Lebensführung der Gemeindemitglieder enthalten, bot die Glogauer Gemeinde zu Beginn des Jahres 1722 etwa folgenden Anblick[1]) dar:

Es gab damals 265 in Glogau heimatsberechtigte Familien[2]). Von diesen waren 15, deren Seelenzahl nicht angegeben ist, ortsabwesend, und zwar wohnten 12 in Breslau und je eine in Namslau, Dyhernfurth[3]) und Wartenberg. Den ausgedehntesten Gebrauch von seinem Privilegium[4]), „mit seiner Familie Männ- und Weiblichen Geschlechts allhier [d. h. in Breslau] zu leben, machte Hirschel Benedikt, „der sogenannte Printz“ in einer Weise, die den Ratmännern von Breslau nicht mehr angenehm war und sie zu der Aeußerung veranlaßte: „wir zweifeln doch aber nicht unbillich, ob unter den Termino: „mit Seiner Familie“ dergleichen unzulässige Juden mit zu verstehen seyen, die notorie außerhalb seiner Familie leben“. Sein Hausstand belief sich nämlich auf 31 Personen. Da war außer ihm und seinem Kinde, 1 Diener, der junge Baruch Hirschel, vielleicht sein Sohn, mit Weib und 3 Gesindern, Jacob Getschel von Prag mit Weib und 4 Kindern, Seelig[5]) von Glogau mit Weib und 3 Kindern, der Schulmeister Emanuel mit seinem Weibe, der Pferdehändler Mann Marx mit seinem Weibe, Valtin Schmeyer von Ziltz mit seinem Weibe, Jochem von Glogau, Israel von Glogau

[1]) Nach dem Verzeichn. der im Lande befindlichen Juden 1702—1737 im Staatsarchiv AA II 21 b. Bericht des Kgl. Glogauschen Amtes an das Oberamt d. d. 13. Januar 1722. 8 Bogen folio, ergänzt nach der umgearbeiteten Spezifikation d. d. Glogau, 25. September 1723, nebst 9 Beilagen, 1 + 16 Bogen fol. a. a. O.

[2]) Nach der Spezifikation von 1723 ist die Gesamtzahl 268.

[3]) Die Dyhernfurther Familie ist 1723 nach Glogau zurückgekehrt.

[4]) Ergänzung aus dem Bericht des Breslauer Rates an das Oberamt. d. d. 12. August 1722 a. a. O.

[5]) Ich möchte glauben, daß das kein geringerer als Isaak Selig b. Arjeh Jehuda Loeb Caro war, der, wie seine Approbationen beweisen, zeitweise auch in Breslau gelebt hat, und schließlich als Landesrabbiner in Hannover gestorben ist. Vgl. Gronemann, Genealogische Studien, hebr. T., S. 43, deutsche Abt. S. 58 f.

nebst Frau, Schmul von Hotzenplotz und Moyses Elkana von vorm Oderthor mit seiner Frau, allesamt zu seinem Hausstande gehörig. Alle diese 15 ortsabwesenden Familien besaßen eine oberamtliche Recognition über ihr Incolat in Glogau und zahlten der dortigen Gemeinde ein sogenanntes Pensionsgeld. 15 andere Familien mit 47 Seelen konnten sich in Glogau nicht ernähren. Darum zogen die Familienväter im Reiche herum, „umb alda durch Jüdische praeccpturen und Informationes einiges Geldt zu verdienen, deren Weiber aber in Groß-Glogau befündtlich". Ferner fanden sich 11 siebzig- bis achtzigjährige abgelebte Greise vor, die ihre Kinder ausgegeben hatten, bei diesen wohnten, aßen, kein Gewerbe trieben und keine Steuern zahlten. Zu ihren Familien gehörten 18 Personen. Einer von ihnen hieß Joachim Garkoch.

Der Beschäftigung nach ernährten sich 131 Familien mit 648 Seelen vom Handel, 19 Familien (87 Seelen) von ihrer Gelehrsamkeit, 10 Familien (45) von ihrem Amte, 27 Familien (123) von ihrem Gewerbe, 8 (27) von ihrem ersparten Gelde, und 30 (123) darbten in ihrer Armut.

Unter den Handelsleuten finden wir folgende Branchen vertreten. 3 (18) handelten mit Tüchern und waren bemittelte Leute. Sie hielten sich alle drei Dienstboten. Isaak Präger[1], der auch mit silbernen Tressen handelte, hatte außerdem noch eine Enkelin bei sich. 2 (12) handelten mit Leinwand, der eine von ihnen auch mit Zeugen und goldenen und silbernen Tressen. Jeder hielt sich einen männlichen und einen weiblichen Dienstboten. Sie waren beide wohlhabend. Dem Woll-Handel[2]) widmeten sich 9 Familien (50). Den meisten von ihnen, besonders Herrn Joachim Hahn, ging es wohl dabei. Vier konnten sich einen Dienstboten halten, einer hatte außer den eigenen Kindern noch ein Pflegekind bei sich. Vom Handel mit groben Waren nährten sich 3 (17) ziemlich

[1]) Er war auch Beisitzer des Rabbinats im Ehrenamte und starb am 2. Ijar 1731. Berühmter sind seine beiden Schwiegersöhne, Jechiel Michael b. Ussiël, Verf. des נזר הקדש, und Joseph Oettinger, Verf. des עדות ביוסף, vgl. Dembitzers כלילת יופי I, 120 f.

[2]) Durch § 2 Art. 1 des Tuch-Reglements vom Jahre 1718 sollte ihnen dieser Handel verwehrt sein. Ueber die Berechtigung, ihn dennoch weiter zu betreiben, führten sie Jahrzehnte lang einen Rechtsstreit, vgl. Staatsarchiv AA VIII 18g (über die Zeit von 1718—1738).

wohlhabende Familien. Ein armer Mann lebte kümmerlich vom Federn-Handel. In höchster Blüte stand der Leder-Handel. Er ernährte 15 Familien (88). 3 Lederhändler, darunter Joseph Hahn, waren reiche, 3 andere wohlhabende Leute. Die 3 Familien, die mit Schaf- und Hasen-Fellen handelten, ernährten ihre Angehörigen nur kümmerlich. Den Gewürzkrämern (4 Familien mit 13 Seelen), denen, die von Goldschmieden Krätze kauften und sie auswuschen und verkauften (4 Familien mit 13 Seelen) und den „alten Kleiderhändlern" (5 Familien mit 125 Seelen), den Spitzenhändlern (3 Familien mit 15 Seelen) und den Viehhändlern (3 Familien mit 15 Seelen) ging es nicht viel besser. Von den 12 Kleinkrämern und Tandlern (66 Seelen) dagegen war wenigstens die Hälfte ziemlich bemittelt. Auch Nathanael Moses (1 Familie mit 4 Seelen), der mit Tee, spanischem Schnupftabak[1]), Schokolade und Sammetresten handelte, ging es nicht gerade schlecht. Die Warenmäkler und Kommissionäre, deren es 8 gab (39 Seelen), waren, bis auf zwei, arme Leute. In besseren Verhältnissen befanden sich die beiden Zeughändler (9 Seelen), in glänzenden die Seidenhändler Joël Salomon, der zugleich seinen heruntergekommenen Sohn Marcus Joël miternährte, und sein Konkurrent Israel Jacob (17 Seelen). Endlich handelten 7 Familienväter mit „allem, was ihnen in die Hände kam" (28 Seelen) und dreien ging es wohl dabei, zwei (darunter Juda Israel Munck)[2]) waren wenigstens bemittelt. Vom Geldgeschäft und der Pfandleihe ernährten sich 3 Familien (17 Seelen) ziemlich anständig.

Alle bisher Aufgezählten fanden ihren Unterhalt innerhalb des Weichbildes der Stadt. Ein elenderes Dasein fristeten zum überwiegend größten Teil (20 von 29 Familien) die Dorfgeher. Da gab es etliche, die Weiß- und Kurzwaren hinaustrugen (4 Familien mit 23 Seelen), das waren die Aristokraten unter ihnen. 2 von ihnen hielten sich je 2 Gehilfen, Dienstjungen genannt, einer hielt sich einen. Auch dem Kramwaren-Hausierer (1 Familie mit 4 Seelen) und einem der beiden

[1]) Durch das Tabakspatent vom 29. November 1737 wurde allen Juden, auch den Glogauern und Zülzern, bei 1000 Taler Geld- oder empfindlicher Leibesstrafe, jeder Tabakhandel verboten. Nur den polnischen Juden blieb er erlaubt.

[2]) Vgl. meine Notiz in der MS. LV (1911), S. 353.

Leder-Hausierer (2 Familien mit 12 Seelen) ging es wohl. Ein klägliches Los hatten die „Hofjuden", die ihre Nahrung „bey der Adelschafft aufm Lande durch Herbeischaffung, was verlanget ward" suchten. Es waren 8 Familienväter, die sich, vielleicht bis auf einen oder zwei, „nur mit Kummer und Sorgen durch die Welt brachten". Am bösesten sah es mit den Woll- und Fell-Händlern aus (2 Familien mit 8 Seelen) und den 12 Familienvätern, die ihre Angehörigen (55 lebendige Menschen) mit „Allerley" zu ernähren trachteten. 4 Familienväter suchten ihr Brot in Nachbarstädten und kehrten immer wieder zur Familie heim. Der nach Breslau handelnde war ein wohlhabender Mann, nicht minder derjenige, der in Polen mit Wolle Geschäfte machte, während der in Jauer mit den Goldschmieden und der in Polen mit den Tuchmachern in Verbindung stehende sich nur kümmerlich ernähren konnten. Sie hatten zusammen für 18 Personen zu sorgen. 6 Familienväter lebten das ganze Jahr hindurch meist in Breslau und waren nur ausnahmsweise bei den Ihrigen in Glogau. 2 waren Münzlieferanten, 2 Mäkler und einer ein Angestellter des reichen Philipp Lazarus Hirschel[1]). Sie waren alle mehr oder minder unbemittelt. 26 Personen waren von ihnen zu versorgen.

Die 8 Rentiers und Partikuliers waren natürlich samt und sonders reiche Leute. Dazu gehörten David Salomon[2]), Moses Hirschel, Abraham Joachim, Israel Jaitels und Isajas Israel Muncke[3]), der „vorgeblich von Interessen lebt, tatsächlich aber Rechtskonsulent ist und viel Geld dabei verdient".

Von den Gewerbetreibenden waren die allermeisten in schlechten Verhältnissen. Wir finden 8 Fleischer mit ihren Behelfern (41 Personen), 7 Schneider (30), 3 Sticker (14), 2 Petschaftstecher (10), 1 Spitzenklöppler (2), 1 Spielmann (6), 1 Branntweinschankwirt (5), 2 Posamentiere (8), 1 Knopfmacher (5) und einen, der ein „schlechtes Gewerbe" trieb (2). Von diesen 27 Gemeindemitgliedern werden nur 5 als wenig bemittelt bezeichnet. Die übrigen waren arme und elende Leute.

---

[1]) Vgl. über ihn meine Abhandlung: „Ein Breslauer Gedenktag" in meinem Jahrb. zur Belehrung und Unterhaltung. XLVI (1899), S. 92 ff.

[2]) Er war der Schwiegervater des Berliner Oberlandesrabbiners R. Hirschel Lewin, vgl. meine Gesch. des Landrabbinats, S.-A., S. 54, A. 4.

[3]) Vgl. Anhang, S. XCIV, Nr. 7.

Noch schlechter ernährte die Gelehrsamkeit ihren Mann. Da gab es vor allem 5 Gelehrte schlechthin: Moses Aaron (3 Seelen), Juda Seelig[1]) (4), Wolf Ephraim (3) und Sundel Joseph (4), der neben dem Studium sich mit dem Branntweinausschank beschäftigte. Schlimmer waren die 10 Schulmeister daran. Sie waren alle völlig unbemittelt. Nicht minder mittellos waren die beiden Beisitzer des Rabbiners, die, wie es scheint, keine fest besoldeten Beamten waren. Auch die jüdische Schreiberei, der sich 2 Familienväter (10 Seelen) widmeten, warf nur Hungerlöhne ab. An Beamten gab es den Rabbiner Nafftahle Cohen[2]), einen Kantor, einen Unterkantor, einen Passisten, einen Schammes, zwei Schächter, einen Gemeindeschreiber, einen Totengräber und einen ohne nähere Angabe.

Die Seelenzahl der ganzen Gemeinde belief sich danach, einschließlich der auswärtigen Familien, über deren Größe die Angaben fehlen, auf etwa 1200. Ueberraschend groß ist dabei die Anzahl der armen Leute. Sie bildeten etwa 12¼ Prozent der gesamten Bevölkerung. Das besagt, daß jeder achte Familienvater arm und unterstützungsbedürftig war und zu den Gemeindelasten nichts beitragen konnte. Es war unter solchen Umständen wirklich nicht leicht für die Leiter der Gemeinde, den äußerst mannichfachen Anforderungen des religiösen Lebens und der sozialen Fürsorge gerecht zu werden. Wie die Juden jener Tage die schwere Aufgabe bewältigten, lehren uns die Satzungen, die sie auf obrigkeitliche Anordnung feststellten und noch vor Weihnachten 1687 einreichen mußten. Aus welchem Anlaß der Landeshauptmann die Satzungen einforderte, ist nicht klar ersichtlich. Es scheint, daß Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Gemeinde über die Frage, wem der Morenu-Titel[3]) zuzuerkennen oder beizulegen sei, der Ausgangspunkt gewesen sind, und daß wunder-

---

[1]) Das ist zweifellos R. Jehuda b. Chanina Selig, dessen halachisches Notizbuch קול יהודה s. Zt. so beliebt war, daß es drei Auflagen (Amsterdam 1729, Homburg v. d. Höhe 1743 und Fürth 1769) erlebte.

[2]) Vgl. meine Gesch. d. Landrabbinats a. a. O. Er bekleidete das Rabbinat von 1720—1731 und starb am 21. August 1731.

[3]) Einiges über diesen rabbinischen Grad und die verschiedene Handhabung bei dessen Verleihung s. bei Landau und Wachstein, Jüdische Privatbriefe aus dem Jahre 1619. S. 8. Anm. 9.

licher und religionsgesetzlich ganz gewiß unzulässiger Weise die Entscheidung des Landeshauptmanns darüber angerufen worden ist[1]).

c) *Satzungen der Glogauer Gemeinde.*

Der Ausschuß, der mit der Ausarbeitung der Satzungen beauftragt war, schickte den Ergebnissen seiner Beratung folgende Bemerkung über die Sachlage voraus: „Dem nach Hoch Reichs Gräflichste Excellenz, unser Gnädigster Herr Landes Hauptmann, d. d. a. c. 9. November, uns allhiesige Juden Eltesten bei hoche Straf an befolen wern und bei Vermeidung des Schloß Turms, daß die Eltesten Deputierte zu sich ziehen sollen und Verordnung machen, welches noch vor Weihnachten soll ver fertigt werden, da uns da rauf stipuliren müßen bei hundert Tukaten Straf, alß haben wir Eltesten Deputierte zu uns gesetzt und solche Verordnung ver fertigt.“ Daran schließt sich unmittelbar der Text der Satzungen[2]).

Nach dem Grundsatz, daß die gelehrte Forschung in der heiligen Literatur den allerersten Rang im jüdischen öffentlichen Leben einnimmt, handelt der erste Abschnitt der Satzungen von den nationalen Studien und legt der Gemeinde die Pflicht auf, dafür zu sorgen, daß ständig mindestens zwölf Studierende Kost und Logis unentgeltlich erhalten, und zwar acht Fremde, die sich durch besonderen Fleiß auszeichnen, und vier besonders bedürftige Einheimische. Der Vorstand ist befugt, die Anzahl dieser Stipendiaten bis auf zwanzig zu erhöhen. Zu ihnen dürfen mit Zustimmung des Rabbiners und der Vorsteher auch verheiratete Gelehrte aus der Fremde, die sich nur zur Fortsetzung und Vollendung der Studien am Ort aufhalten, zugelassen werden.

Besonderer Steuern oder Stiftungsgelder für diese Zwecke bedurfte es nicht. Zu diesen Leistungen waren ohne weiteres

[1]) Vgl. Staatsarchiv Stadt Glogau II, 6c, Vol. II. Der in den Akten nicht genannte „Frantzos“ könnte sehr wohl Israel Theomim, der Schwager des Rabbiners R. Abigedor Caro, gewesen sein, der sich damals in Glogau niederließ und als Sohn des Oberrabbiners von Metz füglich als „Frantzos“ bezeichnet werden konnte, vgl. Anhang S. XCII, XCIII.

[2]) Den Wortlaut siehe im Anhang VII, S. LXIII. Der an der Spitze des Ausschusses unterschriebene R. Menachem Mendel b. Baruch war der damalige Rabbiner der Gemeinde, der am 3. August 1690 gestorben ist, vgl. Anhang S. XCIII.

die Höchstbesteuerten das ganze Jahr hindurch verpflichtet und sie waren in der Regel stolz auf diese Ehrenpflicht. Wer mit 15 böhmischen Groschen in der Steuerliste stand, durfte sich dieser Pflicht nicht entziehen. Selbst wenn der Student innerhalb der ersten Hälfte des Semesters seine Studien abbrach und erneut zum Wanderstabe griff, mußte der Hausherr, der ihn betreut hatte, für den Rest der Zeit, die der Abreisende bei ihm zu bleiben berechtigt gewesen wäre, einen andern ins Haus nehmen (§ 4). Wer bis zu 10 b. Gr. zahlte, wurde für ein Semester jährlich zur Leistung herangezogen und in entsprechendem Verhältnis, wer 2—10 b. Gr. erlegte. Wer weniger als 2 b. Gr. zu zahlen hatte, blieb frei (§ 3). Wer ein Semester lang verschont geblieben war, mußte im nächsten seine Pflicht tun (§ 5). Verheiratete Gemeindemitglieder, die die ersten drei Jahre nach der Hochzeit bei den Schwiegereltern wohnten und speisten, waren während dieser Zeit von dieser Pflicht ganz befreit (§ 6).

Die Sorge für das Gotteshaus war die nächst wichtige Aufgabe der Verwaltung. Hier waren in erster Linie die Mittel für die dauernden Ausgaben herbeizuschaffen. Zur Beleuchtung mit Wachs-, nicht etwa mit Talg-Kerzen (§ 2), mußte jeder, der 20 b. Gr. Steuer zahlte, während des ganzen Jahres, wer mindestens 12 b. Gr. zahlte, ein halbes Jahr lang, wer wenigstens 6 b. Gr. zahlte, während eines Vierteljahres beisteuern (§ 1). Die sonstigen Betriebskosten wurden durch den Verkauf der Ehrenfunktionen beim Gottesdienst bestritten. An deren Kauf konnte sich zwar jeder nach Belieben beteiligen, doch durfte niemand weniger als den vierfachen Grundbetrag seines Steuersatzes darauf verwenden (§ 6). Da bei gewissen freudigen und traurigen Anlässen im Leben des Einzelnen und der Familie Funktionen ausgeübt werden mußten, suchten die Satzungen einen billigen Ausgleich zwischen den Rechten und Pflichten der Mitglieder (§§ 3, 5) und zwischen den Ansprüchen der einzelnen Mitglieder und der Gesamtheit (§§ 4, 9, 10) herbeizuführen.

Der dritte Abschnitt handelt dann von der Gerichtsverfassung. Zunächst wird als oberster Grundsatz festgestellt, daß niemand berechtigt sei, den Rabbiner als Vorsitzenden des Gerichtshofes wegen Befangenheit abzulehnen (§ 1). Das wichtigste Zuchtmittel zur Einhaltung und Sicherung der Rechtsordnung war hier wie überall der Bann. Der Monats-

vorsteher und der Gerichtsdiener waren die Amtspersonen, die ihn nach Anweisung des rabbinischen Gerichts[1]) in allen Rechtsstreitigkeiten zwischen Juden untereinander (§ 3), zwischen Juden und Christen (§ 4) und zwischen dem Einzelnen und der Gemeinde (§ 3) zu handhaben hatten.

Der vierte Abschnitt trifft Anordnungen über die Wahl des Ausschusses, der die Ehrenämter der Gemeinde zu vergeben hat. Die Namen der Wahlfähigen mußten nach altem Herkommen unter Vorsitz des Rabbiners und unter Mitwirkung seiner Beisitzer in die Urne gelegt werden (§ 1). Wahlfähig waren nur Gemeindemitglieder, die wenigstens drei Jahre verheiratet waren (§ 3) und anderthalb b. Gr. Gemeindebeitrag bezahlten. Nur Gelehrte waren auch dann wählbar, wenn sie nur 1 b. Gr. erlegten (§ 8). Auch die aktiven Vorsteher schieden bei dieser Wahl aus (§ 2). Zum Ausschuß sollten, um die Kontinuität der Verwaltung zu erhalten, möglichst nie mehr als zwei Neulinge gehören (§ 5). Nach vollzogener Wahl des Ausschusses hatte jedes Ausschußmitglied sofort auf einem Zettel die Rabbinatsbeisitzer, den Gemeindeausschuß und die Almosenpfleger zu verzeichnen und dem Gemeindebeamten zu übergeben. Die Unterlassung dieser Pflicht war mit 2 Talern Strafe bedroht (§ 6). Ebenso hatten sie die sieben Notabeln zu benennen: die drei Vorsteher, die beiden Beisitzer und die beiden Stellvertreter (§ 9). Das Wahlgeschäft durfte nicht mehr als fünf Taler kosten (§ 7).

Der fünfte Abschnitt handelt von der Steuereinschätzung. Der hierzu bestimmte Ausschuß sollte aus fünf Gemeindemitgliedern bestehen, von denen zwei zu den Höchstbesteuerten, die 6 b. Gr. und darüber steuern, zwei aus dem Mittelstande, die 6—3 b. Gr. Steuern zahlen, und einer der Minderbemittelten gehörten, der wenigstens anderthalb b. Gr. zahlt (§ 1). Dieser Ausschuß wurde durch das Los bestimmt (§ 2). Die Vorsteher, der Höchstbesteuerte der Gemeinde

[1]) Vgl. einen Fall seiner Anwendung bei Berndt. Juden. S. 44. Wahrscheinlich war es dieses Erlebnis, um dessentwillen R. Naphtali ha-Cohen 1713 schließlich lieber davon Abstand nahm, den Bann über den Ketzer Neh. Chajjun gerade in Glogau aussprechen zu lassen. Vgl. Kaufmann in der RÉJ XXXVI (1898). S. 267. 282. Jahrb. für jüd. Gesch. und Literatur II (1899) S. 140 f.

und die Mitglieder des Berufungsausschusses waren zum Einschätzungs-Ausschuß nicht wählbar (§ 3). Die Mitglieder des Ausschusses mußten, eingedenk ihres Eides, bei jedem Einzelnen genau sein Einkommen und seine Lebensführung in Erwägung ziehen (§ 4). Wer sich durch die Einschätzung beschwert fühlte, mußte über den Stand seines Vermögens eine eidliche Aussage machen (§ 5). Er hatte in Gegenwart zweier, durch das Los bestimmter Ausschußmitglieder zu schwören und mit peinlicher Gewissenhaftigkeit jedes Wort des Eides nachzusprechen. Sonst war die eidliche Versicherung ungültig (§ 13). Von seinem eidlich festgestellten Einkommen hatte er von je 100 Gulden 1 b. Gr. zu zahlen. Kam es zu keiner Einigung mit den Einschätzern und dem Gemeindeausschuß, so entschied endgültig das rabbinische Gericht unter Assistenz der fünf Notabeln (§ 5). Wer es zu einem Eide über sein Vermögen kommen ließ, durfte in den nächsten drei Jahren nicht zum Einschätzungsausschuß ausgelost werden (§ 13). Der Eid mußte innerhalb der nächsten zwei Tage, bei höher Besteuerten innerhalb der nächsten 8 Tage geleistet werden (§ 7). Wer geschworen hatte, blieb die nächsten drei Jahre in seinen Steuerleistungen unverändert, es sei denn, daß er in diesem Zeitraum große Gewinne oder große Verluste hatte (§ 6). Wer in der Lage war, auf einmal für 500 Gulden Ware zu kaufen oder mit dieser Summe einen auswärtigen Markt zu beziehen, hatte, selbst wenn er kein Barvermögen (קרן) besaß, $2\frac{1}{2}$ b. Gr. als Einkommensteuer zu zahlen. Von 1000 Gld. und darüber waren 4 b. Gr. und nicht mehr zu zahlen (§ 9). Ein Gelehrter (למדן) zahlte 2 Gröschel von 100 Gld., und, wenn er auswärts studierte, noch weniger (§ 8). Das Einschätzungsgeschäft mußte stets mit dem Höchstbesteuerten beginnen (§ 10) und durfte in keinem Fall mehr als 8 Taler Ausgaben verursachen (§ 11).

Der sechste Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Kassenverwaltung. Danach hat der Schatzmeister dafür zu sorgen, daß alle Zahlungen pünktlich eingehen. Für etwaige Fehlbeträge haftet er mit seinem Vermögen (§ 2). Der Kassenbestand darf unter 10 Taler nie herabsinken. Eintretenden Falles hat der Schatzmeister einen Vorschuß zu leisten (§ 3). Ueber jede Einnahme muß er dem Steuerzahler quittieren. Ausgaben darf er nur auf schriftliche Anweisung des Monatsvorstehers leisten (§ 4). Jeden Monat muß er mit dem Monatsvorsteher abrechnen, und alle Vierteljahre hat sich der Ge-

meindeausschuß von der richtigen Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben zu überzeugen (§ 5). Er darf weder zu den drei Vorstehern, noch zu den beiden Höchstbesteuerten in der Gemeinde in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen stehen (§ 1).

Der siebente Abschnitt enthält Anordnungen für die Amtsführung der Vorsteher. Niemand darf länger als drei Jahre hintereinander das Amt bekleiden. Ist er dann ein Jahr außer Tätigkeit gewesen, so darf er dieselben Funktionen von neuem übernehmen (§ 3). Zweimal in jedem Monat muß der Vorsteher den Gemeindeausschuß zusammentreten lassen, selbst wenn wichtiger Beratungsstoff nicht vorliegt. Die Unterlassung ist mit einer Geldstrafe von einem Taler bedroht (§ 1). Jedem Gemeindemitglied ohne Ausnahme muß der Vorsteher als Sachwalter bei Verhandlungen mit Behörden zur Seite stehen. Auch kann der Vorstand ein geeignetes Gemeindemitglied mit einer derartigen Vertretung betrauen. Wer dabei den Gehorsam verweigert, macht sich strafbar. Die Höhe der Strafe setzt der Vorstand nach seinem Ermessen fest (§ 2). Beleidigungen des Vorstandes dürfen nicht ungestraft bleiben. Die Notabeln können eine Strafe von 6 Talern festsetzen. Mit Zuziehung des rabbinischen Gerichts kann die Strafe nach dessen Ermessen erhöht werden. Beleidigungen eines einzelnen Vorstandsmitgliedes unterliegen einer Strafe von 2 Gulden, selbst wenn der Beleidigte darauf verzichten will. Auch bei der Beleidigung irgend eines Beamten hat der Vorstand das Strafrecht bis zu einem Taler. Bei Zuziehung des Gemeindeausschusses kann die Strafe nach Ermessen festgesetzt werden (§ 4). Wer durch vorzeitige Entfernung aus einer Sitzung die Beschlußfassung stört, zahlt 3 Taler in die Armenkasse (§ 5). Der Monatsvorsteher darf allein höchstens über eine Ausgabe von 1 Taler aus der Gemeindekasse verfügen. Einem Durchreisenden darf er nicht mehr als 15 b. Gr. bewilligen, und auch dies nur mit Zustimmung von noch zwei Vorstehern (§ 5). Ein Vorsteher, der einen Beschluß ausführt, der nicht die Stimmenmehrheit für sich hatte, zahlt 2 Taler Strafe an die Armenkasse. Seine Anordnung ist ungültig (§ 6). Behördliche Anfragen darf ein Vorsteher niemals allein beantworten, sondern muß sich vorher stets mit seinen Amtsgenossen ins Einvernehmen setzen (§ 7).

Der achte Abschnitt handelt von der Steuerzahlung und dem Heimatsrecht, die in untrennbaren Beziehungen

zu einander standen. Die Gemeindemitglieder besaßen nämlich durch die kaiserlichen Privilegien ein gewisses Recht der Freizügigkeit durch ganz Schlesien. Ausnutzen konnten sie dieses nur, wenn sie zwar zeitweise auswärts wohnten, grundsätzlich aber Angehörige der Glogauer Gemeinde blieben.[1]) Es mußte darum jeder, der anderswohin übersiedelte, die Steuerquote von 3 Talern jährlich für drei Jahre im voraus erlegen und nach deren Verlauf immer von neuem sein Heimatsrecht wahren. Da das Recht der Freizügigkeit auch auf alle Familienmitglieder überging, so galt die Zahlungspflicht auch für alle auswärts verheirateten Söhne und Töchter. Blieb der Schwiegersohn am Orte und hatte er etliche Jahre, wie das meist üblich war, freie Station bei den Schwiegereltern, so brauchte er in den ersten drei Jahren nur die halbe Quote zu erlegen. Nach drei Jahren hatte er dann dasselbe wie jedes andere Gemeindemitglied an Steuern zu zahlen. Wer zu einem Rabbinat nach auswärts berufen wurde, brauchte in den ersten drei Jahren nichts zu zahlen, mußte aber nach drei Jahren, wenn er sein Heimatsrecht behalten wollte, jährlich 1 Taler erlegen. Hatte jemand aus zwingenden Gründen die dreijährige Frist verstreichen lassen, so unterlag die Prüfung der Gründe einem Ausschuß von 15 Gemeindemitgliedern. Deren Entscheidung war endgültig. Von der Wiederaufnahme mußte ein Auswärtswohnender ausgeschlossen werden, wenn die Zwangslage durch seine Schuldenlast hervorgerufen war (§ 4). Bei endgültigem Abzug aus der Gemeinde hatte jeder, um die Steuerfähigkeit der Gemeinde nicht zu erschüttern, zehn Prozent seines Vermögens zurückzulassen. Nur wer zu einem Rabbinat berufen war, hatte von den ersten 200 Talern seines Vermögens gar nichts, von dem etwaigen Rest aber fünf Prozent nach Maßgabe seines Eides oder eines gütlichen Vergleichs mit der Gemeinde zu zahlen (§ 5). Wer im Banne war, weil er der Verwaltung Schwierigkeiten in den Weg legte oder mit einer Zahlung rückständig war, konnte selbst am Sabbat von der Teilnahme am Gottesdienst ausgeschlossen werden und hatte außerdem 2 Taler Strafe zu zahlen (§ 1). Wer länger als acht Tage im Banne war und weiter böswillig seine Steuerveranlagung verhinderte, konnte dafür durch Beschluß des Gemeindeausschusses in besondere Strafe ge-

[1]) Vgl. oben S. 236.

nommen werden (§ 2). Wer vor dem Beginn des Monats Kislew Hochzeit machte, wurde nachträglich zur Steuerzahlung bis zum Peßachfeste veranlagt (§ 3). Für die Steuerreste eines Verstorbenen hatte der Gemeindeausschuß sich Sicherheit von den Erben zu verschaffen (§ 6). In allen Fällen gingen die Gemeindeforderungen an den Nachlaß allen sonstigen Schuldforderungen vor (§ 8, vgl. § 7). Der Vorsteher der in Breslau wohnenden oder dorthin zur Messe ziehenden Glogauer durfte nur in gemeinsamer Beschlußfassung mit einigen Glogauer Vorstehern seine Landsleute zu besonderen Steuerzahlungen veranlagen.

Der neunte Abschnitt ordnet noch einzelne mehr oder minder wichtige Gemeindeangelegenheiten. So wird zum Beispiel dem Vorsänger und dem Gemeindediener, die im Nebenamte zum Gerichtspersonal gehörten, zur Pflicht gemacht, die rechtlichen Urkunden in Rechtsstreitigkeiten auszufertigen, diese aber vorher der Gegenpartei zur Kenntnisnahme vorzulegen (§ 1). Bei jedem Besitzwechsel sollte in Zukunft der Erwerber die Urkunde mit unterzeichnen (§ 2). Zu Gemeinderatssitzungen mußten jedes Mal die sieben Notabeln und der Höchstbesteuerte, selbst wenn er ein naher Verwandter der Ehrenbeamten war, zugezogen werden (§ 3). Der Handel mit Wein und Meth war bei Strafe von 20 b. Gr. nur gestattet, nachdem vorher eine Abschätzung stattgefunden hatte. Niemand durfte den Bürgersteig vor seinem Gewölbe zur Auslage von Waren benutzen. Auch war es streng verboten, das vorübergehende Publikum durch Aufforderung zu Einkäufen zu belästigen[1]). Zuwiderhandlungen waren mit einer Strafe von 2 Talern bedroht (§ 5). Der Chaber-Titel darf nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des rabbinischen Gerichts und des Gemeindeausschusses bei der Trauung erteilt werden, wenn der Bräutigam der Sohn eines Gemeinderabbiners ist und eine Mitgift von wenigstens 1000 Talern erhält. Nur wenn alle diese Bedingungen zusammentreffen, ist die Verleihung gestattet. Sonst muß der Neuvermählte bis zwei Jahre nach der Hochzeit warten, es sei denn, daß der junge Ehemann

[1]) Vergl. oben S. 233. In Süddeutschland gab es einen besonderen terminus technicus für das Personal, das die Vorübergehenden zum Einkaufen zu animeren hatte. Sie hießen „Kroscher", d. h. Kreischer. Vergl. Löwenstein, Wormser Gemeindeordnungen in den Bl. f. jüd. Gesch. u. Litter. V (1904) S. 33. 65.

bereits etliche Jahre vor der Hochzeit Jeschiboth besucht hat und auch nach der Hochzeit das Studium zu seinem Hauptberuf machen will. In letzterem Falle darf der Rabbiner gemeinsam mit seinen Beisitzern und dem Monatsvorsteher den Titel verleihen. Trifft auch nur eine der Bedingungen nicht zu, so ist ein einmütiger Beschluß des Gemeindeausschusses erforderlich. Verletzen die Behörden diese Bestimmungen, so haben sie 6 Taler an die Armenkasse zu erlegen. Für die Verleihung des Titels nach zwei Jahren ist eine Taxe von 5 Talern zu erlegen (§ 6). Den Morenu-Titel kann ein Gemeindemitglied erst zehn Jahre nach der Hochzeit durch gemeinschaftlichen Beschluß des rabbinischen Gerichts und des Gemeindeausschusses erhalten[1]) (§ 7). Der Bräutigam hat von den ersten 100 Gld. der Mitgift 3 Taler, von jeden weiteren 100 Gld. je 1 Taler vor der Trauung in barem Gelde an die Gemeindekasse zu zahlen. Die Höhe der Mitgift wird aus der Eheverschreibung festgestellt. Später kann der junge Ehemann einen Teil davon auf seine Steuerleistung und auf die Zahlung für das Heimatsrecht anrechnen (§ 9). Zu Mahlzeiten darf der Minderbemittelte außer vier besoldeten Beamten höchstens zwanzig, der dem Mittelstande Angehörige außer den Beamten höchstens dreißig, der Reiche unbeschränkt, soviel Personen er will, einladen[2]). Achtbare Durchreisende sind in die genannten Summen nicht einbegriffen. Der Lohndiener muß vor der Einladung dem Monatsvorsteher den Zettel vorlegen. Zu Festen anläßlich einer Bar-Mizwah-Feier oder einer Hochzeit wird die Höchstzahl auf dreißig, bezw. vierzig für die untersten beiden Vermögensklassen zugelassen (§ 8). Alljährlich muß bei der Bekanntmachung des Wahlergebnisses über die Ehrenämter vor jedem etwaigen Unterschleif und jeder Hinterlist gelegentlich der Steuerveranlagung bei Strafe des Bannes gewarnt werden (§ 12). Ueber die Anstellung von Gemeindebeamten kann nur der Gesamtausschuß der Gemeinde, der aus 15 Personen besteht, beschließen (§ 13).

---

[1]) Die strengen Bestimmungen der §§ 6 u. 7 erläutern auf das deutlichste die Veranlassung zum Einschreiten der Behörden oben S. 240 Vergl. auch die Aussagen der Aeltesten Moyses Michael, „Beschützers der Statuten", d. d. 7. Januar 1688 bei Akten St. Glogau II 6c, Vol, II.

[2]) Aehnliche Bestimmungen erließ der Rat auch für die Bürger, vgl. Berndt, Glogau. I. S. 184. Blaschke, S. 251.

Unter der Herrschaft dieser Satzungen blühte das Gemeinwesen zusehends auf und entwickelte sich in allem Elend und trotz aller Drangsale nach dem Urteil eines sehr sachverständigen Beobachters[1]) zu einer Stadt, „groß vor dem Herrn und angefüllt mit Weisen und Schriftgelehrten"[2]).

---

[1]) Nämlich des R. Naphtali ha-Cohen, des Vetters des gleichnamigen Glogauer Rabbiners, der von 1689—1704 Oberrabbiner in Posen und von 1704—1711 Oberrabbiner in Frankfurt a. M. gewesen war.

[2]) In dem Brief d. d. Breslau, 18. Oktober 1713, an R. Zebi Aschkanasi, Oberrabbiner in Amsterdam, mitgeteilt von Kaufmann in der RÉJ. XXXVI (1898), S. 282, vgl. 267, bezeichnet er Glogau als עיר גדולה לאלהים עיר מלאה חכמים וסופרים

Anhang VII.

Die alten Statuten der Glogauer Judenschaft*).

(Bresl. Staats-Arch. St. Glogau II, 6c.)

דעם נאך האך רייך גרעבליכשטי עקסילענש אינזר גנעדיגשטר הער לנדש הויפטמן דיא דאטי אנא קורענטה דען ניינטן נאוועמבר אונש אלהיזיגע יודן עלשטן בייא האבי שטראף אן בפולין ווערן אונ׳ בייא פר מיידונג דאס שלאס טארומש דאש דיא עלשטן דעפיטירטן צו זיך ציהן זאלן אונ׳ פר ארדנונג מאכן ועלכש נאך פר וייא נכטן זאל פר פערטיג ווערין דא אונ׳ דא רוף שטיפלירן מוזין בייא הונדרט טוקטן שטראף אלז האבען וויר עלשטן טעפיטירטן צו אונש גזעצט אונ׳ זאלכי פר ארדנונג פר פערטיגט:

א׳

עניני השבתות

א׳ ראשית דבר בגין שבתות זאל מן הלטן עכ״פ י״ב שבתות דהיינו שמונה ממקומות אחרים וארבע בני עניים מבני קהילתנו ובתוך הי״ב שבתות הנ״ל צריכין שיהיו שמונה בחורים חשובים מתמידים בלימודם וכאם שירצו אלופי המנהיגים להוסיף ולהחזיק שבתות עד עשרים הרשות בידם ואם יביא איזה ב״ב ממקום אחר ללמוד פה בקהילותנו הרשות ביד האב״ד והאלופי מנהיגים ליתן לו שבתות תוך שבתות הנ״ל

ב׳ כה יהיה סדר השבתות הגבוהים שבסכום מוזין דוקא איין ב״ב אדר איין בחור הלטן וכשאר בעלי בתין הלטן בהעלפר מי שנותן לסכום מחמשת עשר פיהם ולמעלה יחזיק שבתות כל השנה כלו ויטיפ (?) בכל

ג׳ מי שנותן לסכום עד עשרה פיהם ועשרה בכלל אין מחוייב איין גנצן זמן שבתות צו הלטן ועשרה פי׳ עד שני פיהם זאל מן געבן לפי הסכום ומשני פי׳ ולמטה זאל מן קיין שבתות געבן

ד׳ כאם שיסע איזה בחור אי בהעלפר מכאן בתוך הזמן בבן ווען ער מעבט פון דעם ב״ב בין קודם חצי הזמן אז ער בייא דעם ב״ב האט זאלן זיין איז דער ב״ב מחוייב אנדרע שבתות צו הלטן אזו לנג אז דער ערשטר האט גהערט בייא

*) Berndt, S. 45, vgl. Steinschneider, JQR. XV, 311; XVII, 576 und seine Geschichtsliteratur der Juden §§ 37, 52, 189, 213, 231.

איב צו זיין וויא ער אבער לאחר חצי הזמן הנ"ל מעבט ווערפארן איז ער באותו הזמן ווייטר ניט מחוייב צו הלטן שבתות

ה׳ אן וועלכן בעל סבום איין חצי שנה קיין שבתות קומט איז מחוייב בחצי שנה שלאחריו שבתות צו הלטן

ו׳ מי שאוכל על שלחן אביו או חמיו או שאר קרובין לאחר החתונה עד שלש שנים איז ער ניט מחוייב שבתות צו הלטן וגם פלעטן איז ער ניט מחוייב צו הלטן ולאחר שלש שנים הוא כשאר ב"ב דהיינו שיעריכו אותו אלופי הקהל לפי ברכת הבית ואותו המעות יתנו לקופת פרנסת העניים

ב׳
ענייני הבה"ב

א׳ מי שנותן לסבום עד עשרים פי׳ יתן נר של תפילה כל השנה מי שיתן לסבום עד שנים עשר חצי שנה ומי שנותן לסבום עד ששה פי׳ וששה בבלל יתן רביעי׳ שנה

ב׳ לא יעשו גרות מן הלב רק מן שעוה

ג׳ אם יהיו שני כהנים או לויים חיובים בשבת אחד לא יהי׳ חיוב רק א׳ העולה ראשון והמחייב ע"פ הדין קודם ואם שניהם שוים ע"פ הדין יפילו גורל ואחרון או מפטיר ימכרו כנהוג מי שנותן לנדן שני מאות ריש ורוצה ליתן ב׳ ר"ט לצדקה הרשות בידו לקרות שושביני׳ שלשים אנשי׳ וגם גלילה והוצאה שלו והחתן יהי׳ רביעי אבל אינו יכול להוסיף יותר משלשים אנשים הנ"ל

ה׳ היולדת אז איר ד׳ שבועות איז איין ביום ג׳ גיט ערשט לב"ה בשבת שלאחריו איז בעלה קיין חיוב

ו׳ כל ב"ב מחייב לקנות מצות בב"ה בערך ד׳ סכומות שלו ואם לא יקנה מחייבים הגבאי׳ לגבות ממנו ד׳ סכימות שלו אע"פ שלא קנה סך ההיא

ז׳ חיובים בש"ת יהיו הדיינים קודמים להפרנסים וימכרו ששי

ח׳ מי שאין לו מקום בב"ה וחייב מעות מצות שני רייבשטליר אל ימכרו לו שום מצוה עד שיפרע קודם השני ר"ט הנ"ל

ט׳ מי שיעמוד סגן ויוסף לקרות איש אחד שאינו מגיע לו יתן קנס א׳ ר"ט לצדקה

י׳ החזן אל יעשה מי שברך יותר משני פעמים מאיש אחד ח״ץ מהתן ואורח או למי שיקרא שם לבתו הנולדת לו או להלאים ה"ו

יא׳ לא יקרא לילד למפטיר כי אם יהי׳ בן שמונה שנים ולא יקרא רק אחד בי"ט אחד ובסכות ובפסח יקרא א׳ בימים ראשונים וא׳ בימים אהרונים

יב׳ ב"ב המכה להבירו בב"ה בשעת התפילה מחייבים המנהיגים להודיע להשררה יר"ה בקנס עשרה ר"ט לצדקה

יג׳ אין לכבד אחד בהגבהה וגלילה ביחד

ג׳
עניני המשפט

א׳ אין אדם יכול לפסול האב"ד שהוא שונא שלו

ב׳ מיד שיתן האב"ד כתב הרם ויגיע אותו כתב ליד השמש מחויב השמש לעכב הכתב אצלו מע"ל מזמן שיגיע לידו ולאחר מע"ל תיכף דער נאך דיא ערשטי

שול צייט איז ער מחוייב איין כפיי׳ צו טָאן ווען דער ב״ב בבאן איז בקנס שני זקוקים לצדקה אם לא דער פרנס מעבט אויף הלטן

ג׳ יחיד שיש לו משפט הן עם יחיד הן עם הקהל יצ״ו לאחר שלש התראית מחוייבים לצייית דין עמו ואם לאו יעשו כפיי׳ הן ליחיד הן לקהל דהיינו לפרנס החודש ובתנאי שיראה האב״ד ממש בטענותיו נגד הקהל

ד׳ ערל שיש לו משפט עם בר ישראל וסירב הבר ישראל לעמוד למשפט יעשה לו הפרנס החודש כפיי׳ מב״ש אם יסרב לקיים הפסק שפסק הפרנס ההודש אם לא ווען ער מעבט אַפלירן ובאם שאי אפשר לב״ב לעמוד עם הערל לזמן המוגבל אזי יבוא לפרנס ההודש לעשות התנצלות והפרנס ההודש יתן לו רשות

ה׳ מי שיברר שנתן לא׳ בהורת אויף גועצט יעשו לו כפיי׳ אחר התראה אחת

ד׳

ענייני כשירי הקהל

א׳ האב״ד והדייני׳ מחוייבים להיות אצל האיין לֵיגן כנהוג מקדם והכשירי קהל יהיו וויא זיא מתיך הקלפי ארויז קומן רק שיהיו כשרים ולא נוגעים

ב׳ מי שלא פרע להקהל מה שיבא עליו בשנה ההוא אל יניחו אתו בקלפי

ג׳ הפרנסים אל יניחו בקלפי

ד׳ מי שלא הי׳ לו התונה שלש שנים אל יניח[ו] אותי בקלפי

ה׳ כשירי הקהל יהיו חמשה אנשים ובתוכם רשאים להיות שני אנשים אשר לא היו מימיהם כשרי הקהל ולא יותר אמנם ב״ב מי שהי׳ ב״ב בקהילה חמשה עשר שנים אינו בכלל זה ויכול להיות אחד מה׳ אנשים הנ״ל אף שלא היה מימיו כשר קהל ויהיו מבלעדיו שני אנשי׳ חדשים מ״מ יכול להיות עמהם

ו׳ הכשירי קהל אל יאספו יחד יותר מע״ל וקודם שילכו לביתם זאל זיא אב געבן דען צעטל להשמש פר התמנת דהיינו מוזן עב״פ דרין גמבט זיין הקהל והדיינים והגבאים בקנס על כל אחד מכשירי הקהל שני ר״ט לצדקה

ז׳ כשירי קהל קענן נישט מוותר זיין קיינים משועבד אפילו להאב״ד אפילו הוצאת עצמם אל יעשו יותר מחמשה ר״ט

ח׳ אין להניח בקלפי מי שלא יתן אחד פי׳ וחצי לסכום חוץ מי שתורתו אומנתו אפילו לא יתן רק אחד פי׳ יניחו אותו בקלפי

ט׳ הכשירי קהל יעשו שבעה טובי העיר דהיינו ג׳ פרנסים ושני טובים ושני עיקורים

י׳ כשירי קהל זאלין ניט לאיש אחד שני אמטן געבן

ה׳

ענייני השמאים

א׳ השמאים יהיו שני עשירים ושני בינונים ואחד פחות ושני נכנסים דהיינו א׳ עשיר וא׳ פחות או בינוני ועשיר נקרא מי שיתן מששה פיהם ולמעלה לסכום וששה פיהם הוא בכלל ומששה פיהם ולמטה עד שלשה פיהם ושלשה פיהם בכלל נקרא בינוני ומשלשה פיהם ולמטה עד אחד פי׳ והצי נקרא פחות

ב׳ אל יניחו בקלפי לגורל השמאים הראשון שבסבום ובן לאיבר שמאים

ג׳ אל יניחו בקלפי השמאים הפרנם הראשון ובן לאיבר שמאים

ד׳ השמאים מחויבים לעיין על כל איש לפי ממונו ולפי הוצאתו ולפי מחיתו ויעיינו היטב בדי לצאת ידי שבועתם

ה׳ ווען זיך דיא שמאים ניט קענן משווה זיין מיט איין ב״ב מוזן זיא איהם איין שבועה געבן ולאחר שבועה מחוייב לתן מכל מאה זהו׳ אחד פי׳ לסבום ובאם שישבע שאין לו קרן או שישבע שיש לו קרן ואין השמאים מרוצים עמו אזי אם אפשר לו להשוות עם הקהל באופן שיסכימו הכל (ואפילו אחד אינו מעכב הרי טוב) ואם לאו יבא לפני הב״ד ואין רשות להקהל להשוות עמו רק שיהיו החמשה טיבי העיר כולם ביחד ואין שום אחד מהם נוגע לבעל דבר ההוא ואם יהי׳ אחד מהם נוגע אזי יבא במקום במקומו ואם חסר אחת מכל אלה אזי המעשה ההיא מבוטל בחרם הנשבר

ו׳ מי שישבע ועשו לו סבום הן ע״י ב״ד הן ע״י השוואות הקהל אין לעשות לו סבום אחר עד לאחר שלש שנים אם לא שיהי׳ לו ריווח ידועה או היזק ידועה ח״ו

ז׳ אם ירצה ב״ב לשבע על סבום שלו אל יתנו לו זמן יותר משני ימים ומי שיתן לסבום בשנה שעברה הצי ר״ט יתנו זמן לשבועה שמנה ימים ובאם שלא ישבע תוך זמן זה אזי יתן מה שנרשם בפנקם (אם לא שיציע דבריו לפני השמאים ויראו שיש ממש בדבריו)

ח׳ הלמדן יתן שני געדליך ממאה זהו׳ ומי שיסע ללמוד פחות מזה

ט׳ מי שקונה בקניי׳ אחת ובנסיעה אחת בעד ת״ק זהו׳ סחורה אע״פ שאין לו קרן יתן שני פי׳ וחצי לסבום ומן אלף זהו׳ יתן ד״פ ולא יותר והרשות ביד השמאים לפחות מזה ולסרסור וכדומה לזה יעשו השמאים לפי ראות עיניהם

י׳ השמאים יעשו תחלה הסבום להגבוהי׳ שבסבום

יא׳ שמאים זאלן ניט מער הוצאות מאבן אלז שמינה ר״ט

יב׳ איבר שמאים זאל מן ניט ארויז נעמן בין השמאים הצעטל אב געבן להקהל פר התמנת ועם מי שאינם יכולי׳ להשוות יכתבו או ישבע או יתן כזה ואין להאלופי קהל לשנות הצעטל בקנם עשרה ר״ט לצדקה והמעשה בטל *) והקהל מחוייבי׳ להשוות עמו קודם הצי איר הן ע״י דין הן ע״י פשר

יג׳ לשבועה ילכו אתו עמו שני שמאים ע״פ הגורל מי שישבע מיז זאגן כל דיבר ודיבר כאשר יצא מפי השמש ואם לאו אין שבועתו כלום ומי שישבע אל יניחו בקלפי לשמאים שלשה שנים

ו׳

ענייני הגובים

א׳ הגובה מם אל יהא פסיל עדות דהיינו שני בשני הד בעל עם שלשה פרנסים ועם שני בעלי בתים הגבוהים שבסבום

---

*) Die letzten beiden Worte über der Zeile.

ב׳ הגובה מס מחוייב לגבות כל הגביית של השנה ומה שלא יגבה יתן מכיסו אם לא שיעשו כפי׳ לאותן הג״ח אזי הגובה פטור

ג׳ גם מחוייב לעיין שיהי׳ בכל עת ובכל זמן לפחות עשרה ר״ט בתיבה ואם לאי צריך שיתן מכיסו

ד׳ אל יוציא שום פרוטה אם לא ע״י קוויט מפרנס החודש וכן אל יתן ב״ב אפי׳ פרוטה אחת להגובה אם לא שיתן לו קוויט

ה׳ בכל חודש מחוייב הגובה להשיב עם פרנס החודש ויחתום הפרנס החשבון ובכל תקופת השנה מחויבי׳ הקהל יצ״ו להשיב עם הגובה הוצאות וקבלות

ז׳
עניני הפרנסים

א׳ הפרנס החודש מחוייב לאסוף הקהל שני פעמים בחודש אף שאינו צריך להם לשום דבר בקנס ע״ב פעם א׳ ר״ט

ב׳ הפרנס מחוייב לילך להשתדל בשביל יחיד וכן יגזרו הקהל על איזה יחיד לילך בהשתדלו׳ ומחוייב לילך היחיד כפי ציווי המנהיגים בקנס לפי ראית עיני המנהיגים

ג׳ מי שהוא שלש שנים פרנס לא יהי׳ בשנה הרביעי׳ פרנס ובשנה החמישית יכולים להושיבו על כנו הראשון

ד׳ מי שמזלזל הפרנסי׳ יכולים לקנוס ה׳ טובי העיר ששה ר״ט ואם יצרפו אליהם האב״ד עם הב״ד יכולים לקנוס אותו כפי ראות עיניהם ומי שמזלזל לפרנס או למנהיג מחוייבי׳ שארי המנהיגי׳ לתבוע עלבונו אפילו אם ירצה למחול בקנס שני זקוקים ומי שמזלזל אנשי שארי התמנות הרשות בידם לקנוס אותו אחד ר״ט ואם יצרפו אליהם הקהל הרשות בידם לענוש כפי ראות עיניהם

ה׳ מי שיברח מאיזה אסיפה או וועד ויהרוס הוועד יתן קנס לצדקה שלשה ר״ט פרנס החודש אין לו להוציא מכיס הקהל רק א׳ ר״ט ולא יתן לאורח יותר מט״פ רק בהסכמת אחרון עמו (שני מנהיגים)*)

(ה׳) [ו׳] אם יעשה איזה מנהיג מעשה וואש ניט ע״פ הרוב נעבליבן אז אזי המעשה ההיא בטל ומחוייב ליתן קנס שני ר״ט לצדקה

(ו׳) [ז׳] אין רשות לשום מנהיג לרצות השאלה אפילו להשררה יר״ה בלתי הסכמת שארי המנהיגי׳ והצירוף

ח׳
עניני הגביות

א׳ מי שילכד במצודת חרם ויכנוס לב״ה אזי יחזור ויכריז אותו בב״ה שהוא בחרם ואפילו בשבת ויתן קנס שני ר״ט לצדקה

ב׳ אם יהי׳ אחד שמנה ימים במצודת החרם עבור סכומות שלו ויראה להקהל שמחמת קושי ערפו ישכב עצמו בחרם הרשות בידם לקנסו אחד ר״ט ולתפשו ולעשות לו שאר כפי׳

ג׳ מי שיש לו נשיאין קודם ר״ח כסליו אזי יתן דרך המלה עד פסח הבא

---

*) Die letzten beiden Worte über der Zeile.

ד' אם יסע אחד ב"ב מכאן יתן כל שנה מעות ערנות שלשה ר"ט ובאם שיעבר שלשה שנים ולא יתן תשנה רייכסטלר אבד ערונתו אף אם יתן השלשה ר"ט בשלשה שנים הראשונים ואח"כ יעבור אפי' שנה אחד שלא יתן הג' ריט הנ"ל אבד ערונתו אבן אם ישדך ב"ב אחד מבניו או מבנותיו למקום אחר והחותן יאבילם על שלחנו אזי שלש שנים הראשונים יתן אחד ר"ט והצי ומשלש שנים ואילך הרי הוא כאיש אחר ואף כי יעבור אחד על כל הנ"ל ומחמת אונס גדול דלא שביח יבא לכאן ודווקא שלא יהא האונס מחמת הובות אזי ע"י אסיפת ט"ו אנשים יראו איך יתנהגו עמו ואם יסע אחד על רבנות אזי ג' שנים ראשונות פטור מכלום ואח"כ יתן כל שנה אחד ר"ט ואם לא אבד ערנותו

ה' מי שיסע מקהילתינו מחוייב להניח לנו לסיועת המסים (למה שאנו חייבים מקדם) מכל מעו' שיש לו עשרה ממאה ומי שיסע מכאן על רבנות אזי משני מאות ר"ט אל יניח שום פרוטה ומשני מאות ולמעלה יניח חלק עשרים מכל אשר לו דהיינו המשה ממאה ע"פ שבועה או ע"י השוואה עם האלופי' מנהינים בצירוף י"א אנשים כשרים

אנשים אשר הלכו לעולמם ושבקו חיי לכ"י וב"ה להקהל מחוייבים הקהל לגבות או לפשר עם יורשיהם קודם פסח הבע"ל

ז' מי שיש לו בית ואינו נותן המסים יגבו המס מהקאמינן

ה' מי שיש לו נהלאות והייב לקהל אזי הקהל קודמי' לכל ב"ה וכן מי שחייב מעות מצות בב"ה ויש לו מקום בב"ה אזי הגבאים קודמים לכל ב"ח

פרנס הירוד בברעסלא אין לו רשות לעשות הערבה מבלי שיצרף אליו איזה מנהיגי הקהילה

ט'

שאר עניני הקהילה

א' החזן והשמש מחוייבים לכתוב זכיות הן ליחיד הן לרבים אפילו נגד הקהל אך מחוייבים להראות מקדם לצד שכנגדו

ב' מהיום הזה והלאה מחוייב הבעל דבר לחתום בעצמו אחר חתימת העדים על קנין סודר ואם לאו הקנין אינו כלום

שבעה

ג' באסיפת איזה צירוף יהיו עכ"פ (חמשה)*) טובי העיר והגבוה שבסכום אפילו יהי' נוגע והשאר יהיו כשרים

ד' אל ימכר אחד יין או מי דבש בלי שומא בקנס עשרים פיהם

ה' אין להנווני להניח סחורה על ספסל לפני הבית או לפני ההנות גם שום איש או אשה אין לעמוד על הרהוב לפני ההנות לקרות הקונים אליו בקנס אחד ר"ט וישניהו ממונים ע"ז

ו' בגין הבר אם יתאספו האב"ד והדיינים והאלופי קהל ויסכימו כולם דווקא ולא רובם ליתן הבר אפילו תחת החופה הרשות בידם ובתנאי שיהי' אותו התן בן אב"ד אחד ונדן שלו יהי' עכ"פ אלף ר"ט ויותר ואם חסר אחת מאלה אף אם יסכימו כולם כאחד אין להם רשות ליתן חבר עד אחר שני שנים אחד

---

*) So in der Urschrift.

התינתו ובאם שלמד קודם התונתו בישיבות וגם לאחר קובע עתים לתורה הרשות ביד האב״ד והדיינים והפרנס החודש ליתן לו חבר ואם חסר אחד מזה גם כל האלופי המנהיגים צריכים להסכים על החבר ולאחר שני שנים אין ליתן חבר אם לא שיסכימו הב״ד והקהל כולם באחד ויתן חמשה ר״ט לקהל ואם יעברו הקהל ויתנו החבר למי שאין להם ליתן יתנו קנס ששה ר״ט לצדקה

ז׳ במדינות מדינו אין ליתן לשום אדם רק עשר שנים לאחר התונתו ובהסכמת הב״ד והקהל

ח׳ סדר סעודות בה יהי׳ הפחות שבסבום לא יזמין על אלה כי אם עשרים אנשים וד׳ משועבדים והבינוני יזמין שלשים אנשים והמשועבדים ולא יותר והעשיר יזמין במה שירצה ואורחים חשובים אל יהיו בכלל הנ״ל והשמש אין רשאי להזמין עד שיראה הצעטל לפרנס החודש ובן לסעודת בר מצוה אף לסעודת נשואין הפחות לא יזמין יותר משלשים אנשי׳ ומשועבדים והבינוני לא יותר מארבעים אנשים ומשועבדים והעשיר אין לו שיעור

ט׳ הקהל מחוייבים לגבות מן החתן קודם החופה מן מאה זהו׳ הראשונים שלשה ר״ט ואח״כ מכל מאה זהו׳ אחד ר״ט וכפי שנכתב בתנאים ודווקא במזומנים יגבה מעות הנ״ל והחתן יפחות*) המעות הנ״ל אח״כ מסכומות שלו או ממעות עירנות שלו אם יסע מכאן

י׳ הקצבים אל יעשו שום שותפות (על בהמה אחת) כי אם שני אנשים על בהמה אחת בקנס אחד ר״ט על כל בהמה ובהמה שישחטו בשותפות

י״א פרדאן יעשו מר״ח אייר*) הבע״ל ואילך והאסיפה יהי׳ באופן זה דהיינו שני עשירים שנותנים להר (?) לסכים מט״ו פי׳ ולמעלה וא׳ נותן מששה פי׳ ולמעלה ושני בינונים ושני פחותים והשביעי יהי׳ האב״ד יצ״ו והם יעשו סדר הפרדאן כנהוג בשאר הקהילות ומאבילה ושתיה אין להם רשות לעשות פרדאן

י״ב בכל שנה ושנה לאחר עשיית ההתמנות מחוייבים להכריז בב״ה ולהזכיר ולהזהר ע״ד החרם יב״ן על ענין המכס שלא יעשו שום ערמה הן בעצמם הן לאחרים כנהוג מקדם

י״ג קיין משועבד קאן מאן איוף נעמן אם לא באסיפת ט״ו אנשים

י״ד מי שהוא במצודת החרם הן בשביל חוכת הן בשביל גבוי׳ אל יצאו המנהיגים בנ״ש בין מנחה למעריב מב״ה לעיין בעניינם

בענייני השמאים סי׳ א׳ מחק דעל תיבת בינונים פחותים בינונים, סי׳ ה׳ מן ואפילו עד טיב רושב, סי׳ ז׳ רושם עד בדבריו [בדבריו], סי׳ י״ב ב״ה והמעשה בטל, בענייני הפרנסים סי׳ ה׳ ב״ה שני מנהיגים, בענייני הגביות סי׳ ה׳ רושם מן ולמה עד מקדם, בענייני הקהילה סי׳ ג׳ תיבת שבעה דנ״ג, סי׳ יו״ד רושם מן על עד אחת, סי׳ יא׳ ב״ה אייר ור״ק

כל אלו התקנות נעשו ע״פ ט״ב אנשים היו׳ יו׳ ג׳ י״ט טבת תמה״ל
נא׳ הצעיר מנח׳ מענדל במהור׳ ברוך זלה״ה
נאם יהושע העשל בן האלוף מהר״ר יודל ז״ל מיולץ
ונאום אריהורא בא״א מה׳ יצחק קרא ז״ל

---

*) Dieses Wort über der Zeile.

ונאם שואל בן מהור״ר זכרי׳ מענדל כ״ץ
ונאו׳ אברהם שלמה בן מהור״ר צבי זצלה״ה מקליש
ונאו׳ ברוך בר״י
ונאו׳ מרדכי בא״א מהר״ר יוסף זצל ה״ה פאלישק
ונא׳ מאיר בלא״א הרב מהר״ר יונה נחום כהן שליט״א
ונא׳ שמואל פייבש בן הר״ר יעקב כ״ץ ז״ל
ונא׳ זאב בלא״א הק״ר ברוך ז״ל נומבורג
ונא׳ דוד בן הקדוש הר״ר משה זצ״ל הי״ד
ונא׳ מאנוש בן הר״ר אברהם יוסף זצ״ל
ונא׳ מאיר בן לא״א כהר״ר יוסף כ״ץ ז״ל
ונא׳ זאב וואלף בן הר״ר מרדכי כ״ץ ז״ל
ונא׳ משה בר יעקב מאיר זצ״ל
ונא׳ ישראל בן א״א צבי הירש רופא שליט״א
ונא׳ אברהם בן א״א הר״ר ברוך בענדט לוריא שלי״ט

Anhang VIII.

Hebräische Grabschriften schlesischer Juden aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

A. Glogauer Grabschriften

In einem erstaunlichen Mißverhältnis zum Alter und zur Größe der Gemeinde steht die verschwindende Anzahl der erhaltenen Grabdenkmäler. Dieser beklagenswerte Umstand hat seinen wesentlichen Grund in der Tatsache, daß die Bodenverhältnisse in der näheren und weiteren Umgebung der Stadt bei deren Befestigung, sowie bei den wiederholten Belagerungen und Eroberungen mannigfache und sehr weitgehende Veränderungen erfahren haben. So gründlich und umfassend waren die dadurch hervorgerufenen Verschiebungen, daß die Lokalforscher noch immer nicht mit Sicherheit haben feststellen können, wo sich vom 13. Jahrhundert an der älteste Judenfriedhof befunden hat[1]). Den im Jahre 1622 im Zehnthof bei der Zehner-Scheune zum gleichen Zweck erworbenen Platz[2]) haben die Juden dann wenige Jahre später auf Befehl des Grafen Montecuculi beim Anfang des Festungsbaues im Stich lassen müssen, wobei freilich anzunehmen ist, daß wenigstens ein Teil davon weiter benutzt worden ist. Erst 1666 wurde ein neuer dritter Begräbnisplatz unweit des Stadtgrabens in der Nähe des Schießhauses und der Oder und ganz nahe am jetzigen Bahnhofsgebäude angelegt und allmählich[3]) durch den Ankauf einiger benachbarter Grundstücke erweitert[4]). Nahezu zwei Jahrhunderte wurde er als Friedhof benutzt. Aber das wechselnde Schicksal der Stadt gönnte auch hier den toten Juden nicht ihre Ruhe. Am 10. Dezember 1740, vor der Belagerung der Festung durch die Preußen, wurde die ganze Anlage dem Erdboden gleich gemacht[5]), und am 23. Juli 1813 wurden Hunderte von Leichensteinen vom jüdischen und benachbarten evangelischen Begräbnisplatz zum Festungsbau verwendet[6]). Endlich mußte ein Teil des jüdischen Friedhofs, um den Anschluß der Glogau—Lissaer an die niederschlesische Zweigbahn herzustellen, durchschnitten werden. Es wurden darum in der Zeit vom 12. März bis Ende Mai 1857 über 300 Leichen ausgegraben und nach dem

---

1) Vgl. oben S. 34, Berndt, Juden, S. 14.

2) Berndt a. a. O., S. 20.

3) In den Jahren 1685, 1716 und 1721.

4) Vgl. über alles das Berndt, a. a. O., S. 42.

5) Blaschke, Geschichte der Stadt Glogau und des Glogauer Landes, S. 350.

6) a. a. O. S. 454. Vgl. die von Raphael Löbel Munk, dem Vater des Prof. Eduard Munk, veranlaßte Aufzeichnung (MS. LV, S. 359): בשנת תקע״ג כאשר באה העיר במצוק שברו והשחיתו אנשי המלחמה את כל מצבות קברי ישראל והיום התנדב האלוף הקצין פו״מ כה״ו רפאל ליב בכ״ה ישעי׳ מונק נחד (!) הנכבד הטמון פה והקים המצבה החדשה הזאת על קבר אבי אבי אביו זקנו לכבוד אבותיו יום ··· תקע״ז לפ״ק

neu angelegten vierten Friedhof hinter dem Logengarten überführt[1]). Auch später noch wurden hin und wieder weitere Teile des Todenackers enteignet und die Gebeine nebst den Grabsteinen auf den neuen Begräbnisplatz gebracht. So kommt es, daß nur von wenigen Denkmälern aus dem 17. und 18. Jahrhundert uns die Inschriften erhalten sind. Die Hälfte davon verdanken wir dem begeisterten Sammeleifer des protestantischen Pfarrers Christian Theophil Unger[2]) (17. November 1671—16. Oktober 1719). Sie sind dann von dem Hamburger Pastor Wolf im 4. Bande seiner Bibliotheca hebraea veröffentlicht worden[3]). Von in neuerer Zeit aufgefundenen habe ich nur ebenso viele hinzufügen können[4]).

Zum Glück sind wir über die im 17. und 18. Jahrhundert heimgegangenen Geschlechter der Glogauer Juden dennoch nicht ganz ohne anderweitige nähere Nachrichten. Das heilige Stift (ח״ק) besitzt nämlich zwei Totenlisten, die aus zuverlässigen Quellen geschöpft haben[5]). Die eine davon ist ein Folio-Band, angelegt von Michael, dem Beamten des Stifts (starb Sonntag 7. Schebat = 23. Januar 1820), im Auftrage des Vorstandes der Brüderschaft (vom 9. Schebat = 19. Januar 1796) und fortgeführt von dessen Amtsnachfolger Selig b. Isaak Caro (gestorben 25. Tischri = 1. Oktober 1850). Sie enthält eine chronologische Uebersicht der von 1710—1850 alljährlich Verstorbenen und als Einführung dazu einige (dreizehn) Daten aus früherer Zeit auf 25 Blatt, dann ein Verzeichnis der in den 51 Gräberreihen des Friedhofs Beerdigten auf (12) + 52 Blatt. Die andere Liste ist ein alphabetisches Register dazu, das die Namen in zeitlicher Reihenfolge aufzählt und die Gräberreihe anzeigt, in einem Oktavband. Beide Verzeichnisse sind mit anerkennenswerter Sorgfalt geführt und von mir zur Nachprüfung der auf den Grabsteinen angegebenen Namen und Daten benutzt.

Ich lasse nunmehr den Text der erhaltenen Inschriften in zeitlicher Ordnung folgen:

1. Abigedor S[ohn] des Schneor Phöbus [Caro], R. in Glogau, st. (25. Adar 435 =) 23. März 1675.

(Zuerst gedruckt bei Wolf IV, 1215. Abdruck bei Pinner S. 186, Nr. 275)

אוי כל שמחה ערבה ובלה[1])
משמת רבי בטלה חדוה וגילה[2])
כי ארון הקודש נשבה למעלה[3])
למעלה הילולא ולמטה עון ויללה[4])
על פטירת איש חי רב פעולה[5])
ה״ה הגאון מורינו ורבינו פאר ומופת דורנו
החסיד מהור״ר אביגדור בן מהור״ר
שניאור ז״ל[6])
נרו ואור תורתו הופיע בכמה קהלות
גם פה ק״ק גלוגא·
ונתבקש לישיבה של מעלה
בכ״ה אדר תל״ה לפ״ק[7])

1) Jes. 24,11.

2) Vgl. M. Sotah IX, 15.

3) Kethubb. 104 a zu I Sam. 4,17.

4) Vgl. Rosch ha-Schanah 33 b.

5) Vgl. I Sam. 23,20.

6) Die Grabschrift des am Dienstag (28. Cheschwan 353 =) 3. November 1592 verstorbenen Zebi b. Jacob Bochtens ist bei Wolf IV, 1216 offenbar nur durch einen Irrtum unter die Glogauer Grabschriften geraten. Hirsch Bochtens starb in Krakau und ist dort begraben. Vgl. Dembitzer כלילת יופי I, fol. 4 a Anm.

---

1) Blaschke S. 499.

2) Vgl. Steinschneider H. B. XVII, 88.

3) Es sind die unten stehenden Nummern 1—5.

4) Nr. 6—10. Die Abschrift der Nummern 6, 8 und 9 verdanke ich Herrn Lehrer Schweitzer in Glogau.

5) Vgl. Monatsschrift, Jahrgang LV (1911), S. 352.

2. Gad S. Samuels, st. Freitag (19. Cheschwan 445 =) 27. Oktober 1684.

(Wolf a. a. O. 1216. Pinner a. a. O. Nr. 276)

[פה]
נקבר ונטמן הישיש הזקן חכם חרשים[1])
גזע ישרים בנן של קדושים
כיון [ש]סוגר נעשה הכל חרשים[2])
ותיק וחסיד אחד מאנשי מעשים
אבי אבי רכב ישראל ופרשים[3])
למד ולימד בני עשירים ורשים
האלוף מהור״ר גד בן הקדוש מהור״ר
שמואל הי״ד ז״ל
נפטר בערב שבת קודש י״ט חשון תמ״ד[4])

[1]) Jes 3,3.

[2]) Vgl. b. Sanhedrin 14b. Hier ist der Sinn etwa der: wenn er eine Eröterung schließt, müssen alle verstummen.

[3]) II Kön. 2,12.

[4]) Es ist תמ״ה zu lesen, weil für dieses Jahr, und nicht für תמ״ד, Wochentag und Monatsdatum zusammenstimmen.

3. Menachem Mendel S. Baruchs, Rabbiner in Glogau, st. (28. Ab 450 =) 3. VIII. 1690.

(Wolf a. a. O. 1215. Pinner a. a. O. Nr. 273)

אשא בכי וקול נהי ארים[1])
על פטירת ראש המורים
תורתו היה כמים אדירים
ה״ה הרב המופלא
אב״ד ור״מ בפלפולא חריפתא[2])
מהור״ר מנחם מענדל בן מהור״ר
ברוך ז״ל
נתקבל בישיבה של מעלה
כ״ה מנחם ת״ן לפ״ק[3])

[1]) Vgl. Jer. 9,9.

[2]) Vgl. b. Meg. 7a.

[3]) Bei Wolf IV, 1216 Druckfehler statt ת״ן wie in cod. Hamburg 314 steht. Im Totenbuch heißt es fol. 25b: „In der 30. Reihe אב״ד ור״מ מ׳ מענדל ב״ר ברוך כ״ח מנחם ת״ן

4. R. Israel S. R. Jonas Theomim st. Montag (14. Thammus 465 =) 4. Juli 1705.

(Wolf a. a. O. 1215. Pinner a. a. O. Nr. 274, Monatsschrift LV (1911), S. 355)

על ההרים נשא נהי ובכי רבה[1])
ילולי יליל ויבבה[2]) יען היתה סיבה[3])
פתאום בארץ נפלה שלהבה ונר ישראל כבה[4])
ה״ה הרבני מוהר״ר ישראל בהגאון
מוהר״ר יונה ז״ל
הלך למנוחה י״ב תמוז ואנן לאנחה נעזבה
ונבלע בארעא האי שופרא חשובא[5])
ביום ב׳ י״ד תמוז[6]) תס״ה לפ״ק[7])

[1]) Vgl. Jer. 9,9

[2]) So ist wohl zu lesen statt ויבכה im Text Vgl. b. Rosch ha-Schanah 33b f.

[3]) Vgl. I Kön. 12,15.

[4]) Vgl. II Sam. 21,17.

[5]) חשובא ist offenbar ein Schreibfehler Die Wendung aus Ab. sara 24a.

[6]) טמוז תש״ה sind offenbar Schreibfehler. Die Munk'sche Abschrift und die Totenlisten haben übereinstimmend תס״ה, damit ist Pinners Vorschlag, תכ״ה zu lesen, erledigt.

[7]) Vgl. Grabschrift 7, die seines Sohnes und die genealogische Uebersicht seiner Nachkommenschaft in der Monatsschrift LV (1911), S. 355.

5. Saul S. [Abr.] Josua [Heschel], R. in Krakau, wurde in Glogau am Donnerstag (24. Ijar 467 =) 26. Mai 1707 begraben.

(Wolf a. a O. 1215, Pinner S. 186 Nr. 272)

[פה] נטמן צנצנת המן[1])
ה״ה מהור״ר שאול בן מהור״ר יהודה[2])
נפטר ביום ה׳ כ״ד אייר תט״ז[3]) לפ״ק

[1]) Vgl. II M. 16.33.

[2]) Bei Wolf a. a. O. vermutlich ein Schreib- oder Lesefehler für יהושע.

[3]) Jedenfalls a. a O. ein Schreibfehler für תס״ז. Im Totenbuch lautet die vierte Eintragung: הגאון אב״ד מהור״ר שאול כ״ד אייר תס״ד. Dieses Datum ist sicher unrichtig, weil 1707 der 24. Ijar ein Mittwoch war. Im Krakauer Gedenkbuch ist als Sterbe- und Bestattungsdatum der 17. Ijar 1707 angegeben (Dembitzer, כלילת יופי II, 75a. 134a; Friedberg. לוחות זכרון, 2. Aufl., S. 30). Vielleicht löst sich der Widerspruch durch die Annahme. daß der 17. Ijar der Sterbetag und der 24. Ijar der der Beisetzung gewesen ist Pinner druckt die Inschrift ohne jede Bemerkung ab.

6. Elchanan S. des Chajjim Sachs, st. (22. Thammus 470 =) 20. Juli 1710.

(Abschrift des Herrn Lehrers Schweitzer)

כ״ב תמוז ת״ע לפ״ק
פה טמון הנעלה במדות ישרות
והוגנות כל ימיו אין בו רק
מדה נכונה לא מצא[1]) בו
עולה וכל משא ומת׳ הכל באמת[2])
עץ חיים למחזיקים בו[3]) וכיששכר
וזבולון שהק · · · · ·
כפיו פרשה[4]) לעני ואביון
ה״ה כ״ה אלחנן בכ״ה חיים זקש·

[1]) Vielleicht ist נמצא zu lesen. Vgl. Mal. 2,6

[2]) Vgl. b. Sabbat 31a.

[3]) Spr. 3,18.

[4]) Vielleicht כפו פרושה. vgl. Spr. 31,20.

7. Jesaia S. Israels Theomim, st. am (25. Ab 493 =) 5. August 1733.

(Monatsschrift LV (1911), S. 355)

פ״ט
התורני מו״ה ישעיה במ״ו ישראל פר״מ
דקהלתנו ב׳ בעה״מ ספר קיקיון דיינה
ממשפחת תאמים הלך לעולמו ט״ז אב[1])
תצ״ג לפ״ק·
מה לנו להרבות בשבח דהאי גברא הטמון
פה הרי כל המציל נפש אחת מישראל
כאלו קיים וכו׳[2]) ומרוב השתדלותו הציל
כמה נפשות מישראל·[3])

[1]) Abweichend hiervon haben die Totenlisten übereinstimmend das Datum כ״ה.

[2]) Vgl. M. Sanhedrin IV, 5.

[3]) Vgl. die Schlußbemerkung zu Grabschrift 4.

8. Chajjim S. Josephs ha-Levi Caro, beim Einsturz eines Hauses erschlagen am Sonntag (18. Ijar 523 =) 1. Mai 1763.

(Abschrift des Herrn Lehrers Schweitzer.)

פ״נ
האלוף התורני · · · · · ·
והקצין מהר״ר חיים סג״ל בה״ר יוסף קרא
ז״ל אשר פגע בו יד ה׳[1])
שנפלה בית עליו
ביום א׳ ל״ג בעומר
שנת תקכ״ג לפ״ק

[1]) Vgl. Job. 19,21.

9. Jeh. Loeb S. Samuels, erschlagen in der Nacht zu Montag (10. Ijar 536 =) 29. April 1776.

(Abschrift des Herrn Lehrers Schweitzer.)

פה טמון איש קדש ונאמן
יהודא גבר באחיו ביראה וחכמה
הליכות עולם לו[1]) ובמצות ידו רמה
ותהי המשרה על עמדו ימים ימימה[2])
דרכו בקודש[3]) ונתינתו אמת שלמה
הגומל חסדים טובים לכמה וכמה
לערב הלך לקדש הלבנה אורה מחמה[4])
יחד נפשו בתענית למחרת שני קמא
בליל שודדים הרגוהו בנפול תרדמה
ה״ה הקדוש והצדיק מ׳ יהודה
ליב ב׳ זנוויל ונקבר ביום ב׳ בליל
יו״ד אייר [תקל״ו][5])

1) Hab. 3,6.
2) Vgl. Jes. 9,5.
3) Vgl. Ps. 77,14.
4) Vielleicht ברה כחמה (Hl. 6,10) zu lesen.
5) Der Stein ist am Ende defekt, daher ist das Chronostich nicht zu entziffern. Nach dem פנקס הנקברים, fol. 57, war jedoch der 10. Ijar 536 der Sterbetag, wozu sämtliche kalendarische Angaben genau stimmen.

10. Salomo Dob Baer S. Zebi Hirschs, R. in Glogau, st. (3. Thammus 544 =) 22. Juni 1784

(Landshut, תולדות אנשי שם, S. 31. 123,

ג׳ תמוז תקמ״ד[1])
נפטר אגוז של תפארת
מאור הגולה צבי תפארת
הגאון המפורסם בדורו מו״ה שלמה דוב
זצ״ל אב״ד דקהלתנו יצ״ו
בהגאון מו״ה צבי הירש זצ״ל חתן בעל
המחבר פני יהושיע זצ״ל
ציון הלז איש אלקים[2]) קדוש ישראל
ראש גולת אריאל
צדק ומשפט עשה עם עדת אל
עמד בפרץ בדורו בחיל
אור תורתו זרח · · · · · וימה
ת׳נ׳צ׳ב׳ה׳

1) Bei Landshut irrtümlich תקכ״ד. Die richtige Jahreszahl enthalten die Totenlisten
2) II Kö. 27,17.

B. Zülzer Grabschriften.

Ein vergleichsweise günstigeres Schicksal als den verewigten Glogauern war den heimgegangenen Zülzer Juden beschieden. Der Friedhof, den die Gemeinde — der genaue Termin ist nicht überliefert — erwarb und anlegte[1]), blieb in ihrem ungeschmälerten Besitz, und die Ruhe der Toten ist durch gewaltsame Eingriffe niemals gestört worden. Da die Erwerbsverhältnisse in Zülz ungleich schwieriger als in Glogau waren, wird man annehmen dürfen, daß nur selten dauerhafte steinerne Denkmäler haben errichtet werden können. In der Tat sind sehr zahlreiche Gräber, wie ich bei meinen wiederholten Besuchen festgestellt habe, ohne jede Bezeichnung. Umso erwünschter wäre der Besitz von Totenlisten und Gedenkbücher gewesen, wie sie uns in Glogau erhalten sind. Noch vor 30 Jahren waren solche, wie ich bezeugen kann, wirklich vorhanden. Eine Totenliste und vier Gedenkbücher habe ich durch die freundliche Vermittelung des inzwischen verstorbenen Lehrers Baß, der zuerst in Zülz und später in Neustadt (starb 28. Mai 1892 in Neustadt) im Amte gewesen ist, benutzen können. Alle diese Altertümer sind seitdem spurlos verschwunden, und ich bin ganz auf meine damals angelegten Auszüge angewiesen. Hier gebe ich die Aufzeichnungen wieder, die ich mir seiner Zeit über die Handschriften gemacht habe. Es lagen mir vor:

1. Eine Totenliste in Folio, ein Verzeichnis der jährlichen Sterbefälle von 1710—1866, offenbar nach guten, alten Vorlagen angelegt. Da bis etwa 1792 die Eintragungen von derselben Hand herrühren, so ist es wahrscheinlich in diesem Jahre begonnen und nachher von verschiedenen Beamten weitergeführt worden. Schon als es in meinen Händen war, war es durch Fäulnis und Mäusefraß arg beschädigt.

2. Ein Gedenkbuch in Quart mit dem Titel: זה הפנקס שייך להחברא קדישא דהלבשות (!) ערומים (auf deutsch: Dieses Buch gehört dem Armen-Bekleidungs-Verein), elf Blatt Pergament, in Pappband mit Lederrücken. Das Datum der Anlage ist nicht angegeben, es ist aber etwa 180 Jahre alt und stammt wohl aus den Jahren 1730—1740. Die Eintragungen rühren von verschiedenen Händen her.

3. Ein ebensolches Buch, beginnend mit den üblichen Gelegenheitsgebeten, achtzehn Blatt in Quart. Auf dem letzten Blatt ist das Jahr der Anfertigung, wie folgt angegeben: מה מתוק לחכי מדבש יערות וגמרתי ואסיים ספר הזכרה לפרט בִּלַּע הַמָּוֶת לנצח ומחה ה׳ דמעה מעל כל פנים Es ist demnach die Liste 5543 = 1783 angelegt. Die Eintragungen darin sind bis auf die Gegenwart fortgeführt. Der zuerst Genannte ist der Rabbiner R. Moscheh Menachem,

[1]) Er liegt an einem Abhang, dem sogenannten Kopietz, an der Landstraße, die von Zülz nach Groß-Pramsen führt. Einen Blick auf das Idyll dieses Friedhofes gewährt die Abbildung, die ich Herrn Kommerzienrat Max Pinkus in Neustadt OS. verdanke und auf Tafel XXVII des zweiten Bandes der Schlesischen Landeskunde (Breslau, 1913) veröffentlicht habe. Vgl. meine Abhandlung das. S. 134, 136.

Sohn des Gelehrten R. Abraham und seine Frau Nechama, Tochter des Gelehrten R. Meier Bruck aus Wien. Die Verstorbenen sind familienweise gruppiert und die einzelnen Gruppen hin und wieder mit Nachträgen versehen.

4. Von derselben Hand ein gleiches Buch, zwölf Blatt Pergament, lang Quart, enthält auf $10^1/_2$ Seiten eine Totenliste mit meist denselben, nur ungeordneten Namen.

5. Ein ebensolches Gedenkbuch mit dem Titelblatt: ז״נ האלוף כ״ה פנחס ב״ה אשר ש״ץ דמתא ואשתו מ׳ מלכה ב״כ שמעי׳ חייט ז״ל עבור הזכרות נשמות אבותיהם בשנת ואני אשיר עֻזך וארנן לבקר חסדך, d. h. Geschenk des Vorsängers Pinchas, Sohn Aschers, und seiner Frau Malkah, Tochter Schemajah Chajjats zur Erinnerung an ihre verstorbenen Eltern im Jahre 5581 = 1821. Die Titelverzierung ist äußerst primitiv. $8^1/_2$ Blatt sind beschrieben. Die Eintragungen sind von verschiedenen Händen bis zur Gegenwart fortgesetzt. Der Inhalt ist mehr oder minder wertlos.

Ich gebe nunmehr die Inschriften, die ich aufgenommen habe, in chronologischer Reihenfolge wieder:

1. Vögelche T[ochter] R. Abrahams v. Reppen, st. Dienstag (11. Schebat 405 =) 7. 1. 1645.

יום ג׳ א״י שבט, גם צפור מצאה ביתה
לפ״ק
פ״ט [1])
האש׳ חשובה
צפירה[2]) ונעימה במצות
ה׳ היתה תמימה[3]) לעני
כפה פרשה וידיה שלחה[4])
לאביון בפשתה וצמרה
ה״ה מ׳ פיגלכה בת הר״ר
אברהם מרעפין זצ״ל
שהלכה לב״ע[5]) ביו׳ הנ״ל
ותחת אשר עשת׳ צדקה
בעולמה לאורח טוב היה
ביתה מלונה לכן גופה
תנוח במנוחה נכונה ובגן
עדן נשמתה תתעדנה[6])

[1]) Die erste Zeile im Halbkreis über der Inschrift, die zweite zwischen zwei Vögeln mit einer Krone über den Buchstaben.

[2]) Vgl. Jes. 28,5; hier wohl zugleich Anspielung auf den Namen der Verstorbenen.

[3]) Ps. 19,6.

[4]) Spr. 31,20.

[5]) Vielleicht = לחסות בסתר עליון

[6]) Vgl. Zunz, z. Gesch. u. Lit., S. 355 f.

2. Jehuda Loeb S[ohn] Issachar Bermann's ha-Levi aus Wien, st. (Freitag 7. Ab 460 =) 23. Juli 1700.

ויצא נשמתו בקדושה וטהרה בעש״ק
ז׳ אב ת״ס לפ״ק
פ״נ [1])
איש תם וישר[2]) הלך כל ימיו
בדרך כשר ועסק בעבודה
ובצרכי צבור באמונה
צדקת ה׳ עשה[3]) האלוף הר״ר
יהודא ליב[4]) ב״ה ישכר בערמן
סג״ל מווינא תנצב״ה

[1]) Die erste Zeile im Halbkreis. Ueber der zweiten Zeile zwei Löwen mit einer Gießkanne.

[2]) Job 1,1.

[3]) V. M. 33,21.

[4]) Jehuda Loeb war der Sohn des am 27. März in Wien verstorbenen Issachar Bermann b. Jeremia Isaak ha-Levi [Fränkel], des Bruders Koppel Fränkels, des reichsten Juden von Wien; vgl. Wachstein S. 326. 421. 439.

3. Mose, S. Menachem Mendels aus Prag, st. Donnerstag (29. Thammus 487 =) 17. Juli 1727.

פ״נ
האלוף
התורני כהר״ר משה
בהר״ר מנחם מענדיל
זצ״ל מפראג [1]) שהלך
לעולמו ביום ה׳
ונלכד ביום וי״ו
עש״ק כ״ט תמוז
תפ״ז לפ״ק
תנצבה

[1]) Vgl. Hock-Kaufmann S. 217f. Vielleicht war übrigens der Verstorbene ein Nachkomme des Posener Rabbiners R. Mose R. Mendels (Perles in der MS 1865, S. 90).

4. Fr. Rebecka Matel, T. des Gelehrten R. Ascher Lemel, st. in der Nacht zu Dienstag (28. Cheschwan 488 [lies: 485] =) 14. November 1724

פה
טמונה אשה חשובה הגונה
תורת חסד על לשונה [1]) הית׳
לראש פינה [2]) כיבדה ה׳ מהונה [3])
מ׳ רבקה מאטיל במו״ר אשר
לעמעל ז״ל שהלכה לעולמ׳ ליל
ג׳ כ״ח חשון תפ״ח [4]) ל׳ תנצבה

[1]) Spr. Sal. 31,26.
[2]) Ps. 118,21.
[3]) Spr. Sal. 3,9.
[4]) Im Jahre תפ״ח war der 28. Cheschwan ein Mittwoch, wohl aber war er תפ״ה ein Dienstag. Es ist demnach תפ״ח ein Fehler des Steinmetz, und תפ״ה zu lesen.

5. Rahel, T. R. Chajjim Friedlands. st. Freitag (10. Tebeth 490 =) 29. Dezember 1729.

פה [1])
טמונה האשה חשובה
ידיה לעניים שלחה [2]) כמעש׳
אחריה לא היתה ה״ה
הצנועה מ׳ רחל בת הר״ר
חיים ז״ל פרידלנדר [3]) ושקע
אורה בעש״ק בטבת עשר׳
לפרט והיא מצֹּבתֹ קברת
רחל עד היום [4])

[1]) Die erste Zeile zwischen zwei Löwen.
[2]) Spr. Sal. 31,20.
[3]) Gemeint ist das Dorf Friedland bei Zülz der Stammort der in Königsberg und Berlin ansässigen Familie Friedländer, deren bekanntester Geschlechtsgenosse der Stadtrat David Friedländer in Berlin gewesen ist.
[4]) I M. 35,20.

6. Meïr, S. R. Mosche R. Mendels aus Prag, st. Freitag (3. Elul 493 =) 14. August 1733.

פה נטמן [1])
ונקבר אי׳
נאמן וישר הלך תמי׳
ופעל צדק ודובר אמת
היה בלבו [2]) ה״ה התורני
הקצין כהר״ר מאיר
בן כהר״ר משה ר׳
מענדלש מפראג [3])
יצא נשמתו ביום ו׳
עש״ק ג׳ אלול שנת
ת׳צ׳ג׳ל ובו נקבר
תנצבה

[1]) Die erste Zeile der Inschrift in einem Medaillon.
[2]) Ps. 15,2.
[3]) Vgl. Nr. 3, Anm. 1.

7. Rösel, T. R. Simeons, st. Freitag (4. Siwan 501 =) 19. Mai 1741.

יצאה נשמתה בעשק ך[2]) סיון תקא לפק[1])
פ״ט
האשה החשובה חסיד׳ וישרה
צדקת ה׳ עשתה[3]) כשרה אמנו
בג״ח היתה יראה כאמנו לאה[4])
מלחמה נתנה לדל[5]) לגמול
חסד ואמת לא היתה נחדל
מרת ריזל בת ה׳ שמעון זל
תנצבה

[1]) Die erste Zeile im Halbkreis.
[2]) ך ist wohl ein Fehler für ד׳. Nur so stimmt der Wochen- zum Monatstage.
[3]) V M. 33,20.
[4]) Vgl. b. Baba bathra 123a.
[5]) Spr. Sal. 22,9.

8. Isaak, S. Josephs, st. Sonnabend (26. Siwan 501 =) 10. Juni 1741.

נפטר בשבת קודש כ״ו סיון תקא לפ״ק
פ״נ[1])
איש נדיב צדקתו היו טובים
ומשביע רעבים רחוקי׳ וקרובים[2])
והיה מן המקשיבים לקול תורה
ותפלה משכימים ומעריבים[3])
מעשיו היו באמונה שלמים
האלוף הר״ר יצחק ב״ה יוסף ז״ל
תנצבה

[1]) Die erste Zeile im Halbkreis, die zweite zwischen zwei Löwen.
[2]) Vgl. Ps. 146,7.
[3]) Ber. 8a.

9. Tanchum Meister aus Friedland, Sohn des Gelehrten Nathan Bruck, st. Freitag (1. Tebet 502 =) 8. Dezember 1741.

ונפטר בעשק ר׳ח טבת ונקבר בי א׳
תקב ל[1])
פנ
איש תם וישר הלך
בדרך תמים מלחמו נתן
לעוברים ושבים[2]) האלוף ה׳
תנחום מיינשטר מפרידלנ׳[3])
במהור״ר נתן ברוק[4]) זצ״ל
תנצבה

[1]) Die erste Zeile im Halbkreis.
[2]) Spr. Sal. 22,9.
[3]) Vgl. Inschr. 4, Anm. 3.
[4]) Vgl. Wachstein a. a. O., S. 473. 511.

10. Schöndel, T. R. Michels, st. Sonntag (3. Adar II 505 =) 7. März 1745

ויצאה נשמתה בקדוש ביום א׳ ג׳ אדר שני
תק״ה למניינה
פ״נ[1])
וגנוזה חשוב׳ וספונ׳ מנשי׳
שאננה[2]) לעני שלחה יד במתנ׳[3])
וקבלתו בסבר פני׳ יפה[4]) והגינה
ה״ה אשה משכלת כחנה מ׳
שינדל בת האלוף הר״ר מיכל
אשת התורני מוהר״ר[5])

[1]) Die erste Zeile im Halbkreis, die zweite zwischen zwei Löwen mit einer Krone über den Buchstaben.
[2]) Vgl. Jes. 32,9.
[3]) Spr. Sal. 31,20
[4]) M. Aboth I,15.
[5]) Der Rest des Steins ist eingesunken.

11. Abraham, S. Nathans, Vorsteher der „Zülzer Schul" in Breslau, st. Sonnabend (19. Tischri 515 =) 5. Oktober 1754.

ויצא נשמת הקדוש והטהור בש״ק יום
ג׳ דח״ה סוכת[1])
תקט״ו פ״נ לפ״ק
איש תם וישר תמים במעשיו[2])
הי׳ ורדף אחר מצות וצדקה
צדק לפניו יהלך[3]) הליכו׳ עולם
לו[4]) ה״ה הר״ר אברהם גבאי צדקה בבה״כ
דק״ק צילץ בברעסלא תנצב״ה

1) Die erste Zeile im Halbkreis
2) Vgl. Jech. 28,15.
3) Ps. 85,14.
4) Hab. 3,6.

12. Juspa, S. Simsons aus Strehlitz, st. Montag (12. Cheschwan 515 =) 28. Oktober 1754.

ויצא נשמתו קדוש וטהור יו׳ ב׳ י״ב
חשוון תקט״ו[1])
פ״נ
איש אמונות ורב ברכות[2])
אמרותיו טהורות[3]) בהלכות ברורות
קבע עתים לתורה יומם ולילות[4])
לעניים ואביונים היו ידיו פתוחות[5])
נייח לשמים ונייח לבריות[6]) ה״ה התור׳
מ׳ יוזפא במ׳ שמעון ז״ל
משטרעליץ ת נ צ ב ה

1) Die erste Zeile im Halbkreis.
2) Spr. Sal 28,26.
3) Vgl. Ps. 12,7.
4) b. Schabb. 31 a.
5) Spr Sal. 31,20.
6) M. Aboth III,14.

13. Naftali Hirz, S. des Mosche Cleve aus Berlin, st. Sonntag (4. Adar I 518 =) 12. Februar 1758.

נשמתו יצאה קדוש וטהור אל
י׳ א׳ ד׳ א״ר תקיח
פה
נחצב קבר[1]) ונעשה מנוחת
כבוד לגבר בגברי לו שם ותהלה[2])
חוטר מגזע הייחוס והמעלה[3]) ארז
לבנון אדיר התורה[4]) בעודנו
הי׳ ליהודים היתה אורה[5]) ה״ה
הרבני המופלא והמופלג הטפסר
מו״ה נפתלי הירץ ב״ה משה
קליף זצ״ל מק״ק ברלין[6]) הבירה[7])

1) Jes. 22,16.
2) b. Ber. 31 b, vgl. Jer. 13,11.
3) Vgl. Jes. 11,1.
4) Vgl. b. Moëd k. 25 b.
5) Esth. 8,16.
6) Vgl. Kaufmann - Freudenthal, Familie Gompertz, S. 154 ff, 159.
7) Der Rest des Steins ist eingesunken.

14. Judith, T. de: Lemberger Rabbiners R. Jehuda Loeb, Frau des Rabbiners R. Isaak ha-Levi, st. Mittwoch (8. Adar 519 =) 7. März 1759

מצבה שני׳
להרבנית
המושכלת
והבקיאה
נפטרה ביום ד׳ ח׳ אדר תקי״ט לפ״ק
בכמה פירושי תנ״ך[1]) מ׳ יהודית בת
הרב המאה״ג מו״ה יהודא ליב מלעמברג[2])
אשת אמ״ו הר׳ המאה״ג מו״ה איצק סג״ל[3])
וכבוד עשו לה הח״ק דג״ח להעמיד
לה מצבת אבן על מקום קברה לידע

1) Bezieht sich auf: בקיאה, Zl. 4.
2) Vgl. Dembitzer כלילת יופי, I. 116 a, 125 b ff
3) Vgl. Walden I Jod 183. 273.

15. R. Mordechai, S. des R. Mendel Deutsch.
st. Freitag (19. Marcheschwan 520 =) 9. November 1759.

מצבה שני׳
להרב מו״ה מרדכי במו״ה
מנדל דייטש ז״ל [1]) שנפטר
ביום ו׳ עש״ק י״ט מרהשון
תק״ך לפ״ק
וכבוד עשו לו בני בניו נ״י
והעמידו לו מצבה אבן שלמה
תמורת שבורה על קברו לידע
מקום מנוחתו

[1]) Sein gleichnamiger Enkel war Dajjan in Zülz (st. 26. Dezember 1812) und der Vater des R. Israel Deutsch, Rabbiner in Beuthen OS. (st. 7. Juni 1853) und des R. David Deutsch Rabbiners in Sohrau OS. (st. 31. Juli 1873). Vgl. Inschrift 25 s. Tochter Rebecka Sprinzel.

16. Pessele, T. R. Isaaks, st. Mittwoch (18. Thammus 523 =) 29. Juni 1763

נפטרה יום ד׳ ח״י תמוז תקך״ג [1])
לפ״ק
טמונה
פה האשה מגור׳ טהורה [2])
פנה הודה וזיוה והדרה [3])
אשת חיל תמימ׳ וישרה [4])
בין הנשים צדקניות היא
להתפארה ה״ה מ׳ פעסלה
בת המנוח הר״ר יצחק ז״ל
גברה וצפיר׳ כפיה לעני
ולאביון פרשה בתדירא [5])
וויי להאי שופרא דבלעא
בארעא [6]) עם כל ישיני
עפרא ונשמתה באור
החיים תהא צרורה

[1]) Die erste Zeile im Halbkreis
[2]) II M. 31,8.
[3]) Ber. r. s. 63.
[4]) Spr. Sal. 31,10.
[5]) ibid. 20.
[6]) b. Aboda s. 20 a.

17. Der Vorsteher und Dajjan R. Samuel, S. R. Jehuda Loebs ha-Levi
st. Donnerstag (25. Ab 524 =) 23. August 1764.

ביום ה׳ ך״ה מנחם תקך״ד לפ״ק [1])
נטמן
וספון פה
שמואל בקוראי שמו נודע
בשערים [2]) סיני ועוקר הרים [3])
ה״ה התורני המופלא מוה״ר
שמואל במהור״ר יהודא
ליב סג״ל ז״ל ארי שבחבורים [4])
פרנס ומנהיג ודיינא רבא
והדריך את כל העם בדרכי
ישרים מרא דאולפנא [5])
תמים במעשיו וירא אלהים
ידו פתוחה לעניים ואביוני׳ [6])
(**

[1]) Die erste Zeile im Halbkreis.
[2]) Ps 99,6 — Spr. Sal. 31,23.
[3]) b. Horaj. 14 a.
[4]) b Kidd. 48 b.
[5]) j. Jeb 6 b.
[6]) Spr. Sal. 31,20.
**) Der Rest des Steins ist eingesunken

18. R. Isaak, S. Juspas aus Klein-Strehlitz.
st. Mittwoch (23. Nissan 526 oder 527 =) 2. April 1766 oder 22. April 1767

פ״ט
שמו יעלה כאפרסמון היילול
דר[1]) יצחק הוה מתהלך בגן בשנה
ההיא למנוחה ואותנו עזב
ליגון ואנחה[2]) ילולי יליל וגנח
גנוחי[3]) ולו הוי הכי[4]) דעת חכמי׳
ממנו נחה[5]) עניים סעד ושמח
בכי יותן דניחה[6]) ה״ה האלוף
והיקר רבנן דחיל ומוקיר[7])
כ״ה יצחק קוזנא[8]) ז״ל במהר״ר
יוזפא משטרעליץ קטן זצ״ל
ויצחק בא מבוא לחי[9]) הנצח יו׳
ד׳ א״ח דפ׳ תקכז (oder תקכו) לפ״ק
תנצבה

[1]) Die Worte היילול דר oder דך verstehe ich nicht.
[2]) b. Moëd kat. 28a.
[3]) b. Rosch ha-Schanah 33b.
[4]) Auf ihn läßt sich der Satz anwenden: דעת חכמים וכו׳
[5]) M. Aboth III,13.
[6]) b. Baba m. 22b.
[7]) b. Schabb. 23b.
[8]) Vielleicht Kowno (קוונא).
[9]) I M. 24,62.

19. Kela, T. des R. Noah ha-Cohen, Frau des R. Loeb Swessel aus Brieg, st. Sonntag (12. Marcheschwar 529 =) 23. Oktober 1768.

נפטרה יום א׳ י״ב מרחשון תקכ״ט[1]) לפ״ק
פה טמונ׳
האשה החשובה והגונה
הצנוע׳ הישרה כאמנו
שרה מ׳ קילה ב׳ מו״ה ר׳ נח
כ״ץ אשת ה׳ ליב סוועסל[2])
מבריג אשר הלכה פן
עולמ׳ ביום הנ״ל מיד אחר
מת הבעל והחזיק׳ לומדי׳
ללמד את ילדיה כל ימי׳[3])

[1]) Die erste Zeile im Halbkreis.
[2]) Vielleicht = סוועטל oder צוועטל.
[3]) Der Rest eingesunken.

20. Gitele, T. R. Joëls, Frau R. Salomo Welschs, st. Mittwoch (16. Nissan 541 =) 11. April 1781.

מצבה שני׳
להאשה מ׳ גיטלה
בת כ״ה יואל ז״ל
אשת
כ״ה שלמה וועלש
נפטרה ביום ד׳ ב׳
דפסח תקמ״א ל
תנצב״ה

21. Abraham, Vorsänger der Gemeinde, st. Dienstag (7. Elul 549 =) 12. September 1788.

הישיש המפורסם מהר״ר אברהם זצ״ל[1]
ש״ץ דקהלתנו נפטר ביום ג׳ ז׳
אלול
תקמ״ח
אנא הפק רצון[2]
בין הכרובים לשכון[3]
ראש להמחלי׳ ברצון[4]
הנה בנעימות גרון
מהיר במשלחת תחנון
איש נכבד הלך בתום
ובאמונה[5] זקן זה שקנה חכמה[6]
ובינה במקרא גמרא ומשנה
יומם ולילה גריס בעיון היטב[7]
בדעת ובתבונה[8] שמו מפארים
בכל קצבי ארץ[9] ופנת׳ נשמתו
כלתה ברננה לחסות תחת
כנפי שכינה עם שארי
הצדיקים בגן עדנה[10]

1) Die erste Zeile im Halbkreis.
2) Spr. Sal. 8,35.
3) Vgl. II M. 25,22.
4) Er verstand in würdigster Weise vorzubeten.
5) I Kö. 9,4.
6) b. Kidd. 32b.
7) b. Ber. 8a.
8) II M. 31,3.
9) Ps. 48,11.
10) Ps. 36,8; vgl. Midr. zu Ruth 2,12; die letzte Zeile halb geraten.

22. Dr. med. Samuel, S. Jehuda Sobernheims, st. Dienstag (2. Adar 556 =) 16. Februar 1790.

מצבה שניה
להתו׳ המופלא
והמופלג מהו׳
שמואל רופא
במה״ו יהודה ליב זאבערנהיים
נפטר ביום ב׳ ג׳ אדר[1] ונקבר בכבוד
גדול ביום בו[2] שנת תקן לפק
תפצב״ה
Hier ruht
Dr. med.
Samuel Sobernheim.
Sein Andenken
hoch ehrend errichteten
seine Enkel und Urenkel
ihm dieses Denkmal.

1) Es ist vermutlich zu lesen: ביום ג׳ ב׳ אדר Nur so stimmt das Datum für dieses Jahr mit dem Kalender. Der Steinmetz war offenbar unaufmerksam.
2) Vermutlich irrtümlich statt בו ביום

23. Fradel, Frau R. Simeon Pappenheims, st. Sonntag (28. Ijar 555 =) 17. Mai 1795.

נפטרה ביום א׳ כ״ח אייר תקנ״ה לפ״ק
פ״ט[1]
האשה הצנועה מ׳ פראדל אשת
המנוח הרבני מו״ה שמעון
פפנהיים זצ״ל
פעולות צדק חפץ עליון
רק טוב כל ימיך עשית
אהובה לאישה מחסה לאביון[2]
דמעיו הובשת אך דמעתינו בזית
למהר בנועם ה׳ לחזות
על כן מהרת בצילו לחסות[3]

1) Die erste Zeile im Halbkreis, zwischen den Buchstaben der zweiten Zeile ein geknickter Lebensbaum.
2) Jes. 25,4.
3) Vgl. Ps. 27,1.

24. Chajjim, S. Aharons aus Kaul*), st. Dienstag (10. Elul 556 =) 13. September 1796.

פ״ט
הנכבד כ״ה חיים פ״ל בן כה״ר אהרן ז״ל
מקאול נפטר ביום ג׳ יו״ד אלול
תקנ״ו לפק
הן הוא משוש דרכך[1]), מות,
לטרף כל יקר וזולל הניח[2])
גם פה השכב חלל חרבך[3])
איש נבר משמן שמו יפח[4])
נבכה כי נאסף בלא עתו
בעוד נרו יקר הולך כירח[5])
וננחם כי צדק לפניו ילך[6])
ותהלה על משכבן תנוח[7])
תנצבה

*) = Kowel in Polen oder Kowel in Wolhynien.

1) Job. 8,19.
2) Jer. 15,19.
3) Jech. 32,30.
4) Koh. 7,1.
5) Job. 31,26.
6) Ps. 85,14.
7) Vgl. Jes. 52,2.

25. Frau Rebecka Sprinzel, T. des R. Mordechai Deutsch (vgl. Inschr. 15), Frau des R. Isaak Zedenick, st. Sonnabend (27. Ijar 559 =) 1. Juni 1799

פ ט
האש׳ מושכלת
מבחר סוגה[1]) הצנועה מ׳
רבקה שפרינצל בת הר״ב
מה״ו מרדכי דייטש זצ״ל
אשת מה״ו איצק צעדניק
מתה בש״ק כ״ז זיו תקנ״ט
אל תשאלו גבירות איננה[2])
כי היא כפנינים בעפר טמונה
אך זאת שאלנה איה רעננה
איה חוננת דל ולעני משענה[3])
איה חכמת לב הוללה בשערים[4])
איה אשה שכל כאחד הגברים
איה פארת צדיקים ואשת חבר
אז תעוררנה יחדו זעקת שבר[5])
כי חצבו חמודיה להם פה קבר[6])
הזמן צ״ל תנצב״ה כ״ז אייר[7])

1) Vgl. HL 7,3.
2) Vielleicht אַיֶּנָּה ‚wo ist sie?' Angeredet sind wohl die גבירות. Freilich hätte man dann תשאלנה erwarten sollen.
3) Spr. Sal. 19,17. 31,20.
4) Spr. Sal. 31,31.
5) Jer. 48,5.
6) Jes. 23,16.
7) Eine sachlich richtige aber auf einem Grabstein immerhin wunderliche Berichtigung oder Erläuterung des Datums oben Zl. 7.

Jahresbericht.

Das jüdisch-theologische Seminar begeht am 28. Januar zum 63. Male die Gedächtnisfeier für seinen Stifter, den verewigten Kommerzienrat Jonas Fraenckel. Anläßlich dieser Feier sollen die Herren Kandidaten Drr. S. M. Ochs und M. Schüftan, nachdem sie die theologisch-wissenschaftliche und talmudisch-rabbinische Prüfung bestanden haben, als Rabbiner entlassen werden.

Im verflossenen Jahre wurde am 27. Januar, dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs und dem gleichzeitigen Sterbetage des Stifters unserer Anstalt, die Doppelfeier in üblicher Weise begangen. Die Festrede hielt Herr Dr. Horovitz.

Am 5. November feierte das Seminar das fünfundzwanzigjährige Amtsjubiläum des Herrn Prof. Dr. M. Brann als Dozent an unserer Anstalt. Gegen 11 Uhr vormittags versammelten sich in der Wohnung des Jubilars das Kuratorium der Fraenckelschen Stiftungen, das Lehrerkollegium und die Hörerschaft des Seminars und überreichten unter herzlichen Ansprachen Glückwunschadressen. Die Adresse des Lehrerkollegiums hatte folgenden Wortlaut:

Hochverehrter Herr Kollege!

In herzlicher Freude sprechen wir Ihnen zu Ihrem Jubiläum einer 25jährigen Lehrtätigkeit an unserer Anstalt unsere besten Glückwünsche aus. Als Nachfolger des Mannes, der das Gedächtnis unserer jüdischen Geschichte ruhmvoll erneuert hat, haben Sie mit ungewöhnlicher Kraft und Arbeitsfreudigkeit viele Fragen der Forschung gelöst und insbesondere für die Darstellung der Geschichte der Juden unserer Heimatprovinz Schlesien Wertvolles geleistet. Wie Sie aber auch für die Organisation der jüdischen Wissenschaft in der Oeffentlichkeit unseres jüdischen Lebens Ihre Kraft einsetzten, haben Sie es nicht für gering erachtet, auch in der heranwachsenden Jugend und in breiteren

Kreisen durch Darstellungen der jüdischen Geschichte für die Bedeutung des Judentums, unserer Religion und Geschichte Verständnis und Liebe zu erwecken.

Mit herzlichem Dank für die uns stets bewiesene Kollegialität und die reiche Förderung, die unsere Hörer durch Sie erfuhren, wünschen wir, daß Ihnen eine weitere lange, erfolgreiche Tätigkeit beschieden sein möge zum Segen unserer Anstalt und des Judentums.

Breslau, 5. November 1916.

Das Lehrer-Kollegium
des jüdisch-theologischen Seminars.
(Kommerzienrat Fraenckel'sche Stiftung.)

Hierauf erfolgten Ansprachen von Vertretern des hiesigen Rabbinats, des Vorstandes und der Repräsentantenversammlung, der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums, des Rabbinerverbandes, des Vereins jüdischer Lehrer in Schlesien und Posen, dessen Vorsitzender der Jubilar ist, der Industrieschule, der hiesigen Loge und des Vereins für jüdische Geschichte und Literatur und vieler anderer Vereine.

Außerdem gingen bei den vielfachen Beziehungen, die der Jubilar zu Vereinen und Privatpersonen besitzt, zahlreiche briefliche und telegraphische Glückwünsche von nah und fern ein. Von einer ferneren Feier mußte infolge der ernsten Zeit, in der wir leben, Abstand genommen werden.

Das Seminar zählt gegenwärtig 17 Hörer. Neu eingetreten ist Herr Leo Glück aus Ung.-Brod.

Zur Bewerbung um den Joseph Lehmann'schen Preis war das Thema gestellt: „Es soll die Lehre der Willensfreiheit in ihrer systematischen Bedeutung untersucht werden mit besonderer Berücksichtigung der Philosophie Hermann Cohens." Eine Bearbeitung ist nicht eingegangen.

Im Laufe dieses Jahres sind in Aemter berufen worden: Herr Dr. H. Krakauer als Religionslehrer in Beuthen O/S., Herr Dr. Ochs als Rabbinatsverweser in Gleiwitz und Herr Dr. S. Pineus als Religionslehrer in Aachen.

Von ehemaligen Hörern des Seminars ist Herr Dr. A. Loewenstamm, bisher Rabbiner in Pleß, als Rabbiner nach Spandau berufen worden.

Außerdem ist zur Geschichte des Seminars im abgelaufenen Studienjahre noch Nachstehendes zu berichten:

Am 13. Februar beging das Seminar in der hergebrachten Weise die Gedächtnisfeier für den verewigten Direktor Dr. Z. Frankel. Die Gedenkrede hielt Herr J. Greislheimer.

Am 25. April, dem letzten Tage des Peßachfestes, wurde in der Predigt das Andenken des seligen Direktors Dr. Lazarus besonders hervorgehoben. Die Predigt hielt Herr Dr. Pineus.

Am 19. Oktober, dem vorletzten Tag des Suckotfestes, wurde in der Predigt das Andenken des Seminarrabbiners Dr. D. Joël und des Prof. Dr. Graetz besonders hervorgehoben. Die Predigt hielt Herr Dr. D. Nellhaus.

Ebenso wurde am 23. Dezember, am Sabbat des Chanuckafestes, in der Predigt das Andenken der verewigten Dozenten Dr. Zuckermann und Dr. Rosin besonders hervorgehoben. Die Predigt hielt ebenfalls Herr Dr. Nellhaus.

Außer den bereits in früheren Jahresberichten erwähnten aus dem Seminar hervorgegangenen sieben Feldrabbinern sind in diesem Jahre noch Herr Dr. Arnold Lazarus, Rabbiner in Frankfurt a. M., und Herr Dr. Paul Lazarus, Rabbiner in Essen, zu Feldrabbinern ernannt worden.

Der ehemalige Hörer unseres Seminars, Herr Dr. R. Lewin, der bereits mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet worden war, erhielt noch das Ritterkreuz des Albrechtordens I. Klasse mit Schwertern.

Das Lehrerkollegium hat den aus unserem Seminar hervorgegangenen bedeutenden Gelehrten und Forschern, die sich besonders um die talmudische Wissenschaft hohe Verdienste erworben haben, dem Herrn Rabbiner M. S. Zuckermandl anläßlich der Feier seines achtzigsten Geburtstages und Herrn Rektor Prof. Dr. A. Schwarz anläßlich der Feier seines siebzigsten Geburtstages, sowie dem leider inzwischen früh heimgegangenen, um die deutsche Judenheit und die Förderung der jüdischen Wissenschaft hochverdienten Prof. Dr. M. Philippson zu seinem siebzigsten Geburtstage herzliche Glückwünsche übersandt.

Ebenso hat das Lehrerkollegium dem leider inzwischen verstorbenen Herrn Dr. W. Münz, Rabbiner in Gleiwitz, wegen seiner unermüdlichen Fürsorge für das materielle Wohl bedürftiger Seminaristen ausnahmsweise zu seinem sechszigsten Geburtstage die besten Glückwünsche gesandt.

Am 3. Dezember ging die Trauernachricht ein, daß der aus dem Seminar hervorgegangene, dem Lehrerkollegium

nahestehende, charaktervolle Dr. J. Eschelbacher, Rabbiner in Berlin, verschieden sei. Das Lehrerkollegium sah sich veranlaßt, sich an seiner Bestattung durch die Entsendung eines Delegierten, seines Studienfreundes, des Prof. Dr. M. Brann, zu beteiligen.

Am 30. September legte Herr Dr. Horovitz nach § 3 des Regulativs den Vorsitz im Kollegium nieder, worauf ihn der Unterzeichnete übernahm.

Im verflossenen Studienjahre sind am Seminar folgende Vorlesungen — zusammengestellt nach der im Statut gegebenen Reihenfolge der Disziplinen — gehalten worden:

I. Bibelexegese.

a) Hebräische Grammatik: 1. Elementar-Grammatik. 2. Stilistische Übungen.		Dr. Horovitz
b) Auslegung des Pentateuchs: 1. Für die untere Abteilung: Kursorische Lektüre des Pentateuchs und der Haftaroth.		Dr. Lewkowitz
2. Für die obere Abteilung: Wissenschaftliche Auslegung des Pentateuchs, II. B. Moses (Schluß) III. B. M. c) Pentateuch-Kommentare: 1. Für die untere Abteilung: Lektüre ausgewählter Stellen aus Raschi's Pentateuch-Kommentar. 2. Für die obere Abteilung: Lektüre ausgewählter Stellen aus den Kommentaren Ibn Esras und Nachmanis zum V. Buch Moses (Fortsetzung).		Prof. Dr. Brann
d) Kursorische Lektüre der Bücher Samuel	für die untere Abteilung	Dr. Lewkowitz
e) Wissenschaftl. Auslegung des Propheten Jesajas (Fortsetzung) f) Geschichte der exegetischen Literatur (Teil II).	für die obere Abteilung	Prof. Dr. Brann

II. Talmudstudium.

1. Für die untere Abteilung:

a) Talmudische Übungen	Dr. Lewkowitz
b) Statarisch: Baba mezia fol. 2—13 c) Kursorisch: Pesachim fol. 2—10	Dr. Horovitz
d) Schulchan Aruch Orach Chajjim cap. 242—246, 581—592.	Prof. Dr. Brann
e) Einführung in das Gebetbuch	Dr. Lewkowitz

2. Für die obere Abteilung:

a) Statarisch: Gittin fol. 37—41a. b) Kursorisch: Mackot fol. 9—13a. c) Tur und Schulchan Aruch Joie Dea cap. 98—105.	Seminarrabbiner Prof. Dr. Lewy

III. Jüdische Geschichte:

a) Geschichte und Literaturgeschichte der gaonäischen Zeit. b) Lektüre ausgewählter Pijjutim	Prof. Dr. Brann

IV. Religionsphilosophie:

a) Religionsphilosophie des Ibn Gabirol b) Lektüre des Cusari.	Dr. Horovitz
c) Religionsphilosophie der Gegenwart d) Entwickelung des Prophetismus	Dr. Lewkowitz

V. Homiletik:

Homiletische Übungen.	Dr. Horovitz

Zur Erinnerung an seine am 5. August dahingeschiedene Frau Ernestine, geb. Daniel, hat der Unterzeichnete dem Seminar den Betrag von 300 Mark überwiesen.

Die Zinsen aus dem Direktor Dr. Zacharias Frankel-Fonds haben auch im vergangenen Jahre die ihrer Bestimmung entsprechende Verwendung gefunden.

Außer den aus fundierten Legaten fließenden Stipendien erhielten auch im vergangenen Jahre mehrere Seminaristen Unterstützungen durch Zuwendungen nachstehender Stipendien, für die das Seminar hiermit seinen aufrichtigen Dank ausspricht.

Der Vorstand der hiesigen Synagogengemeinde hat, wie alljährlich, eine Subvention von 600 Mark zu Stipendien bewilligt.

Von demselben Vorstande hat ein Seminarist aus der Alexander Bernhardt'schen Stiftung ein Stipendium von 60 Mark erhalten.

Von dem israelitischen Studien-Beförderungs-Verein hier erhielten mehrere Seminaristen Stipendien.

Die Synagogengemeinde Oppeln sandte, wie alljährlich, einen Jahresbeitrag.

Der Vorstand der Synagogengemeinde in Beuthen O/S. erteilte einem Seminaristen aus Oberschlesien das Stipendium Der Rabbiner Dr. Rosenthal-Stiftung.

Die vom Vorstand der Synagogengemeinde in Schneidemühl dem Seminar zugewiesenen Zinsen aus der Rabbiner Salomon Braun'schen Stiftung wurden einem Seminaristen aus der Provinz Posen gewährt.

Von der Synagogengemeinde in München erhielt ein Seminarist ein Stipendium aus der L. J. Schleißmann'schen Stiftung, ein anderer aus der Bergmann'schen Stiftung.

Die B. H. Goldschmidt'sche Stiftung in Frankfurt a. M. verlieh zwei Seminaristen Stipendien.

Anläßlich des Gedächtnisses des seligen Herrn Em. Pringsheim sind dem Seminar 30 Mark zugegangen.

Aus der Rabbiner Prof. Dr. Coßmann und Rosa Wernerschen Stiftung ist dem Seminar für den Verein Liwjath-Chen ein Beitrag von 100 Mark zugeschickt worden.

Die Zinsen der Annette Vallentin'schen Stiftung, die von dem Rentier Herrn Henry Vallentin in Hamburg zum Andenken an seine verstorbene Mutter errichtet wurde, und die Zinsen aus der Joseph Kronheimer'schen Badestiftung, die Herr Kommerzienrat Sigmund Hochstätter in München aus dem Nachlaß seines Oheims, des Herrn Joseph Kronheimer in Melburne, dem Seminar überwiesen hat, sind zwei Seminaristen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit durch eine Badekur stiftungsgemäß bewilligt worden.

Die Seminar-Bibliothek, welche nach dem letzten Abschluß 19089 Druckwerke in 25861 Bänden und 212 Handschriften in 248 Bänden umfaßt, hat außer den durch Ankauf erworbenen

Büchern durch folgende freundliche Schenkungen, für die sie hiermit öffentlich ihren Dank abstattet, einen Zuwachs erhalten.

Sie erhielt die Jahresberichte:

1. der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums für 1915. XIII. Jahresbericht. Berlin 1915, 8°; 2. des Hilfsvereins der deutschen Juden für 1915. Berlin 1916, 8°; 3. der Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums in Berlin. XXXIV. Bericht. Berlin 1916, 8°; 4. des Rabbiner-Seminars zu Berlin für 1914/15. Mit der wissenschaftlichen Beilage von Dr. D. Hoffmann: „Die wichtigsten Instanzen gegen die Graf Wellhausensche Hypothese", Heft II. Berlin 1916, 8°; 5. des Verbandes der deutschen Juden für die Zeit vom 1 April 1915 bis 31. März 1916. Berlin 1916, 8°; 6. des Vereins zur Förderung der Bodenkultur unter den Juden Deutschlands in Berlin 1914/15. Berlin 1915, 8°; 7. der Haushaltungs- und Kochschule für israelitische Mädchen 1913—1915. Breslau 1916, 8°; 8. der Israelitischen Waisen-Verpflegungs-Anstalt zu Breslau 1913—1915. Breslau 1916, 4°; 9. des Jüdisch-liberalen Jugendvereins zu Breslau für das Jahr 1915. Breslau 1916, 8°; 10. der Lessing-Loge zu Breslau für April 1915 bis Mäaz 1916. Breslau 1918, 8°; 11. des Verbandes zur Erziehung hilfsbedürftiger israelitischer Kinder für 1912—15. Breslau 1916, 8°; 12. des Verbands-Ausschusses des Bezirks-Gemeindeverbandes Breslau-Liegnitz für das 19. Geschäftsjahr 1915/16. Breslau 1916, 8°; 13. 39. Bericht der Landes-Rabbinerschule in Budapest für das Schuljahr 1915/16. Budapest 1916, 8°; 14. den Annual-Report of the Librarian of the Hebrew Union College Cincinnati 1916, 8°; 15. Catalog of the Hebrew Union College. Cincinnati 1916, 8°; 16. der Realschule und des Lyzeums der israelitischen Gemeinde (Philantropin) zu Frankfurt a. M. Jahresbericht Ostern 1916. Frankfurt a. M. 1916, 8°; 17. über die Verwaltung der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M., erstattet von Direktor Dr. Ebrard. Frankfurt a. M. 1915, 4°; 18. der Zugangsverzeichnisse der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M. für 1915 (Fortsetzung). Frankfurt a. M. 1916, 4°; 19. der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg 1916; 20. über die Religions - Schulen I und II der Synagogen - Gemeinde zu Hannover. Hannover 1916, 8°; 21. über die Verwaltung des jüdischen Kurhospitals בית רפואה im Sol- und Seebade Kolberg im Weltkriegsjahre 1915 und 1916. Kolberg 1916, 8°; 22. über den Religionsunterricht der Synagogen-Gemeinde zu Königsberg i. Pr. für das Schuljahr 1915/16. 49. Bericht. Königsberg i. Pr. 1916, 8°; 23. der Israelitischen Allianz zu Wien, erstattet am 5. Juni 1916. Wien 1916, 8°; 24. XXIII. der israelitisch-theologischen Lehranstalt in Wien für das Schuljahr 1915/16 nebst der wissenschaftlichen Abhandlung des Herrn Rektors Prof. Schwarz: Die hermeneutische Qualitätsrelation. Wien 1916, 8°; 25. der Samsonschule zu Wolfenbüttel über die Zeit von Ostern 1915 bis Ostern 1916. Wolfenbüttel 1916, 4°.

Ferner:

Aus dem Nachlaß des Herrn *Hermann Auerbach* in Breslau: 1. Cohen, Hermann: Ethik und Religionsphilosophie in ihrem Zusammenhange. Berlin 1904, 8°; 2. Delitzsch, Franz: Ernste Fragen an die Gebildeten jüdischer Religion. Leipzig 1888, 8°; 3. Graetz, H.: Geschichte der Juden, Bd. 5—11; 4. Guttmann, Jakob: Über Dogmenbildung im Judentum.

Breslau 1894, 8^0; 5. Joël, Manuel: Gutachten über den Talmud. Breslau 1877, 8^0; 6. Offener Brief an Herrn Prof Heinrich v. Treitschke. Breslau 1879, 8^0; 7. Kayserling. Geschichte der Juden in Portugal. Leipzig 1867, 8^0; 8. Korach, Ludwig: Über den Wert des Josephus als Quelle für die römische Geschichte Teil I. Bis zum Tode des Augustus. Breslau 1895. 8^0; 9. Levy, M. A.: Geschichte der jüdischen Münzen. Leipzig 1862, 8^0; 10. Mendelsohn. M.: Die Pflicht der Selbstverteidigung. Berlin 1894, 8^0; 11. Im Kampf um die hebrtische Sprache. Herausgegeben vom Zionistischen Actions-Comité. Berlin s. a., 8^0. — Von Herrn Kgl. Gymnasial-Professor *Dr. Hans Blaufuß* in Nürnberg. seine Schrift: „Aboda zara“, Mischna und Tosefta. Übersetzt und mit vornehml. Berücksichtigung der Altertümer erklärt. Beilage zum Jahresbericht des Kgl. Neuen Gymnasiums in Nürnberg für das Schuljahr 1915/16. Nürnberg 1916, 8^0. — Von Herrn *E. Brunwasser* in Breslau: 1. Das hohe Lied mit hebräisch. Kommentar und deutsch. Übersetzung. Wien 1847, 8^0; 2. Feldmann, J., Die Jemenischen Juden. Köln o. J., 8^0; 3. Kirsch, Der Erstgeborene nach mos.-talm. Recht. Frankfurt a. M. 1901, 8^0; 4. Sinowitz, M. W., Licht und Wahrheit über Jesus Christus. Zürich 1901, 8^0; 5. Süddeutsche Monatshefte, „Ostjuden“. 1916, 8^0. — Vom *Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens:* Jahrgang 1916 der Zeitschrift: „Im deutschen Reich“. — Vom *Deutsch-Israelitischen Synagogen-Verband in Hamburg:* 1. Programm für den Festgottesdienst zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät Kaiser Wilhelm II. am Donnerstag, den 27. Januar 1916. Hamburg 1916, 8^0; 2. Zwei Jahre Kriegsarbeit. September 1916, 8^0. — Von Herrn *Elkeles* in Hamburg: Die Predigt חזק ואמץ, Sei stark und fest! von O.-R. Dr. M. Lerner in Altona. Altona 1916, 8^0. — Von Herrn Rabbiner *Dr. A. Eckstein* in Bamberg, seine Schrift: Der Völkerkrieg und das Alte Testament. Nürnberg 1916, 8^0. — Vom *Forschungsinstitut für Osten und Orient* in Wien, dessen Berichte. Folge 1. März—Juli 1916. Wien 1916, 8^0. — Von Herrn *Dr. A. L. Friedmann* in New York, seine Schrift: למען ציון· New York 1911, 8^0. — Von Herrn Prof. *Dr. A. Fürst* in Székesfehérvár (Stuhlweißenburg) seine Schrift: Die jüdischen Realschulen Deutschlands. Preßburg 1915, 8^0. — Von Herrn Rabbiner *Dr. Siegfried Gelles* in Lissa i. P., seine Schrift: Vom wahren Leben. Berlin 1916, 8^0. — Vom Herrn *Dr. Joszef Gerson* in Budapest, seine Dissertation: Júszuf al-Baszír al-Kitáb, al-Muhtarí, Cimü Munkája Tizenhatodik Fejezete. Tobija ben Mózes. Budapest 1915, 8^0. — Von Herrn Bezirks-Rabbiner *Dr. Grzymisch* in Bruchsal: 1. seine Peßach-Predigt, April 1916; 2. seine Schewuaus-Predigt, Juni 1916; 3. seine Chanucka-Predigt verbunden mit Gedenkrede auf Rabb. Dr. Joseph Eschelbacher, Dezember 1916. — Von Herrn Lehrer *Hamel* in Rawitsch, zur Erinnerung an seinen am 7. April 1915 im Felde gefallenen Bruder Alfred: 1. חמשה חומשי תורה בלשון אשכנזי· צאנה וראנה בנות ציון בעטרה Dyhrenfur. 1817, 4^0; 2. ס׳ מלאכת מחשבת von Serach Eidlitz. Prag 1775, 8^0. — Von Herrn Großherzogl. Rabb. und Feldrabbiner *Dr. Bruno Italiener* in Darmstadt, seine Schrift: Von Heimat und Glauben. Darmstadt 1916, 8^0. — Von Herrn *Dr. Arthur Kahn* in Charlottenburg, seine Schrift: „Hisaururi!“ Wache auf mein Volk! Berlin 1915, 8^0. — Von Herrn Rabb. *Dr. Adolf Kober* in Wiesbaden, seine Schrift: Zur Vorgeschichte der Judenemanzipation in Nassau. Breslau 1916, 8^0. — Von Herrn *Joseph Kober* in Breslau: ס׳ פסח הבית יכונה, ס׳ דבר בעתו חלק א׳ von Abr. Tiktin. Herausgegeben von N. Silberberg.

Warschau 1910, fol. — Von Herrn Sanitätsrat *Dr. Richard Kohn* in Breslau: Der Judenspiegel von Arius. Leipzig o. J., 8⁰.—Von der *Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums:* Kellermann, Benzion: Die Kämpfe Gottes von Lewi ben Gerson. 2. Teil. Berlin 1916. 8⁰. — Von Herrn Rabb. *Dr. D. Leimdörfer* in Hamburg, seine Schriften: 1. Der Kaiser — in der Bibel. Hamburg 1916, 8⁰; 2. Ein Priesterpädagoge. Hamburg 1916, 8⁰. — Von Herrn Feldrabbiner *Dr. Sali Levi* in Wilna, seinen Vortrag: 1. Aus meinen Erlebnissen bei den Juden in Russisch-Polen. Breslau 1916, 8⁰; 2. Festgottesdienst für jüdische Heeresangehörige der X. Armee zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Deutschen Kaisers am Vorabend des Geburtstages in der Chorsynagoge zu Wilna. — Von Herrn *Dr. Immanuel Löw* in Szeggedin, seine Schriften: 1. A Király Rét Emelékbeszéd. Szeged 1916, 8⁰; 2. Erwe und Wicke. Sonderabdruck der Zeitschrift für Assyriologie, Band XXX; 3. Bemerkungen zu Budge's „The Syriac Book of Medevines". Sonderabdruck aus Bd. 70 (1916) der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft. Leipzig 1916, 8⁰. — Vom *Magyar Irodalmi Tarsulat:* Evkönyo Szerkeszti Banoczi Jozsef 1916. Budapest 1916, 8⁰. — Von Herrn Provinzial-Rabbiner *Dr. L. Munk* in Marburg: ויהי דוד, Zur Erinnerung an den Referendar David Schlesinger ז"ל, gefallen im Kampfe für das Vaterland am 12. Nov. 1914. Frankfurt a. M. 1915, 8⁰. — Von Herrn Syndikus *Dr. N. M. Nathan* in Hamburg, seine Schrift: Das Israel. Vorschuß-Institut in Hamburg 1816—1916. Festschrift anläßlich seines 100jährigen Bestehens, im Auftrage seiner Verwaltung bearbeitet. Hamburg 1916, 8⁰. — Von Herrn Oberrabbiner *Dr. Netter* in Metz: Eine Paßahpredigt im Kriege. Metz 1916, 8⁰. — Von Herrn *Dr. D. Nellhaus* in Breslau, seine Dissertation: Der Einfluß des deutschen Idealismus auf die Entwicklung der Philosophie Victor Cousins. Breslau 1916, 8⁰. — Vom *Rabbinerverband in Deutschland:* Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung zu Berlin am 9. u. 10. Mai 1916. Frankfurt 1916, 8⁰. Von der *Redaktion der Jewish Quarterly Review. new Series* in Philadelphia: Jahrgang 1915/16 dieser Zeitschrift. Philadelphia 1916, 8⁰. — Von der *Redaktion des Magyar Zsido Szemle* in Budapest: den 33. Jahrgang dieser Zeitschrift. Budapest 1916, 8⁰. — Von der *Redaktion der Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde:* den 19. Jahrgang dieser Zeitschrift. Wien 1916, 8⁰. — Von der *Redaktion der Mitteilungen der jüdischen Jugendvereine Deutschlands:* Jahrgang VI/VII dieser Zeitschrift. Berlin 1916, 8⁰. — Von Herrn Rabbiner *Dr. A. Z. Schwarz* in Wien, seinen Aufsatz: Zum hundertsten Geburtstage Moritz Steinschneiders (30. März 1916). Separat-Abdruck aus „Freie Jüdische Lehrerstimme", V. Jahrgang, Nr. 1 und 2. — Von Herrn *Benjamin Segel* in Lemberg, seine Schrift: Die polnische Judenfrage. Berlin 1916, 8⁰. — Von Herrn Landesrabb. *Dr. S. Silberstein* in Schwerin i. M., seine Schriften: 1. Die Stellung Preußens und Mecklenburgs zum Artikel XVI der Deutsch. Bundesakte. Breslau 1916, 8⁰; 2. Gebet und Wohltun, eine Geburtstagsfeier im Sinne des Kaisers. Predigt am 27. Januar 1916. Schwerin i. M. 1916, 8⁰. — Von Herrn *Prof. D. Simonsen* in Kopenhagen, seine Schrift: Mendelssohniana — aus Dänemark. Breslau 1916, 8⁰. — Von der *Stadtbibliothek* in Frankfurt a. M.: 1. deren Katalog der neueren Bestände der Bde. I—IV. Frankf. a. M. 1908—11, 8⁰; 2. Katalog der Abteilung Frankfurt. Bd. I. Frankfurt a. M. 1914, 8⁰. — Von Herrn Stadt- und Konferenz-Rabbiner *Dr. M. Steckelmacher* in Mannheim: Rechenschafts-

bericht der Vereinigten Verwaltung der Israel. Kranken-Unterstützungs-Vereine in Mannheim für das Jahr 1916. Im Anhang: seine Jubiläums-Festpredigt. — Aus dem Nachlaß des Herrn Ehrenrabbiners *Dr. Stein* in Worms: 1. ס׳ בכורי אביב, Lemberg 1873, 8^0; 2. ויקם עדות ביעקב ותורה שם בישראל Frankfurt a. M. 1719, 8^0; 3. ס׳ חידושי מהר״ל מפראג על טור יורה דעה, Sulzbach 1775, 4^0; 4. ס׳ חנוך לנערים, Frankfurt a. M. 1882, 8^0; 5. ספר מהרי״ל, Amsterdam, 1730, 8^0; 6. מנורת המאור. übersetzt von R. J. Fürstenthal, 1. und 2. Teil. Krotoschin 1845, 8^0; 3. Teil von B. Behrend, Krotoschin 1848, 8^0; 7. סדר סליחות עפ״י סדר ומנהג ק״ק ווירמיינא, Sulzbach 1737, fol.; 8. ס׳ סמיכת נופלים, U.-Sziget (Ungarn) 1903, 8^0; 9. צאינה וראינה בנות ציון בעטרה, Sulzbach 1799, 4^0; 10. קבץ על יד שנה תשיעית תרנ״ג, Berlin 1893. 8^0; 11. ס׳ קהלת יעקב von Jacob ben Schemajah aus Zolkiew. Zolkiew 1749, 4^0; 12. ס׳ קיצור מעבר יבק, Dyhernfurt 1806, 8^0; 13. שושנת העמקים, Kommentar zum HL von M. Alscheich. Frankfurt 1713, 4^0; 14. ש״ס, 12 Bände fol. Sulzbach (von versch. Drucken); 15. Hirsch, S. R. Der Pentateuch übersetzt und erläutert, 1.—5. Teil. Frankfurt am Main 1867—1878, 8^0; 16. Lewysohn, Dr. L.: נפשות צדיקים, Sechzig Epitaphien von Grabsteinen des israelitischen Friedhofes zu Worms. Frankfurt a. M. 1855, 8^0. — Von Herrn *Dr. Eugen Täubler* in Berlin-Grunewald, seine Schrift: Die nicht bestimmbaren Hinweise bei Josephus und die Anonymus-hypothese. Berlin 1916, 8^0. — Von Herrn *Thau Peisach*, seine Veröffentlichung: Der Weltkrieg in der Prophetie Daniels. — Von Herrn *Hermann Tietz* in Berlin: Denkschrift zum 10jährigen Bestehen der Verkäuferinnen-schule der Firma Hermann Tietz. — Von der *Großherzoglichen Universitätsbibliothek* in Heidelberg: Bauer, Johannes: Über die Vorgeschichte der Union in Baden. Akademische Rede. Heidelberg 1915, 4^0. — Vom *Verband der Deutschen Juden:* Zum Schewuansfest 1916, ein Gruß an die jüdischen Soldaten im deutschen Heere, Berlin 1916, 8^0. — Von der *Verwaltung der Stadtbibliothek* in Breslau: Moritz, Hubert: Aschermittwochsgrübeleien und Rosenmontagsträumereien über die Welträtsel. Leipzig 1915, 8^0. — Von Herrn Rabb. *Dr. G. Walter*, seine Schrift: Der Weltkrieg im Lichte der zehn Gebote und des Buches Rut. Berlin 1915. 8^0. — Von Herrn Dozenten *Dr. J. Wohlgemuth* in Berlin, seine Schrift: Der Weltkrieg im Lichte des Judentums. 4. Aufl. Berlin 1916, 8^0. — Von Herrn Rabb. *Dr. M. S. Zuckermandel*, seine Schrift: Festpredigten und Gelegenheitsreden. Frankfurt am Main 1915, 8^0.

Der Verein Liwjath-Chen, dessen Aufgabe es ist, unbemittelte Hörer des Seminars in zartsinniger Weise vor dringender Not zu schützen, hat auch im vergangenen Jahre Teilnahme und Unterstützung gefunden.

Immerwährende Mitglieder:*)

Herr Prof. Dr. Benno Badt s. A., hier.
Herr Issachar Baer Deutsch s. A., Kanitz (Mähren).
Frau Elise Deutsch s. A., Kanitz.
Herr Jakob Koppel Frankel s. A., Prag.
Herr Direktor Zacharias Frankel s. A., hier.
Frau Esther Frankel, geb. Fischel, s. A., Prag.
Frau Direktor Rosa Frankel, geb. Meier, s. A., hier.
Herr Dr. phil. Jos. Jul. Heinemann s. A., Hamburg.
Frau Bankier Hille s. A., hier.
Herr Meyer Lewy s. A., hier.
Herr Stadtrat Hugo Milch s. A., hier.
Herr Fabrikbesitzer L. Neustadt s. A., hier.
Frau Berta Schottlaender, geb. Werner s. A., hier.
Herr Jakob Simonsen s. A., Kopenhagen.
Frau Rosa Simonsen, geb. Hahn, s. A., Kopenhagen.
Herr Dr. Julius Wolfsohn s. A., hier.

Herr J. N. Lewy, Hohensalza.
Herr Bezirksrabbiner Dr. Eugen Meyer, Pirmasens.

Im abgelaufenen Jahre haben dem Verein Beiträge und Spenden zugewiesen:

Die Synagogen-Gemeinde Breslau hat dem Verein einen Jahresbeitrag von 100 Mk. überwiesen. Die erste Brüdergesellschaft, hier überwies dem Verein einen Jahresbeitrag von 100 Mk., die zweite Brüdergesellschaft einen Beitrag von 50 Mk. Die Lessing-Loge, hierselbst hat dem Verein 30 Mk.

*) Laut Beschluß der Generalversammlung können Einzelpersonen durch einen einmaligen Mindestbeitrag von 200 M. die dauernde Mitgliedschaft erwerben.

zugewendet. Der Synagogenrat Mannheim und die Israelitische Kultusgemeinde München bewilligten dem Verein einen Jahresbeitrag von je 100 Mk.

Außerdem haben im abgelaufenen Jahre ihre gütige Teilnahme für den Verein durch Zuwendung von Jahresbeiträgen oder Spenden bekundet.

Herr Rabb. Dr. Baerwald, München
- Lippmann Bloch, hier.
Bne B'rith-Loge (Lessing-L.), hier.
Herr Sem.-Doz. Prof. Dr. Brann, hier.
- Julius Brann, z. Zt. im Felde.
- Fritz Brieger, hier.
Frau L. Cohn, hier.
Herr Heymann Daniel, hier.
- Karl Daniel, hier.
- Dozent Dr. Elbogen, Berlin.
- Rabb. Max Ellguther, Neiße.
- Direktor L. Fabian, hier.
- Kaufmann Falk, hier.
- Rabbiner Dr. Finkelscherer, München.
- Kurator Dr. C. S. Freund, hier.
- Rabb. Dr. M. Fried, Stockholm.
- Rabb. Dr. Gronemann, Hannover.
- Oberrabb. Dr. Güdemann, Wien.
- Rabb. Prof. Dr. Jak. Guttmann, hier.
- Priv.-Doz. Dr. Jul. Guttmann, hier.
- Albert Hamburger, hier.
- H. Hamburger, hier.
Herr Sem.-Doz. Dr. Horovitz, hier.
- Albert Jeremias, Posen.
- Emil Jeremias, Posen.
- Rabb. Dr. Krakauer, hier.
- Rabb. Dr. Lazarus, Essen.
- Karl Leipziger, hier.
- Rabb. Dr. S. Levi, hier.
- Rabb. Dr. Levin, Leipzig.
- Sem.-Doz. Dr. Lewkowitz, hier.
- Sem.-Rabb. Prof. Dr. Lewy.
- Rabb. Dr. Littmann, Zürich.
- Kurator Stadtrat Marck, hier.
- Kurator R.-A. Milch, hier.
- Rabb. Dr. Neubürger, Fürth.
- Rabb. Dr. Rosenthal, hier.
- Privatier Julius Sachs, hier.
- Rabb. Dr. Salzberger, Erfurt.
- S. Scheyé, hier.
- Rabb. Dr. Schlesinger, St. Gallen.
- Max Schönfeld, hier.
- M. Schottländer, hier.
- Prof. Simonsen, Kopenhagen.
- L. Simonsohn, hier.
- Rabb. Dr. M. Simonsohn, hier.
- Rabb. Dr. Werner, München.
- Kaufmann Würckheim, hier.
- Rabb. Dr. Zuckermandel, hier.

Mögen edle Menschenfreunde und insbesondere die aus dem Seminar hervorgegangenen Rabbiner, welche die unentbehrliche Wirksamkeit des geräuschlos und segensreich schaffenden Vereins in unmittelbarer Nähe erkannt haben, nach Kräften dahin wirken, daß die Mittel ihm reichlicher zufließen, und neue Mitglieder ihm gewonnen werden, daß insbesondere für die zahlreichen durch Tod oder andere Umstände ausgeschiedenen Mitglieder ihm Ersatz geschafft werde.

Breslau, im Januar 1917.

Für das Lehrer-Kollegium:
Prof. Dr. J. Lewy.